

# VEREINTE

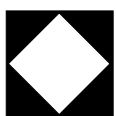
Herausgegeben von der  
Deutschen Gesellschaft für die  
Vereinten Nationen (DGVN)

# NATIONEN



Zeitschrift für die Vereinten Nationen  
und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO ·  
WIPO · IFAD · UNIDO ■ IAEA · WTO ■ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD ·  
UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW ■ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA ·  
ESCWA ■ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT · CAAS · CRC ■ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP ·  
UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · UNOMIG · UNMOT · UNPREDEP · UNMIBH · UNMOP ·  
MONUA · MIPONUH · MINURCA · UNOMSIL



Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden

2'99

# VEREINTE NATIONEN

47. Jahrgang

April 1999

Heft 2

Nachruf auf Kurt Seinsch ..... 49

*Ludger Volmer*

Internationale Solidarität und Eigeninteresse

Die UN-Politik Deutschlands an der Schwelle zum nächsten Jahrhundert ..... 50

*Klaus Töpfer*

Abschied von der Wegwerfgesellschaft

Neues Paradigma Lebenszyklen: das UNEP im Reformprozeß ..... 56

*Reinhard Helmke*

Der Kunde ist König

Prinzip Selbstfinanzierung: Reformbeispiel UNOPS ..... 60

## Literaturhinweise

*Martina Haedrich* Funk: Die Deutsche Liga für die Vereinten Nationen ..... 66

*Markus Krajewski* Fassbender: UN Security Council Reform and the Right of Veto ..... 67

*Redaktion* Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte ..... 68

## Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Afrika, Angola, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenskonsolidierung, Guinea-Bissau, Haiti, Horn von Afrika, Humanitäres Völkerrecht, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Rwanda, Tadschikistan, Westsahara, Zentralafrikanische Republik, Zypern, Verfahren des Sicherheitsrats ..... 68

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1999 (Tabelle) ..... 94

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 94 90 10;

Telefax: (02 28) 21 74 92.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 49,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 10,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636-751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn, bei.

## DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTE NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL,  
Ministerpräsident des Freistaats Sachsen  
Bischof Heinz-Georg Binder

Prälat Paul Bocklet,  
Leiter des Katholischen Büros Bonn

Dr. Hans Otto Bräutigam,  
Justizminister des Landes Brandenburg  
Dr. Fredo Dannenbring

Joseph Fischer, MdB,  
Bundesminister des Auswärtigen

Prof. Dr. Per Fischer

Dr. Carl-August Fleischhauer, Richter  
am Internationalen Gerichtshof im Haag  
Dr. Walter Gehlhoff

Hans-Dietrich Genscher

Dr. Reinhard Höppner, MdL,  
Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Reimut Jochimsen, Präsident  
der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen

Dr. Klaus Kinkel, MdB

Dr. Helmut Kohl, MdB,  
Bundeskanzler a.D.

Dr. Hans-Werner Lautenschlager  
Robert Leicht

Prof. Dr. Hermann Mosler

Prof. Dr. Jens Naumann

Detlev Graf zu Rantzau

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph. D.

Dieter Schulte, Vorsitzender des DGB

Kurt Seinsch †

Prof. Dieter Stolte, Intendant des ZDF

Dr. Helga Timm

Prof. Dr. Christian Tomuschat

Dr. Theodor Waigel, MdB

Rüdiger Freiherr von Wechmar

Dr. Richard von Weizsäcker, Bundespräsident a.D.

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Vizepräsident  
des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg

Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern  
(Vorsitzender)

Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg  
(Stellvertretender Vorsitzender)

Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn  
(Stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden  
(Schatzmeister)

Gerhart R. Baum, Köln

Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg

Dörte Hahlbohm, Schwäbisch Gmünd

Armin Laschet, Aachen

Waltraud Schoppe, Bassum

Dr. Peter-Tobias Stoll, Heidelberg

Dr. Günther Unser, Aachen

Reinhard Wesel, München

Landesverbände:

Dr. Christine Kalb  
Vorsitzende, Landesverband Berlin

Stephanie Rieder  
Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg

Ulrike Renner-Helfmann  
Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Dr. René Klaff, Generalsekretär

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Dag-Hammarskjöld-Haus  
Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn

☎ (02 28) 94 90 00; Telefax: (02 28) 21 74 92



## Kurt Seinsch

4. Mai 1910 – 3. März 1999

Wer zu den wenigen gehören durfte, die Kurt Seinsch in den letzten Jahren getroffen hat, war beeindruckt von seinem ungebrochenen festen Willen, der ungeminderten Schärfe seiner Gedanken und der fortbestehenden Vielfalt seiner geistigen Interessen. Dies bildete einen deutlichen Kontrast zu den körperlichen Leiden, die er zu ertragen hatte. Zu bewältigen hatte er überdies den Tod seiner Frau Irma, die 1995 im einundsechzigsten gemeinsamen Ehejahr verstorben war.

Der starke Wille war ein Merkmal seines Lebens, auch seiner Tätigkeit bei der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen. Er prägte die DGVN in vielerlei Hinsicht, schuf in Gestalt der »Sacharbeit«, wie er sie nannte, die Grundlagen für die kompetente Information der Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland über die von vielen zunächst nur als Organisation der Sieger gesehene Vereinten Nationen. 1956 war er als Pressereferent in den Dienst der DGVN getreten. Der breiteren Öffentlichkeit weniger bekannt ist sein Wirken als stellvertretender und zeitweise auch kommissarischer Generalsekretär der DGVN: Diskretion und Loyalität gegenüber den anderen Menschen, die sich für die DGVN engagierten, waren seine Kennzeichen. Zugleich war er stets ein unabhängiger, strategisch denkender Kämpfer für die Sache der Weltorganisation: von der Ära Adenauer über die lange Zeit des Vietnamkriegs und des politischen Generationenwechsels nach 1968 hinweg.

Die meisten erinnern sich an ihn als Gründer der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN. 1962 erschien das erste Heft; zielstrebig hatte er, von dem damaligen »Mitteilungsblatt« der DGVN ausgehend, die Grundlagen für das seither zweimonatlich erscheinende Periodikum geschaffen. Bei allen Weiterentwicklungen, die dieses mittlerweile erfahren hat, baut es auf seiner Leistung auf und hat Anspruch wie Ansatz – den Dreiklang von Analyse, Bericht und Dokumentation – beibehalten. Ohne seine Hartnäckigkeit und Überzeugungskraft hätte die Zeitschrift schon die ersten Jahre nicht überlebt. Wichtiger als die Gründung war somit die langfristige Absicherung des Erscheinens der Zeitschrift und ihre Ausgestaltung zur anerkannten, wissenschaftlichen wie journalistischen Kriterien standhaltenden deutschen Fachzeitschrift für die Weltorganisation und die von ihr behandelten Themen. Chefredakteur von VEREINTE NATIONEN war er bis Ende 1976 und führte in den ersten Monaten des Ruhestands noch seinen Nachfolger ein.

Sein Leben umspannte fast das gesamte Jahrhundert. Vor dem Ersten Weltkrieg geboren, erlebte er in Kindheit und Jugend die Besetzung des Rheinlands durch fremde Truppen und spürte die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise. Der Scheinblüte der NS-Zeit folgten die Kriegsteilnahme und Gefangenschaft. Aus dem Grauen des Krieges, das er etwa bei Montecassino miterlebte, zog er Konsequenzen in Gestalt seines Friedensengagements. Es ist kein Zufall, daß in Heft 1/1962 der Zeitschrift die nüchterne Mitteilung »An unsere Leser« über die Umwandlung des bisherigen Mitteilungsblatts der DGVN eine durchaus programmatische Aussage enthielt: »VEREINTE NATIONEN ist nicht um ihrer selbst willen da, die Zeitschrift dient den Zielen der Organisation: dem Frieden.« Seine äußere Anerkennung fand dieses Engagement 1987 in der Überreichung der Friedensmedaille der Vereinten Nationen anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Zeitschrift; 1975 schon war sein vielseitiges Wirken für die Ziele der Vereinten Nationen durch die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes I. Klasse gewürdigt worden. Der DGVN war Kurt Seinsch von 1977 bis 1979 als Angehöriger ihres Vorstands und später als Mitglied ihres Präsidiums verbunden geblieben.

*Prof. Dr. Klaus Dicke*  
– Vorsitzender der DGVN –

*Dr. Volker Weyel*  
– Chefredakteur –

# Internationale Solidarität und Eigeninteresse

Die UN-Politik Deutschlands an der Schwelle zum nächsten Jahrhundert

LUDGER VOLMER

Im Herbst nächsten Jahres werden die Vereinten Nationen der bevorstehenden Jahrtausendwende auf besondere Weise Rechnung tragen: Die dann anstehende 55. Ordentliche Tagung ihrer Generalversammlung wird als »Millennium Assembly« begangen werden. Doch schon jetzt besteht Anlaß darüber nachzudenken, wie sich die Weltorganisation den kommenden »Herausforderungen an die menschliche Solidarität« stellen soll. So hat es ihr Generalsekretär Kofi Annan ausgedrückt und eigene Vorschläge angekündigt.

Unter der deutschen Präsidentschaft in der ersten Hälfte des Jahres 1999 hat sich die Europäische Union bereits aktiv an der thematischen Ausrichtung dieser Millennium-Versammlung beteiligt. Dies bietet Gelegenheit, auch unsere nationale Politik in den Vereinten Nationen Revue passieren zu lassen, Erreichtes zu bewerten und Prioritäten für unsere künftige Politik festzulegen. In der Koalitionsvereinbarung der beiden Parteien, die im letzten Herbst die neue Bundesregierung bildeten, ist es klar gesagt: die Vereinten Nationen sind »die wichtigste Ebene zur Lösung globaler Probleme«. Die deutsche Regierung ist entschlossen, sich für die Stärkung dieser Ebene einzusetzen. Unser finanzieller Beitrag spricht für sich selbst: Deutschland ist seit vielen Jahren drittgrößter Beitragszahler zum regulären Haushalt der UN und allein dadurch eine wesentliche Stütze der Organisation. Wir wollen aber mehr. Wir wollen auch politisch-konzeptionell dazu beitragen, daß die Vereinten Nationen ihrer einzigartigen Rolle auch im nächsten Jahrhundert gerecht werden können.

## *Die neuen Herausforderungen*

Das Ende des Ost-West-Konflikts war nicht das Ende der Geschichte oder der Beginn des ewigen Friedens. Die Welt ist danach nicht sicherer geworden. Doch tragen die Bedrohungen von Frieden und Sicherheit heute ein anderes Gesicht als noch vor wenigen Jahren. Die Zahl zwischenstaatlicher Konflikte hat abgenommen und »klassische« friedenserhaltende Maßnahmen sind die Ausnahme. Statt dessen dominieren komplexe innerstaatliche Konflikte mit Gefahren für einzelne Menschen und Bevölkerungsgruppen, besonders für Frauen und Kinder. Die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit als erstes Ziel der Charta der Vereinten Nationen hat mithin nicht an Bedeutung verloren. Doch erfordert die neuartige Bedrohungslage auch ein neues, ebenso komplexes Reaktions-Instrumentarium. Darauf ist das System der Vereinten Nationen in seiner derzeitigen Struktur nicht ausgerichtet. Hier muß die internationale Gemeinschaft ansetzen.

Heute, nach einer Reihe schmerzlicher Lektionen, liegen die strukturellen Mängel der Organisation offen zutage. Auf den Traum von den neuen Möglichkeiten der friedenssichernden Maßnahmen – des »Peace-keeping« – nach dem Ende der bipolaren Welt des Ost-West-Konflikts folgte die Ernüchterung. Das – der Organisation selbst nur begrenzt anzulastende – Scheitern der Operationen in Somalia (UNOSOM), im ehemaligen Jugoslawien (UNPROFOR) und in Rwanda (UNAMIR) waren die wichtigsten Stationen auf diesem Wege. Als Folge davon sind die eigentlichen UN-Friedenssicherungseinsätze selten geworden. An ihre Stelle sind Friedensoperationen getreten, die zwar von den UN autorisiert, jedoch durch Regionalorganisationen, Bündnisse und Koalitionen (coalitions of the willing) umgesetzt wurden. Beispiele sind die von der NATO geführten Missionen IFOR und SFOR im ehemaligen Jugoslawien. Im Kosovo hat die

NATO militärisch eingegriffen, obwohl sich der UN-Sicherheitsrat nicht in vollem Maße über einen solchen Einsatz einigen konnte. Manchem drängt sich die Frage auf, ob sich die friedensstiftende Rolle der UN überlebt hat. Steht das völkerrechtlich abgesicherte Gewaltmonopol des Sicherheitsrats in den internationalen Beziehungen vor seiner Aushöhlung durch die Praxis? Ist es obsolet geworden?

Der Eingriff im Kosovo war unvermeidlich, da nach dem Scheitern aller Verhandlungsbemühungen keine andere Strategie mehr zur Verfügung stand, um einen beginnenden Völkermord im Keim zu ersticken. Auch wenn aus heutiger Sicht festgehalten werden muß, daß die NATO-Strategie ihr kurzfristiges Ziel nicht erreicht hat, war sie zum Zeitpunkt der Entscheidung jedoch aus humanitären Gründen in diesem Ausnahmefall unausweichlich geworden. Doch wenn die UN nicht handlungsfähig waren, weil einzelne Vetomächte ihr Vetorecht nicht im Sinne der UN-Charta als Verpflichtung zum effektiven Handeln begriffen haben, dürfen wir nicht bei der Selbstlegitimierung unseres Handelns stehenbleiben. Wo sich das Völkerrecht als nicht hinreichend erwiesen hat, darf es nicht einfach beiseite geschoben werden; es bedarf vielmehr einer gezielten Weiterentwicklung. Die klassische Völkerrechtslehre hat bisher keine adäquate Antwort, erkennt jedoch zunehmend an, daß hier juristisch aufgearbeitet werden muß, was politisch gefordert ist. Oder wird, wie Generalsekretär Annan es kürzlich einmal ausdrückte, das Pendel wieder zugunsten der Vereinten Nationen zurückschwingen? Niemand wird dies heute verlässlich beantworten können. Zweckmäßig scheint es, die Sache von einer anderen Seite zu betrachten und zu fragen: Wo liegt unser Interesse?

## *Die UN als Grundlage einer wirksamen Weltordnungspolitik*

Es wird heute viel über die Chancen und Gefahren der Globalisierung geredet. Dabei wird Globalisierung durchaus unterschiedlich verstanden. Einige verengen sie auf die Krisen- und Wachstumspotentiale von Wirtschafts- und Finanzströmen. Andere ergänzen diese Perspektive um das gesamte Geflecht globaler Probleme, von den Menschenrechten über die Armutsbekämpfung bis hin zur Umweltproblematik. Wie immer man dies jedoch sieht, in einem dürften sich alle einig sein: Globalisierung geht mit einer Verminderung der einzelstaatlichen Einflußmöglichkeiten einher. Einige bezeichnen dies als Prozeß der Denationalisierung. Dies scheint überzogen: Den Nationalstaaten wird weiterhin eine, vielleicht sogar die zentrale Rolle zukommen. Aber richtig ist, daß staatliche Maßnahmen in viel stärkerem Maße mit zwischen- und überstaatlichen Bemühungen zusammengeführt werden müssen. Daraus folgt die Notwendigkeit einer weiteren, breiter angelegten Internationalisierung von Lösungsansätzen. Integrative Ansätze werden aus der Sicht vieler Nationalstaaten dem eigenen Bedürfnis nach Sicherheit, Wohlfahrt und Stabilität besser gerecht als nationalstaatliche Selbsthilfe in einem Interessenstreit aller gegen alle.

Deshalb brauchen wir ein funktionierendes System internationaler Zusammenarbeit zwischen nationalen, lokalen, regionalen und globalen Akteuren und Organisationen. In diesem System einer internationalen Strukturpolitik – nichts anderes meint der Begriff der »global governance« – kommt den UN als einziger politischer zwischenstaatlicher Organisation mit praktisch universaler Mitglied-

schaft eine zentrale Rolle zu. Sie hat darin einen nicht ersetzbaren Legitimitätsvorsprung. Ein globales Ordnungssystem, aus dem die UN wegrächen, geriete früher oder später in eine Legitimationskrise. Das können wir nicht wollen. Statt dessen muß es darum gehen, die komparativen Vorteile der Vereinten Nationen wieder stärker ins Bewußtsein zu heben und die Zusammenarbeit mit anderen internationalen und regionalen Organisationen zu stärken. Es bleibt das tatsächliche Problem, daß die UN in ihrer jetzigen Struktur den Herausforderungen von heute nicht voll gerecht werden. Doch die Alternative zu einer unzureichenden Organisation der Vereinten Nationen kann nur eine bessere Organisation der Vereinten Nationen sein. Sie muß die handlungsfähige Alternative zu der erkennbaren Tendenz zu immer mehr Unilateralismus werden.

### *Komplexe Konfliktursachen erfordern integrative Antworten*

Aber nicht nur die Art der Konflikte – innerstaatlich statt zwischenstaatlich – hat sich drastisch verändert. Verändert haben sich auch die Konfliktursachen. Zwar bleibt die unmittelbare Drohung mit militärischer Gewalt auch weiterhin zentraler Konfliktauslöser. Doch daneben treten im Zeitalter der Globalisierung zunehmend andere Bedrohungspotentiale.

Umweltzerstörung und Untereentwicklung, Bevölkerungswachstum und Ressourcenknappheit, Menschenrechtsverletzungen, Terrorismus, Drogen, organisierte Kriminalität und die Proliferation von Waffen, besonders Kleinwaffen, sind heute vergleichbare Sicherheitsrisiken für die Menschheit, wie es zuvor die Möglichkeit des Aufflammens des Ost-West-Konflikts war. Fortschritte bei der Lösung dieser Probleme setzen ein erweitertes Verständnis der Bedrohungspotentiale voraus. Moderne Friedenserhaltung kann sich nicht auf das Entsenden von Blauhelmsoldaten zur Konfliktprevention, zur Friedenssicherung oder zur Nachbetreuung mühsam ausgehandelter Friedensschlüsse am Ende gewaltsam ausgetragener Konflikte beschränken. Im Zentrum eines erweiterten Sicherheitsbegriffs der internationalen Gemeinschaft steht mehr und mehr der einzelne Mensch, das unschuldige Opfer aus der Zivilbevölkerung, und nicht mehr nur das legitime Interesse von Staaten.

Um Frieden und Sicherheit in der Welt muß daher an vielen Orten gerungen werden. Es geht heute immer gleichzeitig um die Freiheit von Furcht und die Freiheit von Not, wie es der UN-Generalsekretär im letzten Herbst in seinem Jahresbericht für die Generalversammlung in Erinnerung gerufen hat. Auch das ist keine neue Erkenntnis. Heute rückt jedoch stärker als noch vor wenigen Jahren ins Bewußtsein, daß die verschiedenen Herausforderungen auf das engste miteinander verflochten sind. Im Zeitalter der Globalisierung ist ein trennscharfes Isolieren einzelner Problembereiche zwar vielleicht theoretisch möglich, kaum jedoch praktisch erfolgversprechend. Ein Beispiel: Armut erzeugt Bevölkerungswachstum, daraus folgen Umweltschäden, Flüchtlingselend und Bedrohungen von Frieden und Sicherheit zunächst regional, dann mit immer weiterem Radius. Ähnliche Ketten lassen sich von jedem globalen Problem ableiten.

Nachhaltigkeit in den Lösungsansätzen ist daher nur denkbar, wenn diese sachlichen Zusammenhänge stärker bewußt gemacht und Bemühungen aller an diesen Lösungen arbeitenden Akteure so weit wie möglich aufeinander abgestimmt werden. Die Nachhaltigkeit von Fortschritten in jedem Teilbereich hängt wesentlich davon ab, wie kohärent sich diese zu Zielen in anderen Bereichen verhalten. Gefordert ist ein themenübergreifendes, ganzheitliches und vernetztes Herangehen. Um dieses Ziel praktisch zu fördern, wurde im Auswärtigen Amt im Sommer 1998 der »Arbeitsstab Globale Fragen« geschaffen. Wir müssen wegkommen von einem zu engen Denken in Zuständigkeiten und überlieferten Schablonen und statt dessen die Gemeinsamkeiten und Kohärenz der Ansätze stärker herausarbeiten.

Dies muß auch konkrete Auswirkungen auf unsere UN-Politik haben.

### *Die Zivilgesellschaft als Partner in der Außenpolitik*

Neben der zwischen- und überstaatlichen Ebene gewinnt die sozusagen unter- oder nicht-staatliche Ebene zunehmend an Bedeutung. Nichtstaatliche Organisationen (NGOs), im deutschen Sprachgebrauch meist Nichtregierungsorganisationen genannt, Kirchen, Stiftungen, Verbände und Unternehmen – kurz, das gesamte Spektrum der sogenannten Zivilgesellschaft – spielt eine immer wichtigere Rolle bei der Behandlung dieser Fragen. Besonders gilt dies im Rahmen der Vereinten Nationen. Viele Mitglieder der Zivilgesellschaft sind bereit und in der Lage, zu zentralen außenpolitischen Anliegen einen substantiellen eigenen Beitrag zu leisten. Der Vertrag zur Abschaffung der Anti-Personen-Minen, der vor kurzem in Kraft getreten ist und von Deutschland als einem der ersten Staaten ratifiziert wurde, ist ein besonders schlagkräftiges Beispiel dafür. Auch die im letzten Jahr erfolgte Schaffung der Grundlagen für den künftigen Internationalen Strafgerichtshof wurde durch die tatkräftige Unterstützung aus dem Kreis der NGOs wesentlich befördert.

Im Zuge solcher Erfolge wandelt sich das Verhältnis zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren. Um Mißverständnissen vorzubeugen: NGOs werden und müssen weiterhin ihre Unabhängigkeit gegenüber den jeweiligen Regierungen behaupten, um die eigenen Ziele verfolgen und ihre Kritik offen und ungehindert zum Ausdruck bringen zu können. Diese Rollenverteilung hat sich bewährt; jede Regierung ist gut beraten, sie nicht in Frage zu stellen. Aber darüber hinaus ist die Zivilgesellschaft in vielen globalen Fragen zunehmend auch Verbündeter vorwärtsdenkender Regierungen, da beide Seiten stärker als je zuvor aufeinander angewiesen sind. Daraus folgt ein neues Verständnis sowohl von der eigenen Rolle wie auch von der Rolle des jeweils anderen. Auch das ist ein Element von »global governance« an der Schwelle zum nächsten Jahrhundert. Um diesen Dialog mit der Zivilgesellschaft weiter zu vertiefen, hat das Auswärtige Amt im April ein »Forum Globale Fragen« ins Leben gerufen, das als Plattform für einen noch intensiveren politischen Gedankenaustausch dienen soll. Dies entspricht im übrigen den Vorstellungen von Generalsekretär Annan, der die Intensivierung dieses Dialogs in allen UN-Mitgliedstaaten nachdrücklich gefordert hat.

Alle diese neuen Entwicklungen und Handlungsmuster ergeben zusammengenommen den Rahmen und die Kriterien für eine moderne, kohärente UN-Politik. Dieses Verständnis muß sich in allen thematischen Einzelbereichen widerspiegeln. Wir sind dazu bereit, wie an einigen Schwerpunktbereichen im einzelnen belegt werden kann.

---

### *Autoren dieser Ausgabe*

*Reinhard Helmke*, Dipl.-Volksw., geb. 1943, ist Beigeordneter Generalsekretär der Vereinten Nationen und leitet seit 1995 als Exekutivdirektor ihr Büro für Projektdienste (UNOPS). Seit 1969 in der Entwicklungszusammenarbeit tätig, ab 1973 für ILO, IAEA und UNDP.

*Dr. Klaus Töpfer*, geb. 1938, ist Untergeneralsekretär der Vereinten Nationen und leitet seit Februar 1998 als Exekutivdirektor ihr Umweltprogramm; er ist zugleich Generaldirektor des UN-Büros Nairobi. 1987-1994 Umweltminister der Bundesrepublik Deutschland, 1994-1998 Bundesbauminister.

*Dr. Ludger Volmer*, MdB, geb. 1952, ist seit Ende Oktober 1998 Staatsminister im Auswärtigen Amt. 1979 Mitbegründer der »Grünen« und 1993 von »Bündnis '90 / Die Grünen«. 1986 Sprecher der Bundestagsfraktion, 1991-1994 Sprecher des Bundesvorstandes.



Die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, an denen sich Deutschland seit vielen Jahren mit Personal, Gerät und Transportleistungen beteiligt, verdienen auch künftig unsere besondere Unterstützung. Die UN haben aus den Erfahrungen der letzten Jahre – gerade auch den negativen – viele nützliche Lehren ziehen können. Deutschland hat diesen unter dem Motto ›Lessons learned‹ abgelaufenen Prozeß durch konkrete Unterstützung der zuständigen Arbeitseinheit im UN-Sekretariat und durch eigene Maßnahmen tatkräftig befördert.

In dieser Situation kommt es vor allem darauf an, nicht das Tafelsilber der Vereinten Nationen zu verschleudern. Wir dürfen das Fernziel nicht aus den Augen verlieren, die UN wieder in die Lage zu versetzen, bei Bedarf auch komplexe friedenserhaltende Maßnahmen unter eigener Regie kurzfristig und flexibel vorzubereiten und erfolgreich durchzuführen. Dazu aber muß heute der Grundbestand an Kompetenz und operativer Fähigkeit im Sekretariat erhalten bleiben, möglichst sogar weiter gestärkt werden. Wir haben uns dafür in den zuständigen UN-Gremien immer wieder eingesetzt, insbesondere im Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze, einem Nebenorgan der Generalversammlung.

#### *Beispiel Verfügungsbereitschaftsabkommen*

Ein wichtiger Bestandteil des Konzepts der UN-Friedenssicherungseinsätze ist das unter dem Begriff ›Standby‹ bekannte System der Verfügungsbereitschafts-Beiträge. Dabei geht es um Kontingente und Komponenten von Friedensoperationen, die ein Mitgliedstaat im eigenen Lande für mögliche UN-Einsätze grundsätzlich bereithält und über die er mit der Weltorganisation eine Vereinbarung trifft. Zentrales Ziel dieses Systems ist, die Planungsdauer eines Einsatzes zu verkürzen und die schnelle Reaktionsfähigkeit der Vereinten Nationen zu erhöhen. Deutschland hat dem Sekretariat bereits in der Vergangenheit ein Angebot im Bereich ziviler Komponenten unterbreitet. Hier steht Deutschland bisher einzigartig da, und das Auswärtige Amt hat dabei Pionierarbeit geleistet. Nunmehr wird dieses Angebot auch um militärische Bestandteile erweitert, und zwar in Bereichen, auf die das UN-Sekretariat zur Gewährleistung der Friedenssicherungskapazität der Organisation besonders angewiesen ist und bei denen Deutschland als hochindustrialisiertes Land besondere Expertise aufzuweisen hat (etwa Logistik, Sanitäts- und Pionierwesen). Damit ist jedoch keine automatische Festlegung auf die Teilnahme an einer konkreten Operation verbunden. Vielmehr gilt für das ›Standby‹-System das Prinzip des ›zweiten Schlüssels‹: Die erste Unterschrift bestätigt, daß die erwähnten Leistungen grundsätzlich für Friedenssicherungseinsätze zur Verfügung stehen. Sobald eine konkrete Planung anläuft, bitet das Sekretariat der Vereinten Nationen dann den betreffenden Mitgliedstaat um Auskunft, ob er an ihr teilnehmen möchte. Diese Entscheidung unterliegt in den meisten Mitgliedstaaten, so auch in Deutschland, innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die die Beteiligung des Parlaments vorsehen. Erst dann erfolgt die zweite Unterschrift. Aber es besteht die Erwartung, daß die Teilnahme eines großen und wichtigen Mitgliedstaats am System der Verfügungsbereitschaftsabkommen dessen grundsätzliche Bereitschaft unterstreicht, bei Bedarf sowohl mit zivilen wie mit militärischen Kapazitäten zu helfen.

#### *Reform des Sicherheitsrats*

Doch wie immer wir den Apparat und das Instrumentarium der UN auch verbessern – das politische Kernstück des Sicherheitssystems der Vereinten Nationen bleibt der Sicherheitsrat. Mit der Wirksamkeit seiner Beschlüsse steht und fällt die Friedenspolitik und das Krisenmanagement der Weltorganisation. Die Umsetzung der Mandate ist erfahrungsgemäß immer nur so gut, wie die Mandate es zulassen. Unklarheiten im Auftrag rächen sich, vielfach verstärkt, vor Ort in den Konfliktherden. Hier steht der Sicherheitsrat vor zwei zentralen Herausforderungen. Zum einen spiegelt seine Zusammensetzung die politischen und geographischen Realitäten nicht mehr angemessen wider. Das ist ein Legitimitätsproblem. Zum anderen muß er Ant-

worten auf die oben genannten neuartigen Bedrohungen des Friedens finden, die mit dem traditionellen Instrumentarium des ›Peace-keeping‹ nicht zu bewältigen sind. Das ist ein konzeptionelles Problem. Beide Probleme bedrohen die Wirksamkeit von künftigen Ratsentscheidungen erheblich.

Zum ersten Punkt: Es ist hinlänglich bekannt, daß Deutschland bereitsteht, durch eine ständige Mitgliedschaft im Sicherheitsrat mehr Verantwortung für den Weltfrieden zu übernehmen. In der Öffentlichkeit ist das deutsche Werben bisweilen verkürzt als neues Machtstreben dargestellt worden. Doch bei der Reform des Sicherheitsrats geht es nicht und kann es gar nicht vornehmlich um Deutschland und deutsche Interessen gehen. Auch nicht primär um die Interessen Japans oder anderer Staaten, deren Position vielleicht eine Stärkung erführe. Bei der Reform geht es in erster Linie um die Vereinten Nationen selbst. Denn es kann nicht im Interesse ihrer Mitgliedsländer liegen, wenn das mit der Wahrung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit betraute Hauptorgan der UN kontinuierlich an Wirksamkeit verliert oder gar zum Spielball einzelner einflußreicher Staaten wird. Wie wir im Kosovo sehen, werden die Probleme der Friedenserhaltung nicht weniger, wenn der Sicherheitsrat sich nicht einigen kann. Sie verlagern sich nur von der Ebene der im Prinzip einzig völkerrechtlich bevollmächtigten Organisation auf die regionale Ebene einzelner Bündnisse und Koalitionen. Leichter lösbar werden sie dadurch nicht.

Daher spricht trotz vieler Rückschläge alles dafür, den Reformdruck in Sachen Sicherheitsratsreform aufrechtzuerhalten. Wir brauchen eine bessere Berücksichtigung der Interessen des Südens. Wir brauchen aber auch eine ausgewogenere Gewichtung der Interessen des Nordens. Theoretisch spricht viel für einen europäischen Sitz, den ich grundsätzlich auch vorziehen würde. Wenn er möglich wäre, würde sich Deutschland für ihn einsetzen. Doch ist die UN-Mitgliedschaft bislang auf Einzelstaaten beschränkt. Außerdem hat die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) bisher in einer Reihe wichtiger vom Sicherheitsrat behandelter Probleme und auch in der Frage der Reform des Sicherheitsrats selbst keine tragfähigen gemeinsamen Positionen hervorgebracht. Im übrigen würde ein gemeinsamer europäischer Sitz im Sicherheitsrat auch die Frage eines entsprechenden Sitzes in der Generalversammlung aufwerfen. Es ist fraglich, ob es im Interesse der EU-Staaten liegen kann, statt 15 Stimmen nur noch eine zu haben. Hinzu kommt, daß faktisch die Diskussion über eine Reform des Rates nur solange lebendig bleibt, als ein deutscher Anspruch im Raum steht. Deshalb werden wir im Rahmen des Reformprozesses ruhig, unaufgeregt und mit guten Argumenten unser Angebot an die internationale Staatengemeinschaft aufrecht erhalten, mehr Verantwortung zu übernehmen. Doch noch ist keine Einigung über die Reform des Sicherheitsrats in Sicht. Zu unterschiedlich sind bisher die Interessen und Erwartungen.

In diesen Komplex gehört auch die Frage des Vetorechts. Auch wenn gefragt werden kann, ob dieses Prinzip denn einem demokratischen Verfahren entspricht, so muß doch gesagt werden, daß eine Änderung unrealistisch wäre. Aber der Hinweis ist nötig, daß nach der Charta der Sicherheitsrat einer Verpflichtung zu schnellem und effektivem Handeln unterliegt. Ein Recht zum Veto darf also nicht dazu mißbraucht werden, in einem Konflikt jedwedes Handeln zu verhindern.

Der zweite Fragenkomplex betrifft Art und Umfang moderner Friedenssicherungseinsätze. Auch hier hat der Sicherheitsrat Nachholbedarf. Wer seine Resolutionen aus den letzten Jahren analysiert, wird feststellen, daß diese zunehmend über den Rahmen eines traditionellen Verständnisses von friedenserhaltenden Maßnahmen hinausweisen und den innerstaatlichen Einsatz von zivilen Komponenten der Friedenssicherung zum Inhalt haben. Von der Minenräumung über die Flüchtlingshilfe bis hin zu Maßnahmen zum Wiederaufbau zer-

## Krisen und Konflikte

Insgesamt erfordern wirksame Krisenprävention und Konfliktbearbeitung eine politische Gesamtstrategie, die das außen- und sicherheitspolitische Instrumentarium in einen koordinierten Handlungsrahmen stellt und eng mit den entwicklungs-, wirtschafts-, umwelt- und rechtspolitischen Instrumentarien verzahnt. Dem Ineinandergreifen von außen- und entwicklungspolitischen Maßnahmen kommt dabei besondere Bedeutung zu. Das Auswärtige Amt verfolgt auch hier einen integrativen Ansatz, um mögliche Synergieeffekte voll auszuschöpfen und weitestgehende Kohärenz der Bemühungen sicherzustellen. Manche sprechen von dem notwendigen Kontinuum zwischen kurz- und längerfristigen Maßnahmen der Konfliktbearbeitung, doch dürfen auch die Unterschiede der jeweiligen Phasen und die Notwendigkeit einer für jeden Zeitpunkt richtig austarierten Mischung – des ›policy mix‹ – nicht aus dem Blick geraten.

störter Infrastruktur hat der Sicherheitsrat Elemente in seine Mandate integriert, die traditionell dem Bereich der Friedenskonsolidierung in der Zeit nach dem Konflikt (peacebuilding) zugerechnet werden. Im Dezember 1998 – in der öffentlichen Wahrnehmung überdeckt durch das erneute Aufflackern der Irak-Krise – gab er erstmals eine grundsätzliche Erklärung zum Thema der Friedenskonsolidierung ab. Mit dieser Stellungnahme – sie ist in diesem Heft auf S. 82f. abgedruckt – erkannte er grundsätzlich die Verlagerung auf das innerstaatliche ›Peace-keeping‹ an.

Deutschland hat sich seit langem für ein stärkeres Tätigwerden in diesem Sinne eingesetzt. Bereits 1996 war es unter deutscher Präsidentschaft im Sicherheitsrat gelungen, eine Erklärung zur Frage der Minenräumung im Rahmen von Friedensmissionen zu verabschieden; etwas später folgte eine ebensolche Erklärung zum Schutze der humanitären Helfer vor Ort.

### *Krisenprävention und zivile Konfliktbearbeitung*

Die Bundesregierung hat entschieden, den zivilen Aspekten von Krisenprävention und Konfliktbewältigung künftig stärkeres Gewicht einzuräumen. Besonderes Augenmerk werden wir der Verbesserung der Ausbildungs- und Vorbereitungskapazitäten für Personal zur zivilen Krisenintervention widmen. In die Überlegungen einfließen werden auch die Erfahrungen der Kosovo-Verifikationsmission der OSZE. Ziel ist die weitestmögliche Einbeziehung aller auf diesem Gebiete tätigen Institutionen. Es soll zügig eine geeignete Personalreserve von Friedensfachleuten geschaffen werden, die im Bedarfsfall auch kurzfristig für die unterschiedlichen Friedensmissionen der UN wie auch der OSZE und anderen Regionalorganisationen mobilisiert werden können. Dies ist ein weiterer Bereich, in dem die Zusammenarbeit mit NGOs besonders im humanitären und kirchlichen Bereich verstärkt werden muß. Es geht um eine national und international koordinierte zivile Interventionsfähigkeit, die den Querschnittscharakter wirksamer Krisenprävention widerspiegelt.

Entwicklungszusammenarbeit in Friedenszeiten ist der dauerhaften Verbesserung struktureller Rahmenbedingungen gewidmet, während in der heißen Phase eines Konflikts die Außenpolitik regieren muß. Das ist relativ unumstritten. Weniger klar liegen die Dinge dagegen in der Grauzone unmittelbar vor oder nach einem gewaltsamen Konflikt. In der Regel ist die Situation in dieser Phase hochgradig politisiert. Traditionelle Entscheidungsmuster der Entwicklungszusammenarbeit greifen dann noch nicht oder nicht mehr. Schlimmstenfalls laufen sie Gefahr, in die ganz andere Logik des Konflikts hineingezogen zu werden und sogar konfliktverschärfend zu wirken. Zwar lassen sich die Abschnitte eines Konflikts zwischen heißer Phase und Rückkehr zur Normalität nie messerscharf voneinander trennen. Wir müssen uns aber bewußt bleiben, daß dann, wenn die

Waffen schon schweigen, die eigentliche Aufgabe der zivilen Konfliktbewältigung erst beginnt und die außenpolitisch kohärente Präsenz der internationalen Staatengemeinschaft noch eine ganze Weile fortbestehen muß, wenn wir Fehlentwicklungen und eine erneute Eskalation des Konflikts vermeiden wollen.

### *Zielgenaue Sanktionen*

Ein weiterer Bereich, dem sich die neue Bundesregierung verstärkt widmen will, sind die vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen. Sie fallen in eine grundsätzlich andere Kategorie des Handelns des Rates, nämlich unter die Zwangsmaßnahmen des Kapitels VII der Charta, sind aber der Ultima ratio einer militärischen Erzwingungsmaßnahme grundsätzlich vorzuziehen. Leider hat die bisherige Erfahrung ergeben, daß das eigentliche Ziel von Sanktionen oft nicht erreicht und statt dessen der unschuldigen Bevölkerung Leid zugefügt wurde. Die Vereinten Nationen haben dies erkannt und eine Initiative zur Verfeinerung des Instrumentariums und Verbesserung der Zielgenauigkeit von Sanktionen unter dem Oberbegriff ›intelligente Sanktionen‹ (›smart sanctions‹ oder ›targeted sanctions‹) ins Leben gerufen. Wir haben uns an dieser Initiative aktiv beteiligt. In einem ersten Schritt wurden Finanzsanktionen näher analysiert. Sinnvoll wäre auch eine genauere Untersuchung der Wirksamkeit von Waffenembargos. Hier könnte Deutschland eine konstruktive Rolle spielen und mit einer internationalen Expertenveranstaltung einen wichtigen Beitrag leisten.

### *Frieden fördern durch weniger Waffen*

Angesichts der wachsenden Gefahr der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen kommt den internationalen Bemühungen um Nichtverbreitung und Abrüstung zunehmende Bedeutung für die internationale Sicherheit zu. Die zentralen Vertragsregime – der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die beiden Übereinkommen zum Verbot der biologischen Waffen respektive der chemischen Waffen – müssen vollständig verwirklicht werden und universelle Geltung erlangen. Das B-Waffen-Übereinkommen muß durch rasche Einigung auf ein Verifikationsregime gestärkt werden. Die noch vorhandenen Arsenale chemischer Waffen gilt es zeitgerecht zu vernichten. Die Atomtests in Südasien im vergangenen Jahr haben uns deutlich vor Augen geführt, daß ein rasches Inkrafttreten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen dringend erforderlich ist. Der Prozeß der nuklearen Abrüstung darf nach den bemerkenswerten Fortschritten der ersten Hälfte der neunziger Jahre nicht weiter stagnieren. Weitere drastische Reduzierungen der Kernwaffenarsenale sind unbedingt nötig. Die möglichst rasche Ratifikation des schon 1993 abgeschlossenen amerikanisch-russischen Vertrages über die Reduzierung der strategischen Waffensysteme (START II) durch die russische Duma ist daher unerläßlich, um den Weg für Verhandlungen über eine weitere deutliche Verringerung der Atomwaffenbestände im Rahmen eines weiteren Abkommens (START III) freizumachen. Wir setzen uns zudem dafür ein, daß der Ersteinsatz von Atomwaffen aus den Abschreckungsszenarien gestrichen wird. Im Interesse der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung liegt es auch, daß die Genfer Abrüstungskonferenz endlich Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen aufnimmt.

Das Inkrafttreten des Vertrages zur Abschaffung der Anti-Personenminen am 1. März markiert einen der großen internationalen Erfolge im Kampf gegen die Verbreitung besonders unmenschlicher Waffen. Deutschland gehörte – nicht zuletzt wegen des intensiven Engagements von NGOs – bei der Anti-Landminen-Kampagne zu den Initiatoren der ersten Stunde und spielt auch bei der Umsetzung des Vertrages eine zentrale Rolle. Daran anknüpfend kommt nun weite-

### *Beispiel Kleinwaffen*

Kleinwaffen sind leicht zu erwerben und zu handhaben, kostengünstig, haltbar, leicht zu tragen und zu verbergen und dennoch hochwirksam. Die Bundesregierung strebt die Entwicklung operativer praktischer Schritte an, die zur Lösung des weltweiten Kleinwaffenproblems beitragen. Sie hat zu diesem Zweck die Initiative zu einer Gemeinsamen Aktion der EU ergriffen, die am 17. Dezember 1998 vom Rat der EU beschlossen wurde. Ihr Ziel ist es, die exzessive und unkontrollierte Ansammlung und Proliferation von Kleinwaffen zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Probleme im Zusammenhang mit bereits bestehenden Akkumulationen dieser Waffen zu lösen. Die EU will einerseits zur Konsensbildung in den relevanten internationalen Foren, so in UN und OSZE, beitragen, um über regionale Ansätze schließlich ein weltweites Regime zu Kleinwaffen und leichten Waffen zu erreichen. Zum anderen soll die EU durch konkrete Maßnahmen dazu beitragen, destabilisierende Ansammlungen von Kleinwaffen zu verhindern und deren Bestand auf eine Größenordnung zu reduzieren, die den legitimen Sicherheitsinteressen der einzelnen Staaten – der Aufrechterhaltung ihrer äußeren und inneren Sicherheit – entspricht.

ren Fortschritten im Bereich von Kleinwaffen und leichten Kriegswaffen vorrangige Bedeutung zu. Diese unterliegen trotz ihrer destabilisierenden Wirkung in zahlreichen Konflikten bislang keiner wirksamen Rüstungskontrolle. In den zahlreichen inneren und zwischenstaatlichen Konflikten der letzten Jahrzehnte wurden weit mehr Menschen – in der großen Mehrzahl Zivilpersonen – durch Kleinwaffen als durch Massenvernichtungswaffen getötet.

In Genf wie in New York hat sich Deutschland in diesem Bereich ein deutliches Abrüstungspolitisches Profil erarbeiten können. Im für Abrüstungsfragen zuständigen 1. Hauptausschuß der Generalversammlung konnte 1998 bereits im dritten Jahr nacheinander unter deutscher Initiative eine Resolution zur ›Friedenskonsolidierung durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen‹ verabschiedet werden. Zahlreiche Miteinbringer aus allen Regionen der Welt haben diese Initiative unterstützt. Als Folge bildete sich in New York unter deutscher Leitung eine Gruppe gleichgesinnter Staaten, die sich mit der Förderung konkreter Abrüstungsprogramme gerade in Konflikt- oder Nachkonfliktsszenarien befaßt. Nach Projekten in Zentralafrika und Guatemala hat die Gruppe zuletzt ein Entwaffnungsprogramm in Albanien maßgeblich unterstützen können.

### *Menschenrechte*

50 Jahre nach ihrer Verkündung in der Allgemeinen Erklärung ist der Zustand der Menschenrechte auf der Welt noch immer weithin völlig unzureichend. Zwar gibt es ermutigende Fortschritte: Mehr Menschen als je zuvor leben in Demokratien, und das allgemeine Bewußtsein für die Bedeutung der Menschenrechte ist gestiegen. Dazu hat die Menschenrechtskommission, eine Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, wesentlich beigetragen. Aber auch der Anteil der zahlreichen in diesem Bereich tätigen NGOs an dieser Entwicklung ist erheblich. Gemeinsam dürfen wir in unseren Bemühungen nicht nachlassen.

Die neue Bundesregierung wird sich mit Nachdruck für eine Stärkung internationaler Strategien zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen einsetzen. Menschenrechte sind in unserer vernetzten Welt keine innere Angelegenheit der Staaten mehr. Die Verabschiedung des Statuts des künftigen Internationalen Strafgerichtshofs war auf diesem Wege eine entscheidende Etappe. Wer Menschenrechte verletzt, darf sich nicht mehr darauf verlassen können, nicht zur Rechenschaft gezogen zu werden. Das schulden wir den Opfern.

Wirksamer Menschenrechtsschutz gehört zum Kernbestand der deutschen Friedenspolitik. Wir erkennen immer mehr, daß Menschenrechte ein wesensnotwendiges Element bei der Gestaltung von Frieden und Sicherheit, bei der Konfliktprevention, bei der Förderung dauerhaft tragfähiger wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung

sind. Bosnien und Kosovo, die Situation um das Ostafrikanische Zwischenseengebiet, aber auch der Nahe Osten belegen dies eindrucksvoll.

Es gibt einen ebenso einfachen wie verheerenden Teufelskreis: Wo die Menschenrechte nicht geachtet werden, drohen Unfrieden, wirtschaftlicher und sozialer Abstieg. Umgekehrt gilt: Wo der Frieden instabil ist und sich die Entwicklungsspirale nach unten dreht, geht es auch mit den Menschenrechten bergab. Es ist nicht zuletzt der Blick auf diese Wechselwirkung, der uns dazu zwingt, uns weltweit für die Beachtung der Menschenrechte einzusetzen. Sie liegen im nationalen Interesse eines jeden Staates, und sie liegen in unserem gemeinsamen globalen Interesse.

Aber eine Menschenrechtspolitik, die als Teil globaler Friedenspolitik verstanden wird, hat ihren Preis. Der Einsatz von Menschenrechtsbeobachtern, die Schaffung eines deutschen Menschenrechtsinstituts, Projekte zum Schutz der Menschenrechte und zur Hilfe für die Opfer sowie zur Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die Verbesserung des internationalen Normensystems und der Durchsetzungsmechanismen – das alles kostet Geld. Wir müssen uns daran gewöhnen, daß dieser Preis entrichtet werden muß – nicht als milde Gabe in den Klingelbeutel, sondern als eine lohnende Investition in den Frieden. Hier besteht erheblicher Nachholbedarf.

### *Humanitäre Hilfe und Krisenbewältigung*

Die Naturkatastrophen der letzten Zeit – das Erdbeben in Kolumbien, der Hurrikan in Mittelamerika, die verheerenden Überschwemmungen in China und Bangladesch – haben uns einmal mehr vor Augen geführt, daß kaum ein Tag vergeht, an dem nicht dringend humanitäre Hilfe geleistet werden muß. Die humanitäre Notlage im Kosovo, die Hungerkatastrophe im Süden Sudans, die Bürgerkriege in Sierra Leone und in der Demokratischen Republik Kongo, die wieder aufgeflammete kriegerische Auseinandersetzung zwischen Äthiopien und Eritrea – alle diese Konfliktherde lösen neues Elend aus und machen deutlich, daß schnelle und effiziente Hilfe geboten ist, die ohne Ansehen ethnischer, religiöser und politischer Zugehörigkeit geleistet werden muß.

Die meisten Katastrophen lassen sich in ihrer Entwicklung nicht voraussagen. In absehbarer Zeit dürfte es jedoch kaum zu einer Verringerung des weltweiten Hilfsbedarfs kommen. Besonders die durch bewaffnete Konflikte ausgelöste Not von Flüchtlingen und Vertriebenen wird eher noch zunehmen; der Bedarf an Hilfe, die allein zur Linderung der Not im ehemaligen Jugoslawien benötigt wird, steigt dramatisch.

Die Bundesregierung setzt die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ein, um die Hilfskapazitäten der nationalen und der internationalen Zivilgesellschaft zu stärken und zusammen mit ihr die notwendigen Hilfsaktionen zu ermöglichen. Die Ernennung eines Beauftragten für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt macht deutlich, daß die Bundesregierung hier einen Schwerpunkt ihrer Außenpolitik sieht. Mit dem Koordinierungsausschuß Humanitäre Hilfe, dem die wichtigsten deutschen Hilfsorganisationen sowie die in der humanitären Nothilfe engagierten Bundes- und Länderressorts angehören, hat das Auswärtige Amt hierfür auch ein effizientes, auf Kooperation angelegtes Instrument geschaffen. Dies ist ein Stück schlanker Staat, das sich bewährt hat.

Im Mittelpunkt aller Hilfeleistungen steht der in Not geratene Mensch. Ihm zu helfen, zumindest jedoch seine Notlage zu lindern, ist oberstes Gebot der humanitären Bemühungen der Bundesregierung. Zu diesen muß jedoch dringend auch das Bemühen um wirksame Vorbeugung hinzukommen. Notwendig sind Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung und zur Begrenzung der Auswirkung von Naturkatastrophen, aber auch die Reduzierung der Katastrophenanfälligkeit von menschlichen Siedlungen und immer dichterem Wirt-



schaftsräumen. Notwendig ist die Entwicklung von Frühwarnsystemen und der Aufbau effizienter Katastrophenschutzdienste. Mit Ablauf des Jahres 1999 wird auch die 1987 von der UN-Generalversammlung für die neunziger Jahre ausgerufene ›Internationale Dekade für Katastrophenvorbereitung‹ zu Ende gehen. Sie ist von der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen zehn Jahren nachdrücklich unterstützt worden.

Aber auch im Zusammenhang mit den vom Menschen selbst ausgelösten Katastrophen sind Schadensverhütung und Schadensbegrenzung durch Vorbeugung und politisches Krisenmanagement notwendig. Die Entwicklungen im Kosovo zeigen sogar unmittelbar vor unserer eigenen Haustür, daß die bloße Bereitschaft zur humanitären Hilfe nicht ausreicht, um die Konfliktopfer zu schützen und die dringend benötigte Hilfe zu ihnen gelangen zu lassen.

### Nachhaltige Entwicklung

Gegen Ende der ›Vierten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen‹ (1991-2000), im Zeitalter der fortschreitenden Liberalisierung und Globalisierung, sind die Voraussetzungen für weitere Fortschritte bei der Aufgabe ›Entwicklung‹ nicht schlecht. Kommunismus und Planwirtschaft gehören im wesentlichen der Vergangenheit an, die Marktwirtschaft hat sich weitestgehend durchgesetzt. Ihre neoliberalen Übertreibungen bedürfen jedoch einer Eingrenzung durch soziale und ökologische Standards. Mehr und mehr Länder aus allen Erdteilen integrieren sich weiter in die Weltwirtschaft. Wenn allerdings rechtzeitige strukturelle Anpassungen an veränderte Wettbewerbsverhältnisse versäumt werden, kann es leicht zu Krisen und Rückschlägen kommen. Eine einseitig export- und weltmarktorientierte Modernisierung wiederum kann tiefgehende soziale Verwerfungen nach sich ziehen, die die Stabilität und den Frieden gefährden.

Es ist deshalb richtig, den Dialog über eine Stärkung der weltwirtschaftlichen Wachstumskräfte und Koordinierungsnotwendigkeiten auch als Aufgabe der Entwicklungspolitik zu erneuern und fortzusetzen. Die Vereinten Nationen sind hierfür das geeignete Forum. Das Fundament wurde in den Debatten vergangener Jahre im Wirtschafts- und Sozialrat, in der Generalversammlung und vor allem auf den Weltkonferenzen der letzten acht Jahre gelegt. Die Vorstellungen über die Ausgestaltung dieser Partnerschaft entsprechen dem Konsens, der sich dabei herausgebildet hat. Er schließt die Einigkeit über die grundlegende Verantwortung der Entwicklungsländer für ihr eigenes Fortkommen, insbesondere durch Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und men-

schenbezogene Entwicklung, und die Anerkennung der Tatsache, daß eine Unterstützung dieser Eigenanstrengungen durch die internationale Gemeinschaft im Geiste der Solidarität erforderlich ist, ein. In den Vereinten Nationen selbst muß die von Generalsekretär Annan 1997 eingeleitete neuerliche Reform des gesamten Wirtschafts- und Sozialbereichs fortgeführt werden.

Das grundlegende Leitbild ist für uns die nachhaltige Entwicklung. Gerade im Zeitalter weltweiter offener Märkte gilt, daß wirtschaftliche Entwicklung nur dann nachhaltig sein kann, wenn sie soziale und ökologische Belange angemessen berücksichtigt. Aufgabe der Politik ist es, zu steuern und den Rahmen für eine nachhaltige Zukunftssicherung zu setzen – ökonomisch, ökologisch und sozial.

Als zentraler Bestandteil des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung wird die Umweltpolitik mehr und mehr zu einer Querschnittsaufgabe mit unmittelbaren Bezügen zur Konfliktprävention und langfristigen Friedenssicherung. Das präventive Anliegen hat etwa eine Schlüsselrolle auf dem Welternährungsgipfel 1996 in Rom gespielt. Als einer der zentralen Bestandteile im Konzept der nachhaltigen Entwicklung haben Umweltfragen im gesamten UN-System an Boden gewonnen. Die mit dem ›Erdgipfel‹ 1992 in Rio de Janeiro verbundenen großen Hoffnungen haben sich aber nur unzureichend erfüllt. Die Umsetzung der dort verabschiedeten ›Agenda 21‹ ist in den meisten Ländern in Ansätzen stecken geblieben. Deutschland muß mit seinen G-8- und EU-Partnern die ihm zugefallene Mittlerfunktion im Umweltbereich der Vereinten Nationen aktiv nutzen.

\*

Die hier behandelten Themen umreißen bei weitem nicht den gesamten Bereich deutscher UN-Politik. Doch sie illustrieren zum einen, wie eng die Verflechtung unseres Landes mit dem Geschehen in der Weltorganisation ist – auch wenn dies längst nicht allen bewußt ist, die sonst gern und oft von der Globalisierung reden. Zum anderen belegen die knapp skizzierten Schwerpunkte, daß Fortschritte und Reformen hier besonders dringlich sind und Deutschland dabei einen maßgeblichen Beitrag leisten kann und will. Das ist durchaus deutsche Interessenpolitik, aber in einem ganz bestimmten, modernen Sinne: nicht vornehmlich an nationalem Eigeninteresse, sondern am gemeinsamen Interesse der Staatengemeinschaft an der Lösung globaler Probleme ausgerichtet. Übergeordnetes Ziel bleibt es, die Vereinten Nationen tauglich zu machen für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Eine starke Weltorganisation hilft der gesamten Staatengemeinschaft und auch uns. Sie ist deutliche Demonstration internationaler Solidarität.

*Neben den ›großen‹ Konflikten behandeln die Vereinten Nationen eine Vielzahl von strittigen Themen, die aber nicht alle in gleichem Maße im Rampenlicht der Weltöffentlichkeit stehen. Für die Betroffenen indes sind die Konflikte häufig nicht minder schwerwiegend, und teilweise dauern sie seit Jahren oder Jahrzehnten an. Mitunter überlappen sich auch die Krisen, so im letzten Herbst, als Generalsekretär Kofi Annan einen Nordafrika-Besuch unterbrechen mußte, da zwischenzeitlich eine neue Auseinandersetzung um die in Irak tätige Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM) seine Aufmerksamkeit erforderte. Ende November setzte Annan seine Visite fort, die ihn nach Algerien, Tunesien und Libyen führte. In Libyen wurde er von De-facto-Staatsoberhaupt Muammar Ghaddafi empfangen; unser Bild zeigt den Generalsekretär im Garten des Regierungsgästehauses in Sirte vor dem Treffen mit Oberst Ghaddafi. Libyen war 1992 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur Mitwirkung an der Aufklärung von zwei Anschlägen auf die Zivilluftfahrt aufgefordert worden; als Zwangsmaßnahme wurde ein Waffen- und Luftverkehrsembargo verhängt.*



# Abschied von der Wegwerfgesellschaft

Neues Paradigma Lebenszyklen: das UNEP im Reformprozeß

KLAUS TÖPFER

Unser Jahrhundert ist von gewaltsamen Konflikten geprägt. Es war Zeuge zweier tragischer Weltkriege und unzähliger regionaler und lokaler Auseinandersetzungen, aber auch des erfolgreichen Kampfes gegen den Kolonialismus. Es war ein Jahrhundert voller tragischer Entwicklungen, aber auch vielfältiger Errungenschaften. Wissenschaft und Technologie haben die menschliche Entwicklung, das Wachstum der Wirtschaft und die Entfaltung des Wohlstands gewaltig vorangetrieben. Das Ausmaß der Eingriffe in die Natur nahm zu, gleichzeitig aber auch die Einsicht in ihre Abläufe und Kräfte. Erstmals versprechen die Bemühungen im Kampf gegen umweltgefährdende und sozial schädliche Auswirkungen des Wirtschaftswachstums Erfolg: durch die Ausarbeitung rechtsverbindlicher Übereinkommen mit weltweiter Geltung und durch die Förderung umweltfreundlicher Technologien.

Zugleich war dies ein Jahrhundert, in dem wir Zeugen des riesigen und immer noch wachsenden Abstands zwischen dem Wohlstand der Industriegesellschaften und der Lage der Entwicklungsländer wurden. Dieser Wohlstand in einem Teil der Welt führte geradezu zu einer Explosion bei der Produktion von Konsumgütern und Dienstleistungen. Auf die tatsächlichen ökologischen Kosten wurde dabei keinerlei Rücksicht genommen; vielmehr war jenes Konsumverhalten Auslöser eines Teufelskreises, in den eine stetig wachsende Zahl von Menschen in den Entwicklungsländern geriet – ein Teufelskreis aus Armut, Umweltzerstörung und sozialen Spannungen. Genährt wurde dieser Zyklus durch die externen Kosten des Wirtschaftswachstums und des Reichtums in der industrialisierten Welt. Er führte zur Abwälzung der ökologischen Kosten auf den Nachbarn, insbesondere im Hinblick auf Kohlendioxidemissionen, ozonschädigende Substanzen, Grundwasserverseuchung und die Reduzierung der biologischen Vielfalt.

Es war ein Jahrhundert, das von der destruktiven Grundhaltung einer auf Verschwendung aufgebauten Wegwerfgesellschaft geprägt war, die gebrauchte Güter, feste und flüssige Abfälle, ja schließlich die Natur einfach fortwarf; niedergeschlagen hat sich dies in den immer länger werdenden Roten Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten oder in der Vergeudung von Energie durch Kraftwerke, die mehr Energie verbrauchen als erzeugen.

## I

Schon liegt die Stockholmer Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen von 1972 fast eine Generation zurück. Vieles hat sich seither getan. In der Geschichte des internationalen Engagements für die Umwelt muß man diese Konferenz als das am stärksten prägende einzelne Ereignis ansehen. Erst hier wurde die völlige Abhängigkeit des Menschen von einer intakten Natur und Umwelt erkannt. Die Sorge um die Grenzen des Wachstums und die Furcht vor den Auswirkungen umweltpolitischen Mißmanagements ließ ein neuartiges Paradigma entstehen: Entwicklung im Einklang mit der Umwelt des Menschen und den von ihr gesetzten Grenzen. Das war eine Herausforderung an die herkömmlichen Modelle des Wirtschaftswachstums. Im Norden wurde damit das gedankenlose und ungezügelte Verhalten in Produktion wie Konsum in Frage gestellt. Im Süden geriet die Vorstellung ins Wanken, die Übernahme des Modells der westlichen Industrieländer eröffne den Königsweg zu rascher und gerechter Entwicklung.

Heute haben sich Ausmaß und Gestalt der Umweltprobleme gewandelt. Jetzt stehen wir vor der Herausforderung, die immer stärker ver-

schmutzten Meere zu säubern; wir prüfen die Langzeitwirkungen des Treibhauseffekts auf das Weltklima; wir untersuchen die möglichen Folgewirkungen des Einsatzes genetisch veränderter Organismen; und wir versuchen zu erforschen, welchem Risiko der menschliche Körper durch die Zufuhr von Chemikalien zur Unterbrechung der endokrinen Kreisläufe ausgesetzt wird.

1998 war das heißeste Jahr seit Beginn der globalen Temperaturmessungen; weltweit erlitt die Umwelt schwere Schädigungen. Der Umfang der sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen ist bestürzend. Die Versicherer schätzen die weltweiten Schäden auf 90 Mrd US-Dollar. Am meisten zu leiden hatten allerdings die Ärmsten der Armen: so unter den Großbränden in den Wäldern der indonesischen Provinz Ost-Kalimantan oder den Überschwemmungen in verschiedenen Teilen der Welt, die weite Landstriche förmlich versinken ließen, ihren Bewohnern maßloses Leid zufügten und ganze Volkswirtschaften an den Rand des Ruins brachten. Die Schäden, die der Hurrikan ›Mitch‹ anrichtete, sind wahrhaft erschreckend. In Honduras wurde die Ernte, die für den Eigenbedarf und für den Export bestimmt war, nahezu vernichtet; auch die Nachbarstaaten El Salvador, Guatemala und Nicaragua verzeichneten große Verluste. Das Bruttosozialprodukt dieser Länder dürfte jetzt erheblich sinken, und auch die Handelsbilanzen werden wegen der Rückgänge der Exportlandwirtschaft zunehmend defizitär sein.

Der in Kürze vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) der Öffentlichkeit vorzustellende Bericht ›GEO-2000‹ konstatiert, daß den großen Umweltschäden weltweit eine neue Dimension hinzugefügt wurde. Neben dem vermehrten Auftreten von Waldbränden und den durch das El-Niño-Phänomen verursachten Umweltkatastrophen schreibt der Bericht die Hauptursache für die Bedrohung ganzer Ökosysteme – Flüsse, Seen, Küstenstreifen und Wälder – der zunehmenden Stickstoffablagerung zu; die menschliche Gesundheit wie auch die Umwelt sind einer stetig wachsenden Bedrohung durch Pestizide, Schwermetalle und andere chemische Substanzen ausgesetzt. Die Bodenerosion wie die Vernichtung der biologischen Vielfalt und der Trinkwasserreserven schreiten unbarmherzig voran; auch die Verschlechterung der Umwelt in städtischen Gebieten ist nach Angaben von ›GEO-2000‹ eine weltweite Erscheinung.

Zweifelloos gehen etliche dieser Umweltkatastrophen auf den zerstörerischen Einfluß der vom El-Niño-Phänomen geprägten Großwetterlagen zurück; insbesondere ist die allgemeine Veränderung des Weltklimas zu nennen, wie sie sich etwa in der fortschreitenden Ausbreitung der Wüsten zeigt. Doch sind es die kurzsichtigen, nicht auf Nachhaltigkeit ausgerichteten menschlichen Handlungen und Verhaltensweisen, die Schwere und Häufigkeit einiger der Umweltschäden noch vervielfachen.

Die jüngsten Erschütterungen der Wirtschafts- und Finanzsysteme haben das Risiko kurzfristiger Finanzkrisen erhöht, was letztlich dazu führt, daß die nationale Umweltpolitik wie die regionale und globale Zusammenarbeit im Umweltsektor hinter den erreichten Stand zurückgeworfen wird. Die Regierungen sehen sich gezwungen, ihr Augenmerk vermehrt auf Sofortmaßnahmen zur wirtschaftlichen Erholung zu konzentrieren, um einem Anstieg der Arbeitslosenzahlen und negativen sozialen Auswirkungen begegnen zu können.

## II

Wenn sich die Ziele und die Aufgaben ändern, so müssen auch die einzuschlagenden Wege neue sein. In meiner ersten Rede als Exeku-

tivdirektor des UNEP im März vergangenen Jahres nannte ich mein Leitmotiv: »Kontinuität und Wandel«. Kontinuität heißt hier, auf den Prinzipien aufzubauen, auf denen dieses Spezialorgan der Vereinten Nationen gegründet ist, und gleichzeitig seine traditionellen Stärken auszuweiten. Wandel aber bedeutet die Entwicklung einer konsistenten Antwort auf die neuen Herausforderungen, die Teilhabe an frischen Ideen und Informationen und die Einführung einer neuen Orientierung und Geisteshaltung im UNEP. Dieser Grundsatz hat meine Amtsführung bisher bestimmt.

Von Anfang an habe ich mir die Aufgabe gestellt, mich aus erster Hand auf den verschiedenen Ebenen über das Geschehen im Hinblick auf die Belange der nachhaltigen Entwicklung und der Umwelt kundig zu machen. In allen Weltregionen habe ich daher regelmäßige Gespräche mit den Umweltministern und anderen hochrangigen Verantwortlichen geführt. Ich konnte mich mit Wissenschaftlern, Parlamentariern und den Vertretern von Wirtschaft und Industrie austauschen. Auch die Vertreter der internationalen nichtstaatlichen Organisationen fanden bei mir Gehör.

Mit größter Bewunderung verfolge ich den Kampf von Millionen normaler Bürger in aller Welt für eine gesunde Umwelt. Es machte mir Mut, daß die Menschen die Bedeutung der Umwelt für die friedliche Entwicklung unserer Gesellschaften jetzt begreifen. Sie sehen nun, daß auch Frieden und Sicherheit überall neu definiert werden müssen. Und sie erkennen, daß das Überleben der Menschheit auf lange Sicht vor allem durch jene Aktivitäten gefährdet ist, die die natürlichen Grundlagen des Lebens und des Wirtschaftens zerstören.

### III

Paul Portney von der in Washington ansässigen Einrichtung »Resources for the Future« behauptet, daß die für eine erfolgreiche Reform der Umweltpolitik unerläßlichen operativen Eingriffe eher mit dem Laserstrahl als mit der Kettensäge vorgenommen werden müßten. In der Tat gibt es im Umweltbereich keine Lösungen nach der Hauruck-Methode. Kern des Reformprozesses ist die Notwendigkeit, Brücken zwischen Wissenschaft und Politik, zwischen Theorie und praktischer Umsetzung zu schlagen und die Kluft zwischen der Öffentlichkeit und den Regierenden zu überwinden.

Auf der 5. Sondertagung des UNEP-Verwaltungsrats im Mai 1998 habe ich die fünf Bereiche herausgestellt, auf die sich unser Spezialorgan im Zuge des Reformprozesses konzentrieren muß:

#### 1. *Überwachung und Bewertung von Umweltschäden sowie diesbezügliche Information und Forschung (einschließlich eines Frühwarnmechanismus)*

Gerade das Fehlen von Möglichkeiten zur Vorhersage von Umweltkatastrophen und der Vorbereitungen auf sie kann im 21. Jahrhundert zu wirtschaftlichen Schäden und zu Verlusten an Menschenleben führen. Die Überwachung und Bewertung derartiger Ereignisse sind auch für die Formulierung einer Politik, mit der der weltweite Niedergang der Umwelt rückgängig gemacht werden kann, unverzichtbar.

#### 2. *Verbesserte Koordinierung zwischen den Umweltübereinkommen und Entwicklung umweltpolitischer Rechtsinstrumente*

Die auf weltweite Geltung angelegten bestehenden Rechtsinstrumente – Zeichen der globalen Solidarität und Zusammenarbeit – wollen wir so weitgehend wie nur irgend möglich ausschöpfen; zu ihnen zählen die Konventionen über die biologische Vielfalt, über Klimawandel und Wüstenbildung und die Protokolle und Übereinkünfte über die Regionalmeere und die Ozeane. Nur durch konzentrierte Anstrengungen, zu denen die Ausarbeitung und Durchführung entsprechender Politikmaßnahmen sowie die Koordinierung zwischen den Übereinkünften gehört, können sie wirksam umgesetzt werden.

#### 3. *Angebot an Trinkwasser*

Hier muß den wachsenden Bedürfnissen einer immer größeren Weltbevölkerung, der zunehmenden Industrialisierung und der Verstädterung Rechnung getragen werden.

#### 4. *Technologietransfer und Industrie*

Die Notwendigkeit einer saubereren Produktionsweise, einer Veränderung des Verbraucherverhaltens und die Risiken, die chemischen Produkten anhaften, sind hier unsere Schwerpunkte.

#### 5. *Unterstützung Afrikas*

Afrika hat die Anlagen, einer der wichtigsten Kontinente des nächsten Jahrtausends zu werden. Es vermag Entwicklungen und politische Ereignisse auf der ganzen Welt zu beeinflussen. Wenn Afrika nicht zur Ruhe kommt, wird der ganze Erdkreis in Mitleidenschaft gezogen, würden ganze Volkswirtschaften und die Stabilität bedroht. Afrika ist der Erdteil mit den weltweit größten Vorkommen an noch nicht erschlossenen Rohstoffen. Ebenfalls noch unerschlossen und unverbraucht ist sein menschliches Potential – und davon ist die Hälfte nicht einmal 15 Jahre alt. Afrika schlägt sich derzeit mit zwei großen Problemen herum: mit dem explosiven Bevölkerungswachstum und mit der immer rascheren Umweltverschlechterung. Letztere hat neben nationalen auch internationale Auswirkungen; kann ihr kein Einhalt geboten werden, wird die Ausbreitung der Wüsten die Produktivität Afrikas ernsthaft bedrohen. Auch die Vernichtung der afrikanischen Wälder geht den Rest der Welt etwas an: sie beeinträchtigt die überaus reiche Artenvielfalt des Kontinents, die einen unersetzlichen Genpool von immensen potentiellen Nutzen bildet.

Seit meinem Amtsantritt ist es in jedem dieser fünf Schwerpunktbereiche zu erfreulichen Fortschritten gekommen.

Bei dem zuerst genannten Punkt der Überwachung und Bewertung der Umweltschäden und der Entwicklung eines Frühwarnmechanismus gab das UNEP den Anstoß zur Realisierung der Globalen Gewässerstudie (Global International Waters Assessment, GIWA). Das weltumspannende GIWA-Projekt, das mit einem Jahresbudget von 13,5 Mill US-Dollar ausgestattet ist, wird die erste umfassende Evaluierung der Umweltprobleme mit Bezug auf das Wasser sein. Im Rahmen des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten, das im Herbst 1995 von einer zwischenstaatlichen Konferenz in Washington angenommen worden war, wurde ein empirischer Überblick über die Auswirkungen dieser Aktivitäten erstellt.

Ein Abkommen über die Einrichtung eines Zentrums für Umweltstatistik in der georgischen Hauptstadt Tiflis wurde von der Regierung dieses Kaukasusstaates und dem UNEP unterzeichnet; damit wird das bereits vorhandene UNEP-Netzwerk »Informationsdatenbank der globalen Ressourcen« (Global Resource Information Database, GRID) erweitert. Unter dem GRID sind auch die Sioux-Wasserfälle in den Vereinigten Staaten erfaßt; die US-Regierung und das UNEP setzten nun ihre Unterschrift unter eine überarbeitete Vereinbarung. Die Mitarbeit der US-Behörden konnte verbessert werden, indem der Landvermessungsdienst (USGS), die Luft- und Raumfahrtbehörde (NASA), die Umweltschutzagentur (EPA) und die Forstbehörde mit eingebunden werden konnten. In Südostasien wurde als Reaktion auf die Serie von Waldbränden ein Projekt zur Frühwarnung und zur Steigerung des Problembewußtseins der Öffentlichkeit durch das UNEP entwickelt und durch die Globale Umweltfazilität (Global Environment Facility, GEF), das wichtigste internationale Instrument zur Finanzierung von Umweltprojekten im Süden, unterstützt. Die Verwirklichung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Verband Südostasiatischer Nationen (ASEAN). Die Waldbrände hat das UNEP – gemeinsam mit der FAO – auch zu einem Thema des Zwischenstaatlichen Forums über Wälder (Intergovernmental Forum on Forests, IFF) und der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe der UN zu den Wäldern (Inter-Agency Task Force on Forests, ITFF) gemacht. Im Ergebnis haben sich die Mitglieder der ITFF auf die Entwicklung eines gemeinsamen Projektentwurfs in der Größenordnung von 2,5 Mill Dollar geeinigt, der von der mit der Schenkung Ted Turners an die Vereinten Nationen ins Leben gerufenen UN-Stiftung (United Nations Foundation, UNF) finanziert werden soll. Im Blick auf die menschlichen Siedlungen nimmt das UNEP in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Wohn- und Siedlungswesen (UNCHS/Habitat) die

Entsendung von Tatsachenermittlungsmissionen nach Asien in Angriff; im Mittelpunkt sollen die Untersuchung der Ursachen der Grundwasserverschmutzung in Bangladesch wie im Westen Indiens und der Überschwemmungen in China sowie die Entwicklung von Vorschlägen zur Abhilfe stehen.

Auch auf dem Gebiet der Abstimmung und Entwicklung von umweltpolitischen Rechtsinstrumenten kann das UNEP eine Reihe substantieller Erfolge vorweisen. So wurde das Übereinkommen über abgestimmte Vorabinformation bezüglich des Umgangs mit bestimmten gefährlichen Chemikalien und Pestiziden am 10. September vergangenen Jahres in Rotterdam angenommen. Rund 60 Staaten sowie die Europäische Gemeinschaft haben die Konvention bislang bereits unterzeichnet; ich hoffe sehr, daß sie bald in Kraft treten kann. Erfolgversprechend sind auch die Verhandlungen über ein rechtlich bindendes Instrument zur Umsetzung internationaler Maßnahmen bezüglich bestimmter beständiger organischer Schadstoffe; im Januar fand in Nairobi die diesbezügliche zweite Tagung des zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses statt. Schließlich kann die Ausarbeitung eines Übereinkommens zum Kaspischen Meer dank rechtlicher und administrativer Beratung der beteiligten Regierungen durch das UNEP beträchtliche Fortschritte verzeichnen.

Auch umweltpolitische Verhandlungen führen häufig zu Disput und Dissens; das UNEP hat den Anstoß zu einer Untersuchung über Mittel und Wege zur Vermeidung beziehungsweise Beilegung derartiger Konflikte gegeben. Im vergangenen Jahr fanden zwei Treffen einer einschlägigen Expertengruppe statt. Ebenfalls 1998 zeichnete das UNEP zum vierten Male als Veranstalter eines Internationalen Runden Tisches über Finanzierung und Umwelt verantwortlich. Diese ›Initiative Finanzinstitutionen‹ propagiert die Einbeziehung der Umweltaspekte in alle operativen Tätigkeiten des Finanzsektors.

Im Schwerpunktbereich Trinkwasser hat die UNF die Finanzierung eines Gemeinschaftsprojekts von UNEP und UNCHS zugesagt. Hier geht es zum einen um die Verwaltung der Wasserressourcen in zehn afrikanischen Großstädten, zum anderen um die Auswirkungen der Verstädterung auf die Süßwasserreserven von vier Flußregionen; die erste Projektphase hat unlängst begonnen. Abschließen konnte das UNEP eine in Zusammenarbeit mit seinem Internationalen Zentrum für Umwelttechnologie (International Environment Technology Centre, IETC) erstellte Reihe von ›Quellenbüchern‹ zur Technologie in der jeweiligen Region. Diese Dokumente benennen und evaluieren örtlich vorhandene, althergebrachte Methoden zur besseren Nutzung der Trinkwasserreserven, die Alternativen zu den den Entwicklungsländern zumeist angebotenen Methoden der Hochtechnologie bieten.

In seinem vierten Arbeitsschwerpunkt – Technologietransfer und Industrie – konnte das UNEP im September 1998 das fünfte internatio-

nale ›Hochrangige Seminar über Sauberere Produktion‹ in der Republik Korea organisieren; hier wurde die ›Internationale Erklärung über eine sauberere Produktion‹ verabschiedet und von 13 Ministern sowie 13 Industrievereinigungen unterschrieben. Die Unterzeichner verpflichteten sich darin auf vorbeugende Strategien wie zu umweltorientierten Produktionszielen und unterwarfen sich einer Berichtspflicht.

Hinsichtlich des fünften Schwerpunkts, der Hilfestellung für Afrika, unterstützte und koordinierte das UNEP die Einberufung der ›Panafrikanischen Konferenz über die nachhaltige, integrierende Verwaltung der Küstengebiete‹ in der mosambikanischen Hauptstadt Maputo. Ziel dieser Tagung war es, den Schutz und die zukunftsfähige Betreuung der afrikanischen Meeres- und Küstenlandschaft ins Zentrum der Politik und Entscheidungsfindung in der Region zu heben. Erst kürzlich haben das UNEP und das UNCHS gemeinsam ein von der UNF mit 2,2 Mill Dollar zu finanzierendes Projekt ›Wasser für die Städte Afrikas‹ in Angriff genommen. Es geht um den Wasserbedarf der Städte und die Geringhaltung der Auswirkungen der Verstädterung auf die Trinkwasserreserven. Mit finanzieller Unterstützung Deutschlands veranstaltete das UNEP ein Treffen der afrikanischen Umweltminister – eine Zusammenkunft, die eine einmalige Gelegenheit zur Aussprache über multilaterale Umweltvereinbarungen unter besonderer Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Verflechtungen bot. Das Themenspektrum reichte vom Ozonproblem, der Artenvielfalt und der Ausbreitung der Wüsten bis hin zum zentralen Thema des Klimawandels. Insbesondere verschaffte das Treffen den afrikanischen Ministern Gelegenheit, eine gemeinsame Position zu den flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls, insbesondere zum Handel mit Emissionsrechten, zu erarbeiten. Die afrikanischen Regierungen erwarten vom UNEP Hilfestellung bei der Umsetzung ihrer Umweltprogramme und ihrer unter verschiedenen Umweltübereinkommen eingegangenen Verpflichtungen.

#### IV

Die neue funktionale Struktur des UNEP spiegelt die Notwendigkeit wieder, sein Arbeitsprogramm effizienter umzusetzen und die am 7. Februar 1997 von seinem Verwaltungsrat verabschiedete ›Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen‹ mit Leben zu erfüllen.

Mit der neuen übergreifenden Arbeitsplanung und Organisationsstruktur des UNEP sollen bisherige Schwachstellen überwunden werden. An erster Stelle steht die Notwendigkeit, das auf die Umwelt ausgerichtete politische Denken mit dem Wissen über das wirkliche Leben der Menschen jenseits aller Bezüge zu Umweltfragen anzureichern. Denn auf der ganzen Welt wünschen sich die Menschen



*Das seit der Stockholmer Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen von 1972 gewachsene Problembewußtsein hat auch zur verstärkten Hinwendung zu neuen und erneuerbaren Energiequellen geführt. So unterstützt die UN-Generalversammlung in ihrer Resolution 53/7 die Durchführung des ›Weltsolarprogramms 1996-2005‹, das von der UNESCO gefördert wird. Die Nutzung der Sonnenenergie bietet sich keineswegs nur in den Tropen an, wie diese an der Fassade eines Verwaltungsgebäudes in Hannover angebrachten größten Solarmodule Europas beweisen. Das Gebäude übrigens beherbergt einen Automobilclub.*

reinere Luft und saubereres Wasser; doch sie wollen auch Arbeit und menschenwürdige Wohnungen für sich und ihre Familien. Sie brauchen daher wettbewerbsfähige Industrien, die Wirtschaftswachstum ermöglichen. Auch brauchen sie soziale Mobilität. Auf einen Nenner gebracht, wollen sie Armut und soziale Ungleichheit überwinden. Eine integrierende Politik würde sicherstellen, daß die Bedürfnisse der Menschen mit den Belangen des Umweltschutzes einhergehen. Nach der Jahrtausendwende wird es vor allem die Verstärkung sein, die die Weltgemeinschaft vor riesige Herausforderungen stellt. Dieser Herausforderung läßt sich nur durch eine nachhaltige Entwicklung unserer Siedlungen und Megastädte begegnen – unter besonderer Berücksichtigung der sozio-ökonomischen und umweltrelevanten Auswirkungen dieses dramatischen Wachstums der Agglomerationen.

Der Verwaltungsapparat sowohl des UNEP als auch des UNCHS ist nunmehr gestrafft worden; die ersten sichtbaren Einsparungen durch diese Rationalisierung lassen sich als Umweltdividende verbuchen. Möglich wurde dies vor allem durch die erfolgreichen Bemühungen, dem UNCHS seine Rolle als die spezifisch auf die Großstädte ausgerichtete Agentur des UN-Systems wiederzugeben.

Übergreifendes Ziel war es, die in UNEP und UNCHS verfügbaren Synergien zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu nutzen, dabei aber zugleich die jeweilige eigenständige Rolle und Kernaufgabe dieser beiden Spezialorgane beizubehalten. Ein solcher Ansatz bedeutet nicht die Entwicklung einer neuen Organisationsstruktur; er erfordert die Ausschöpfung der Kapazitäten des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi (UNON) und verspricht damit für die beiden Bereiche Umwelt sowie Wohn- und Siedlungswesen größtmöglichen Nutzen. Voraussetzungen sind neues Denken, ein zeitgemäßer Managementstil, neue Formen der Zusammenarbeit und eine moderne Organisationsidentität – vor allem aber die strategisch kluge Heranziehung der begrenzten Ressourcen, die den beiden Organisationen zur Verfügung stehen.

In Hinblick darauf gewinnt der Bericht des UN-Generalsekretärs vom letzten Herbst über ›Umwelt und menschliche Siedlungen‹ (UN Doc. A/53/463) an Bedeutung. Er enthält Vorschläge des Generalsekretärs zur Arbeit des zum gleichen Thema eingesetzten Arbeitsstabs. Die Generalversammlung hat ihre Debatte über den Bericht noch nicht abgeschlossen; ihr Präsident wünscht, daß sie die in dem Text enthaltenen Empfehlungen so bald wie möglich prüft.

Die Leitung dieses Arbeitsstabs hatte Generalsekretär Kofi Annan mir übertragen, und ich bin für seine nachdrückliche Unterstützung sehr dankbar. Betonen möchte ich noch einmal, daß der erwähnte Bericht nur ein erster Schritt in einem langen Prozeß sein kann, durch den die Vereinten Nationen befähigt werden sollen, die allgegenwärtigen Probleme des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung in der heutigen Zeit und in Zukunft anzugehen.

## V

Berichte über defizitäre Entwicklungen in der Welt von Wirtschaft und Finanzen haben gegenwärtig einen festen Platz in der Tagesaktualität; von langfristiger Bedeutung indes sind die Defizite der Umwelt. Die Globalisierung mag heute die Schlagzeilen beherrschen, doch wird die Zukunft von den regionalen Identitäten in Verbindung mit geistigen Werten und natürlicher Vielfalt bestimmt. Diese Vielfalt ist Grundvoraussetzung für die Stabilität sowohl der menschlichen Gesellschaft als auch der Ökosysteme. Die Wegwerfmentalität, die unsere heutigen Verhaltensmuster prägt, wird dem Denkansatz der Lebenszyklen weichen müssen.

Dabei ist das Argument der zu hohen Kosten der Einbeziehung von Umweltbelangen in unsere Wirtschaftsplanungen einfach falsch. Wenn wir heute die tatsächlichen Kosten aus Umweltschäden nicht begleichen, werden diese Schäden in Zukunft um so höhere Kosten

nach sich ziehen. Fatal wäre es, wenn die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien gebremst würde, welche so dringend benötigt werden – zwecks Abkoppelung des Wirtschaftswachstums von dem bisher damit einhergehenden exponentiellen Anstieg der Emissionen und des Ressourcenverbrauchs.

Wir müssen eine ökologische, integrierende, ganzheitliche Weltsicht entwickeln, die uns mit der übrigen Natur verbindet – materiell wie geistig. Die Religionen betonen diese Einbindung. Unsere Aufgabe sollte es sein, diese grundlegenden Einsichten und Lehren aller Traditionstränge der Menschheit wiederzuentdecken und sie ganz konkret für unsere Politik und unser Verhalten fruchtbar zu machen.

Sicherzustellen ist dabei, daß Einbußen bei den Finanzen oder Beeinträchtigungen der Wirtschaft langfristig nicht etwa in den Rückschnitt umweltpolitischer Maßnahmen münden. Wir dürfen nicht vergessen, daß der Schutz anfälliger Ökosysteme, aussterbender Tier- oder Pflanzenarten und der natürlichen Ressourcen insgesamt nicht minder wichtig ist als die Sicherstellung wirtschaftlichen Wachstums. Wir müssen uns vor Augen halten, daß das mittel- und langfristige Wirtschaftswachstum ebenso wie die Bewahrung der Stabilität oder die Armutsbekämpfung auf der Beständigkeit und Vielfalt unserer natürlichen Lebensumwelt aufbaut. Im Umgang mit Finanzkrisen wie beim Wiederaufbau nach Naturkatastrophen müssen umweltpolitische Erwägungen zwingend Eingang in die makroökonomischen Rahmenpläne finden.

In einer Welt, in der die Liberalisierung des Wirtschaftslebens und die Deregulierung im Vordergrund stehen, bestätigen die Arbeitsschwerpunkte des UNEP einmal mehr die Grundaussage der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung von 1992 in Rio, nämlich die Botschaft, daß der Weg zu langfristig nachhaltiger Entwicklung alle drei Dimensionen – die ökonomische, die soziale und die umweltbezogene – einschließt. Den Umweltschutz zu ignorieren ist etwas, was wir uns noch nicht einmal kurzfristig oder vorübergehend leisten können.

In einer Welt, in der die Grenzen an Bedeutung verloren haben, brauchen wir neue – globale – Markierungen: verfahrensmäßige, rechtliche und institutionelle Mechanismen, die es uns erlauben, die von der wirtschaftlichen Liberalisierung und Globalisierung freigesetzten Kräfte zu unser aller Vorteil nutzen zu können.

## VI

Im Hinblick auf die künftige Rolle des UNEP bin ich zuversichtlich. Ich habe die Vision eines UNEP, dessen Schwerpunkte auf der präzisen Evaluierung und Überwachung des Umweltgeschehens, auf seiner Frühwarnkapazität, auf seinem Beitrag zur Bewußtseinsbildung und auf der Information über umweltschädliche Handlungen liegen. Es ist die Vision eines UN-Organs, das eng mit der Wissenschaft zusammenarbeitet – und so die Verknüpfung von vorhandenen wissenschaftlichen Kenntnissen und gesellschaftlichem Handeln vornimmt. Es ist die Vision eines UN-Organs, das nicht nur Umweltbelange artikuliert, sondern das als Katalysator bewirkt, daß den Worten auch Taten folgen. Meine Vorstellung vom UNEP ist, daß es in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen, den anderen Organen und Organisationen des UN-Systems, den verschiedenen Bestandteilen der Zivilgesellschaft, mit Industrie, Privatwirtschaft und Gewerkschaften die natürlichen Lebensgrundlagen tatsächlich und meßbar zu verbessern vermag. Ergebnis wird die Steigerung der Lebensqualität der Menschen sein.

Die Verwirklichung dieser Vision erfordert Hingabe und einen Geist der Zusammenarbeit. Aber sie benötigt auch eine solide finanzielle Grundlage für das zu bewältigende Arbeitsprogramm. Vor allem jedoch braucht sie den Rückhalt der Umweltministerien auf der ganzen Welt – nicht minder jedoch den der nichtstaatlichen Organisationen, der Industrie und der Geschäftswelt.



# Der Kunde ist König

## Prinzip Selbstfinanzierung: Reformbeispiel UNOPS

REINHART HELMKE

*Wesentliches Ziel aller Maßnahmen zur Reform der Vereinten Nationen ist es, die Weltorganisation auch in Zeiten besonders knapper Mittel zur wirksamen Durchführung ihrer Aufgaben zu befähigen. In »einer Welt, in der ein Fünftel der Menschen mit nur einem Dollar pro Tag auskommen muß« stellt die Entwicklungsaufgabe »nach wie vor die größte Herausforderung« dar, wie Generalsekretär Kofi Annan in seinem Jahresbericht für die 53. Ordentliche Tagung der Generalversammlung hervorgehoben hat. Für diese Aufgabe haben die Vereinten Nationen jährlich nur »den relativ bescheidenen Gesamtbetrag von 5,5 Milliarden Dollar ... zur Verfügung«. Aber diese Mittel wollen effizient eingesetzt sein, ihre Verwendung muß wirtschaftlich erfolgen und die Kosten-Nutzen-Relation stimmen. Moderne Managementmethoden und Orientierung an Maßstäben der Privatwirtschaft sind dabei für die zwischenstaatliche Organisation der Vereinten Nationen nicht mehr tabu.*

Unter den zahlreichen Organisationseinheiten des UN-Sekretariats hat eine erst seit dem 1. Januar 1995 bestehende Einrichtung ein besonderes Profil als Consulting-Unternehmen für im Auftrag der Organisation zu erbringende Dienstleistungen und auch als Generalunternehmer für umfassende Projekte. Die Rede ist von dem Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (United Nations Office for Project Services, UNOPS). Es ist die einzige Organisationseinheit, die

- ausschließlich projektbezogene Aktivitäten unter den Mandaten der UN abwickelt,
- sich zu hundert Prozent selbst finanziert,
- nach unternehmerischen Grundsätzen geleitet wird und
- sich in ihren Leistungen an den Kräften des Marktes messen lassen muß.

Zugleich bleibt das UNOPS der Charta der Weltorganisation und deren Wertvorstellungen verpflichtet. Die Schaffung dieser Unternehmenseinheit im Dienste der Vereinten Nationen markiert eine besondere Etappe in der institutionellen Geschichte der UN.

### EINE LANGE VORGESCHICHTE

Der Werdegang des UNOPS und seiner Vorgänger hat sich über mehr als zwei Jahrzehnte hinweg wenig von dem anderer UN-Einrichtungen unterschieden; er stand allerdings stets in enger Beziehung zu den verschiedenen Reformschritten im Wirtschafts- und Sozialbereich der Weltorganisation. Am Beginn stand die Abteilung Projektdurchführung (Project Execution Division, PED) des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP), die im Jahre 1973 gegründet wurde. Das UNDP beauftragte die PED mit der Abwicklung von solchen Projekten, die durch das UNDP finanziert wurden und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllten:

- interdisziplinäre Orientierung respektive die Verfolgung mehrerer Entwicklungsziele gleichzeitig;
- Erfordernis eines sektorübergreifenden Managements;
- fehlende Zuständigkeit einer anderen Einrichtung des UN-Systems.

1975 wird diese Abteilung unter Beibehaltung ihrer bisherigen Funktion und Einbindung in das UNDP in das Büro für Projektabwicklung (Office for Projects Execution, OPE) umbenannt. Acht Jahre später wird die Zuständigkeit dieser Einheit erweitert. Auf der

Grundlage des Beschlusses 83/5 seines Verwaltungsrats wird das UNDP autorisiert, den Regierungen der UN-Mitgliedstaaten Managementleistungen und andere unterstützende Dienstleistungen anzubieten.

1988 kommt es zu einer erneuten Umbenennung. Um den Dienstleistungscharakter dieser Einheit zu stärken, wird diese nunmehr als Büro für Projektdienste (Office for Project Services, OPS) bezeichnet. Zu diesem Zeitpunkt wickelt sie bereits Projektdienstleistungen in einem Umfang von etwa 200 Mill US-Dollar jährlich ab. Indem diese Einheit dem UNDP dazu verhilft, immer stärker selbst als Projektabwickler (executing agency) in Erscheinung zu treten, tritt sie zunehmend in Konkurrenz zu den Sonderorganisationen des UN-Systems und zur Hauptabteilung für Technische Zusammenarbeit und Entwicklung (Department for Technical Cooperation and Development, DTCO) des UN-Sekretariats.

Dies stößt bei den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen und auch innerhalb des Sekretariats zunehmend auf Kritik. Abhilfe soll im Zuge der Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich geschaffen werden, nämlich durch die Zusammenlegung des OPS mit der Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Entwicklung (Department for Economic and Social Development, DESD). Diese war gerade aus einer Anstrengung zur Umstrukturierung hervorgegangen, und in sie war neben anderen Arbeitseinheiten des Sekretariats auch die vormalige DTCO eingegliedert worden. Mit dem Vorschlag, das OPS aus dem Verbund mit dem UNDP herauszulösen, sollte innerhalb des UNDP eine Bereinigung herbeigeführt werden, und zwar durch die Trennung seiner Finanzierungs- und Koordinierungsfunktion von der Durchführungsfunktion. Zugleich wurde mit dem Vorschlag auch die Absicht verfolgt, das Großagglomerat DESD wieder in kleinere Bestandteile zu zerlegen.

Als Ergebnis dieser Reforminitiative sollte mit der Auflösung des DESD die Möglichkeit zur Gründung neuer Arbeitseinheiten innerhalb des Wirtschafts- und Sozialbereichs eröffnet werden, so der Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung (Department for Development Support and Management Services, DDSMS). Diese neue Abteilung sollte sich im wesentlichen aus den verbliebenen Reststrukturen des ehemaligen DTCO und dem OPS zusammensetzen. 1993 kommt es dann auch zu ihrer Gründung, jedoch nicht zur Zusammenlegung mit dem OPS, obwohl dieses bereits in dem neuen Namen Berücksichtigung findet.

Diese Zusammenlegung wird dann endgültig durch den Beschluß 94/12 des Exekutivrats des UNDP vom 9. Juni 1994 blockiert, der der UN-Generalversammlung empfiehlt, anstelle der ursprünglich vorgesehenen Zusammenlegung mit dem DDSMS das OPS als eine gesonderte Einheit zu gründen, die in Partnerschaft mit dem UNDP tätig ist und dessen administrative Unterstützung in Finanz- und Personalangelegenheiten käuflich erwirbt sowie dessen Netzwerk von Außenstellen gegen Bezahlung in Anspruch nimmt.

Diese Empfehlung wird erwartungsgemäß vom Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) mit seinem Beschluß 1994/284 vom 26. Juli 1994 und dann von der Generalversammlung mit ihrem Beschluß 48/501 vom 19. September 1994 angenommen. Mit Beschluß 94/32 des Exekutivrats des UNDP vom 10. Oktober 1994 werden der Administrator des UNDP und der neuernannte Exekutivdirektor der neuen Einheit aufgefordert, die förmliche Gründung des UNOPS zum 1. Januar 1995 vorzunehmen. Diese mit eigenem Profil ausgestattete Ar-

beitseinheit des UN-Sekretariats hat sich, so wird festgelegt, selbst zu finanzieren. Aufsichtsgremium des UNOPS ist der Exekutivrat des UNDP; die Ernennung seines Exekutivdirektors wird vom UN-Generalsekretär vorgenommen.

Gleichzeitig wird ein Koordinierungsausschuß für das Management (Management Coordination Committee, MCC) ins Leben gerufen und ein Beratungsgremium gegründet, das sich aus den Nutzern der Dienstleistungen des UNOPS (Users Advisory Committee, UAG) zusammensetzt. Während das MCC von dem Administrator des UNDP geleitet wird, nimmt in dem UAG der für die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten (Department of Economic and Social Affairs, DESA) verantwortliche Untergeneralsekretär den Vorsitz ein.

Mit dem 1. Januar 1995 erfolgt ein Schnitt, der sich effektiv und qualitativ von früheren Schnitten so sehr unterscheidet, daß sich bis zu diesem Zeitpunkt die Genesis des UNOPS mehr als eine Vorgeschichte darstellt, während erst danach seine eigentliche Geschichte beginnt. Dies gilt es hervorzuheben, auch wenn die neue Organisationseinheit auf bereits vorhandenen personellen und logistischen Kapazitäten aufbaute und insoweit die Neugründung nicht mit einem voraussetzungslosen Neuanfang gleichzusetzen ist.

Gleichwohl bedeutete unter institutionellen Aspekten dieser Schnitt eine radikale Abkehr von früher Bestehendem. Denn er ließ weder eine graduelle noch eine partielle Anpassung zu. Er sah keine Schonzeit und auch kein Sicherheitsnetz vor. Es gab auch keine Erfahrung, geschweige denn Anleitung, auf die sich das Management dieser neuen Einheit hätte stützen können.

## DIE ERSTEN SCHRITTE AUF DEM WEG ZUR UNTERNEHMENSEINHEIT

Außenstehenden, die mit der Kultur und Arbeitsweise der Vereinten Nationen nicht vertraut sind, erschließen sich Bedeutung und Begleitumstände eines solchen Übergangs von einer vollständig integrierten Organisationseinheit zu einer unter völlig veränderten Bedingungen arbeitenden eigenständigen Einheit nicht ohne weiteres. Verdeutlichen läßt sich die Herausforderung noch am ehesten damit, daß die herrschende Meinung im Sekretariat wie im UNDP dem neuen UNOPS keine Überlebenschance einräumte. Die Unsicherheit über das künftige Schicksal der neuen Organisationseinheit war nicht zuletzt auch unter ihren Mitarbeitern stark verbreitet. Sie leiteten sich insbesondere aus dem neuen Prinzip der Selbstfinanzierung ab.

Eine solche Auflage entspricht indes der Logik der Eigenständigkeit des UNOPS und ist praktisch der Preis dieser Eigenständigkeit. In einem institutionellen Umfeld wie dem der UN, das sich primär als ein »politisches« versteht und in dem man über Jahrzehnte dem Marktgeschehen draußen mit Mißtrauen begegnete, ist jedoch eine solche Logik nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Diese Logik nimmt auch die Dienste und Dienstleistungen der Vereinten Nationen selbst nicht aus, deren Finanzierung nach dem konventionellen Verständnis aus »irgendeinem Haushalt« zu kommen hat. Die herkömmliche Sicht der Dinge hält es zudem für gegeben, daß die Wertvorstellungen der Vereinten Nationen, wie sie in der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern fest verankert sind, mit den Gesetzen des Marktes unvereinbar bleiben. Selbst heute, da sich die UN dem Markt stärker geöffnet haben, ist es für viele Bedienstete schlechthin unvorstellbar, daß sich eine UN-Einrichtung an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligt und mit Privatunternehmen konkurriert – auch wenn es hier um die Vergabe von Verträgen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit geht, für die die UN ein eindeutiges Mandat haben. Es überrascht nicht, daß sich das UNOPS von der ersten Stunde an mit dieser Vorstellung einer Unvereinbarkeit der Werte der Vereinten

Nationen mit den Gesetzmäßigkeiten des Marktes auseinandersetzen mußte.

Um diese Auseinandersetzung erfolgreich bestehen zu können, mußte sich das UNOPS rasch zu einem Unternehmen entwickeln, ohne in diesem Prozeß als Organisationseinheit der Vereinten Nationen Abstriche von deren Wertvorstellungen zu machen. Dem Management war ebenfalls klar, daß eine solche Unternehmensentwicklung nicht auf irgendwelche Schonfristen oder politische Zugeständnisse rechnen konnte, wie sie in der Vergangenheit neugegründeten Organisationseinheiten der UN gewährt worden waren.

Erschwerend erwies sich auch die Einschätzung anderer Vorbedingungen:

- Als Folge der vorangegangenen zweijährigen Diskussionen über eine Umstrukturierung und der damit verbundenen Spekulationen über das Schicksal der Vorläuferorganisation OPS war dessen Geschäftsvolumen in vielen Bereichen rückläufig geworden; Partner und Kunden verhielten sich zunehmend zurückhaltend und abwartend. Die eigenen Mitarbeiter wurden unter diesen Bedingungen mehr und mehr demotiviert.
- Mit der Gründung des UNOPS als selbstfinanzierte Einheit wurde klar, daß die relative Sicherheit des Arbeitsplatzes, die unter den geschützten Auftragsbedingungen des UNDP bestanden hatte, unter den veränderten Umständen nicht mehr gewährleistet werden konnte.

Es galt daher ein Managementkonzept zu entwickeln, das die rasche Umwandlung von einer operativen Verwaltungseinheit zu einer operativen Unternehmenseinheit unter realistischer Einschätzung ungünstiger Vorbedingungen vollziehen konnte. Die vielleicht größte Unsicherheit drückte sich in der Frage aus, wie die UN-Mitgliedstaaten, wie die bisherigen Partner und Kunden, die UN, das UNDP und schließlich die eigenen Mitarbeiter auf ein solches Konzept und die veränderten Bedingungen reagieren würden.

## DAS EXPERIMENT NIMMT SEINEN LAUF

Das Konzept für diese Entwicklung zur Unternehmenseinheit ist in seinen strategisch wichtigen Elementen grundsätzlich ableitbar von den konstituierenden Eigenschaften, die das UNOPS als eigenständige Organisationseinheit der Vereinten Nationen ausmachen. Es wickelt ausschließlich projektbezogene Dienste ab und finanziert sich selbst; im Unterschied zu anderen Organen und Organisationen der UN bringt es weder ein eigenes Mandat ein, noch verfügt es über eigene Mittel für Projektaufgaben. Für die Unternehmensstrategie des UNOPS läßt sich hieraus ableiten, daß

- es um den Aufbau eines Dienstleistungsunternehmens für projektbezogene Durchführungsaufgaben geht, das sich um eine ständige Verbesserung der Qualität seiner Leistungen zugunsten seiner Kunden zu bemühen hat;
- eine Unternehmenskultur gefördert werden muß, die bürokratisches Denken und Verhalten überwindet (was die Stärkung der Kapazität des UNOPS, die ständige Anpassung seiner Struktur und die Entwicklung neuer Managementinstrumente einschließt);
- eine Diversifizierung der Kundenstruktur wie eine Differenzierung des Produkt- und Dienstleistungsangebots vorzunehmen ist;
- die Kunden- und Nachfrageorientierung in der Akquisition, Konzeption und Durchführung von Projekten vorherrschender Gesichtspunkt sein muß;
- in der Auseinandersetzung mit einem spezifischen Dienstleistungsbedarf erhöhte Flexibilität unter Beweis zu stellen ist;
- Kostentransparenz und Kostenwirksamkeit bei Beachtung von Qualität und Nachhaltigkeit unter Einhaltung vorgegebener zeitlicher Fristen herzustellen sind, ebenso Kundennähe, Stärkung des Dialogs mit dem Kunden und Eingehen auf Kundenwünsche;
- die Auslagerung von Diensten, die Delegation von Kompetenzen und die Dezentralisierung von Organisationsstrukturen vorzunehmen sind, soweit diese sich kostenneutral selbst finanzieren.

Zur Unterstützung dieser Unternehmensstrategie wurden die Unternehmensplanung (business planning) und andere Managementin-

strumente konzipiert und eingesetzt. Der Unternehmensplan wird jährlich erstellt, seit 1996 unter Beteiligung aller Arbeitseinheiten des UNOPS. Er setzt sich, streng genommen, aus den einzelnen Geschäftsplänen der jeweiligen operativen Arbeitseinheiten zusammen. Aus diesem Grund stellt der Unternehmensplan auch ein wichtiges Instrument in der internen Abstimmung von Unternehmenspolitik und -zielen dar. Er dient als Meßplatte der Leistungen, die anhand seiner Vorgaben transparent gemacht und bewertet werden. Der Unternehmensplan und der Haushalt (administrative budget) sind vollständig aufeinander abgestimmt.

Die Unternehmensplanung wird jedes Jahr im Lichte neuer Prioritäten und Herausforderungen, die zugleich auch die Entwicklung des UNOPS als Unternehmenseinheit widerspiegeln, neu ausgerichtet. Der erste Unternehmensplan für das Jahr 1995, dem ersten Jahr als eigenständige Organisationseinheit, wurde verständlicherweise noch sehr stark von Überlegungen beeinflusst, die praktisch auf die Sicherung des Fortbestehens des UNOPS abzielten. Im Vordergrund standen damals zunächst die Verbesserung der Qualität des Dienstleistungsangebots, die Festigung und Verbesserung der Beziehungen mit dem Kundenkreis – als sozusagen vertrauensbildende Maßnahme zugunsten der neuen Organisation – und schließlich die Stärkung der Management- und Organisationsstruktur.

Mit dem Unternehmensplan für das Jahr 1997 – dem dritten – wurden schon andere Akzente gesetzt. Er stellte fünf Arbeitsschwerpunkte heraus, die nach den Erfahrungen der ersten zwei Jahre besondere Aufmerksamkeit erforderten:

- die Bewertung von Kosten und die Festlegung der Gemeinkostenrate, über die die Verwaltungskosten und eine operative Reserve finanziert werden;
- die Kommunikationspolitik und –strategie;
- die Bildung von Arbeitsgruppen und die Behandlung von Fragen der Koordinierung;
- die Informationssysteme;
- das Management finanzieller Risiken.

Nach nunmehr vier Unternehmensplänen läßt sich festhalten, daß Zielvorgaben und tatsächlich erzielte Ergebnisse nahe beieinander liegen und sich das Managementinstrument Unternehmensplan bewährt hat.

Im Hinblick auf die qualitative Verbesserung des Dienstleistungsangebots wurde der sogenannte Integrierte Arbeitsgruppenansatz (Integrated Team Approach) konzipiert und angewendet. Der Ansatz erlaubt, alle verfügbaren und erforderlichen Fachkräfte für ein jeweiliges Vorhaben jeweils unter einem einzigen Manager zu mobilisieren. Mit der Einführung dieses Managementinstruments wurde

ein neues operatives und dynamisches Organisationsmodell eingeführt, um das sich die Struktur des UNOPS gruppiert.

Die gesamte Organisationsstruktur ist den Erfordernissen des UNOPS angepaßt und in einer Weise integriert, daß Kompetenzen je nach den Anforderungen zu dezentralen Strukturen verlagert werden können, wenn dies keine zusätzlichen Kosten verursacht. Darüber hinaus wurden weitere Instrumente als Ausdruck eines neuen Managementkonzepts des UNOPS entwickelt. Dazu gehört etwa ein speziell für den UNOPS-Bedarf entwickeltes Regelwerk für das Beschaffungswesen (dedicated procurement regime), durch das höchste Qualitätsstandards (value for money procurement) und eine effiziente Abwicklung der Lieferungen gewährleistet werden sollen, oder Entwicklung und Aktualisierung eines elektronischen Handbuchs für die Durchführung der Beschaffungen. Weiterhin wurde eine Managementpolitik im Blick auf die finanziellen Risiken (financial risk management policy) eingeführt, die jene Risiken definiert, bewertet und auf ein Minimum reduziert, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Projekten auftreten können. Eine operative Reserve zum finanziellen Schutz des UNOPS und seiner Kunden mit Mitteln des Risikomanagements wurde geschaffen. Großer Wert wird auf die Fortbildung der Mitarbeiter des UNOPS etwa im Bereich der Vertragsgestaltung oder des Projektmanagements gelegt, was dem UNOPS den Beinamen »lernende Organisation« eingebracht hat.

Das Programmangebot des UNOPS ist weiter ausdifferenziert und der dynamischen Nachfrage angepaßt worden. Im wesentlichen lassen sich vier Angebote an Dienstleistungen unterscheiden:

1. das umfassende Projektmanagement, bei dem das UNOPS als Generalunternehmer für einen Kunden alle anfallenden Projektaktivitäten koordiniert, überwacht und steuert, einschließlich der Rekrutierung und Überwachung des Projektpersonals;
2. die Lieferung und vertragliche Regelung von Gütern, Arbeits- und Dienstleistungen (hierbei handelt es sich um Rekrutierungs-, Lieferungs-, Ausbildungs- und Ingenieurmaßnahmen, die häufig als Teilprojekt angeboten und abgewickelt werden);
3. die Managementdienstleistung, die auf der Grundlage eines entsprechenden Dienstleistungsvertrags (Management Services Agreement, MSA) beruht, durch den das UNOPS als Auftragnehmer eines Empfängerlandes im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit tätig werden kann (hierbei ist es unerheblich, ob diese Gelder im Rahmen eines Darlehens oder eines Zuschusses zur Verfügung gestellt werden);
4. die Darlehensverwaltung und Projektüberwachung (Loan Administration and Project Supervision) – eine Dienstleistung, die das UNOPS für internationale Finanzierungsinstitutionen bei der Abwicklung von Darlehen durchführt, insbesondere für den IFAD.

Zur Profilierung des UNOPS als Dienstleistungsunternehmen haben neben der Einführung der neuen Managementstrategie, innovativer Managementinstrumente und angepaßter Organisationsstrukturen auch die hier vorgestellten Angebotsbereiche beigetragen.

## DAS DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN UNOPS

Es ist unschwer nachzuvollziehen, daß die Umwandlung von einer Organisationseinheit zu einer Unternehmenseinheit nicht unproblematisch war und es seine Zeit brauchte, um Managementkonzepte und –instrumente zu entwickeln. Daher war es unternehmenspolitisch und auch psychologisch von außerordentlicher Bedeutung, daß das UNOPS bereits im ersten Jahr seiner Unternehmensgeschichte eine ausgeglichene Bilanz ausweisen konnte. Was jedoch für die Bewertung der unternehmerischen Entwicklung im Jahre 1995 einen besonderen Stellenwert hat, ist der Umstand, daß das UNOPS den negativen Trend bei den Neuakquisitionen gegenüber dem Vorjahr durch einen Zuwachs von mehr als einem Viertel umkehren konnte (von 314 Mill Dollar im Jahre 1994 auf 399 Mill), und hiermit den Grundstein für die finanzielle Konsolidierung des neuen Unternehmens legte.

### Organisationsstruktur des UNOPS

Die Organisationsstruktur ist in einen operativen und einen nicht-operativen Bereich unterteilt.

Der *operative Bereich* umfaßt

- vier Einheiten mit regionaler Ausrichtung (Afrika, Lateinamerika/Karibik, Asien, Westasien/Arabische Länder/Europa), von denen eine von Kuala Lumpur aus operiert;
- drei Einheiten mit thematischer Ausrichtung (globale Umwelt; Wiederaufbau und soziale Nachhaltigkeit; landwirtschaftliche Darlehensverwaltung für den IFAD), von denen eine in Genf und eine weitere in Rom angesiedelt ist;
- zwei Einheiten mit funktionaler Ausrichtung (Beschaffungen, Ausbildungswesen). Die Einheit Beschaffung ist in Kopenhagen angesiedelt.

Der *nicht-operative Bereich* umfaßt vier Einheiten:

- Finanzen, Kontrolle, Verwaltung;
  - Vertragswesen und verwaltungsmäßige Grundsätze (policy);
  - Planung und Veröffentlichungen sowie
  - Informationstechnologie und Informationssysteme.
- Weitere dezentralisierte Einheiten bestehen in Abidjan, Kopenhagen, Lima, Nairobi, San Salvador und Tokyo.

In diesem Zusammenhang spielten Neuakquisitionen von Dienstleistungen des UNOPS unter der Modalität der Durchführung von Projekten durch einheimische Organisationen (national execution) nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine richtungsweisende Rolle in der Unternehmensstrategie. Nach der Einführung dieses Dienstleistungsangebots durch das damalige OPE im Jahre 1985 war es zunächst zu einem sprunghaften Anstieg seines Akquisitionswertes im Jahre 1991 gekommen, der sich auf über 61 Mill Dollar belief. In den Jahren bis 1994 war der entsprechende Akquisitionswert auf etwa 14,8 Mill abgesunken, obgleich der Gesamtwert von Projekten unter der Modalität der nationalen Durchführung weiter angestiegen war. Auch hier konnte der Abwärtstrend abgefangen und im Jahre 1995 auf 23 Mill Dollar, schließlich 1997 auf 49 Mill angehoben werden. Diese Entwicklung ist unter unternehmenspolitischen Gesichtspunkten besonders wichtig, weil sie auch Ausdruck der Akzeptanz des UNOPS seitens der Entwicklungsländer ist.

Auch die vom UNOPS verwalteten Darlehen und Zuwendungen des IFAD verzeichneten 1995 einen Zuwachs von etwa einem Viertel, nämlich von 1,2 Mrd Dollar auf über 1,5 Mrd. Zwei Jahre nach der Gründung waren dann die Wachstumstendenzen deutlicher ausgeprägt und wurden die Zeichen der finanziellen Konsolidierung erkennbar. So hatte der Gesamtwert der in Durchführung begriffenen Projekte und Dienstleistungen Ende 1996 den Betrag von rund 3 Mrd Dollar erreicht und lag damit um 70 vH höher als unmittelbar vor Gründung des UNOPS.

Auch wenn vor 1995 der Selbstfinanzierung keine Bedeutung zukam, spiegelte eine mehr als hundertprozentige Kostendeckung einen eindrucksvollen Erfolg wider; konkret bedeutete dies, daß das UNOPS aus den Entgelten für seine Durchführungs- und Überwachungsdienste genügend Einnahmen erwirtschaftete, um sämtliche Verwaltungskosten zu decken und finanzielle Rücklagen in der vorgeschriebenen Höhe anzusammeln. Für 1996 beträgt die Selbstfinanzierungsrate 109 vH; sie gewinnt noch an Gewicht, wenn sie in Beziehung zu dem Anteil der Gemeinkosten (6,6 vH) gesetzt wird. Auch wenn für letztere keine Vergleiche mit den Jahren vor der Gründung möglich sind, so stellt sich dieser Wert sowohl im Vergleich mit anderen Organen und Organisationen des UN-Systems als auch im internationalen Vergleich vorteilhaft dar. Er steht für die Wettbewerbsfähigkeit des neuen Dienstleistungsunternehmens.

Auch in den vergangenen zwei Jahren hat diese Aufwärtsentwicklung in praktisch allen Unternehmensbereichen angehalten, wie nicht zuletzt die vorläufigen Ergebnisse für das Jahr 1998 dokumentieren: der Wert aller Projekte und Dienste ist zwischenzeitlich auf 3,7 Mrd Dollar angestiegen. Enthalten sind Neuakquisitionen von Projekten und Diensten, die erstmals die Höhe von 1 Mrd für ein Kalenderjahr überschritten haben.

Zwei Bereiche verdienen besondere Beachtung:

- die Beschaffung von Gütern – dieser Bereich überschritt 1998 erstmals die Höhe von 200 Mill Dollar, was das UNOPS als den größten Lieferanten für Projektvorhaben innerhalb des UN-Systems ausweist;
- die Abwicklung von Dienstleistungen unter der Modalität der Durchführung von Projekten durch einheimische Organisationen – hier wurde 1998 gegenüber dem Vorjahr (27,5 Mill) ein Zuwachs auf 43 Mill Dollar verzeichnet. Diese Zahlen spiegeln einen noch eindrucksvolleren Zuwachs in der Akquisition von Dienstleistungen in demselben Bereich wider, die 1998 gegenüber dem Vorjahr (48 Mill) auf 120 Mill Dollar (vorläufiger Wert) angestiegen sind. Dies ist mehr als das Achtfache dessen, was im letzten Jahr vor der Gründung des UNOPS akquiriert werden konnte.

Der Anteil der Gemeinkosten ist, so die vorläufige Berechnung, 1998 bei 6,6 vH geblieben, bei einem gleichzeitigen Anstieg der ope-



rativen Reserve von 6,7 Mill Dollar (1995) auf 28 Mill. Diese Bilanzwerte und Finanzindikatoren machen noch nicht alle Aspekte der Unternehmensentwicklung transparent, lassen aber gewiß den Schluß zu, daß das UNOPS die ersten Hürden auf dem Wege zu einem Dienstleistungsunternehmen, das auch im internationalen Wettbewerb mithalten kann, übersprungen hat.

Gleichzeitig wird deutlich, daß das UNDP mit einem Anteil von mehr als 60 vH am gesamten Auftragsbestand zwar nach wie vor der mit Abstand größte Abnehmer der Leistungen des UNOPS ist, die angestrebte Diversifizierung von Aufträgen und Finanzen aber vorankommt. Der Zuwachs der vergangenen Jahre aus dem UNDP-Bereich hat möglicherweise seinen Höchststand überschritten. Dafür spricht, daß das eigentliche Hauptprogramm des UNDP (core resources) nicht mehr wächst und in zunehmendem Umfang UNDP-Mittel unmittelbar von den UNDP-Länderbüros verwaltet werden. Dies bedeutet, daß das UNOPS verstärkte Anstrengungen unternehmen muß, um Neuaufträge aus anderen Finanzbereichen zu akquirieren: von anderen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, von Entwicklungsländern mittels Vereinbarungen über Managementdienstleistungen (die schon erwähnten MSA) und von Finanzierungsinstitutionen oder Geberländern über entsprechende Dienstleistungsvereinbarungen. Neukunden des UNOPS waren 1998 unter anderem die Hauptabteilungen Politische Angelegenheiten (DPA) respektive Friedenssicherungseinsätze (DPKO) des UN-Sekretariats sowie das Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte und das Amt des UNHCR.

## DAS REFORMPRODUKT UNOPS UND DIE UN-REFORM

Die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen ist stets wiederkehrender Bestandteil aller Debatten um die UN-Reform. Allein seit Beginn dieses Jahrzehnts hat es dreimal wichtige organisatorische Eingriffe in diesen Bereich gegeben. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß es ohne dieselben Ende 1994 nicht zur Gründung des UNOPS als eigenständige Organisationseinheit gekommen wäre. Das UNOPS ist somit ein Ergebnis, aber auch ein Bestandteil des Reformprozesses. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, daß viele in der Gründung des UNOPS weniger den Ausdruck einer reformerischen Vision als vielmehr das Ergebnis eines politischen Kompromisses sehen wollten. Auch bleibt festzuhalten, daß die konstituierenden Elemente der Gründung des UNOPS richtungsweisend nicht nur für diese spezifische Organisationseinheit waren, sondern auch Hinweise auf die Grundzüge einer mög-

lichen Reform des gesamten operativen Bereiches der Weltorganisation geben.

Aufschlußreich ist insoweit der Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (JIU) der Vereinten Nationen vom vergangenen Jahr (UN Doc. JIU/REP/98/5 – A/53/788) über das UNOPS. Sinngemäß wird dort ausgeführt, daß sich dessen besonderer Charakter einerseits von dem Grundsatz der Selbstfinanzierung ableitet, andererseits von seiner Fähigkeit, sich der Nachfrage der Kunden und den Bedingungen des Marktes anzupassen. So gesehen, wird der Wandel von einer Verwaltungseinheit zu einer Unternehmenseinheit entscheidend auch von der Dynamik des Marktes bestimmt, auf die das UNOPS-Management flexibel und vorausschauend – mittels Unternehmensstrategien, flexibler Organisation und innovativer Instrumente – reagieren muß. Die Reform kann sich nicht auf das Ereignis eines einmaligen organisatorischen Eingriffs beschränken, sondern muß als Prozeß begriffen werden, der mit der Umwandlung in ein Dienstleistungsunternehmen nicht zum Stillstand gekommen ist, sondern erst eingeleitet wurde. Die Bereitschaft zur inneren Reform muß ein unverzichtbares Element der Unternehmenskultur bleiben.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Beziehung zu den Kunden dieses Dienstleistungsunternehmens der Vereinten Nationen zu. Diese hat auch im Blick auf das unternehmerische und marktstrategische Kalkül eine besondere politische Dimension. Denn die Dienstleistung, die das UNOPS unter dem UN-Emblem erbringt, berührt in der Regel immer ein öffentliches Interesse und bezieht die Regierungen der UN-Mitgliedstaaten ein, die wiederum die Eigentümer des UNOPS sind. Übrigens sind sie als Eigentümer nicht gehalten, dessen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Aber auf jeden Fall wird das UNOPS auch an den Erwartungen gemessen, die die Regierungen mit der Reform der Vereinten Nationen verbinden.

Zu diesen Erwartungen gehört, daß die UN sich wirkungsvoll mit den entstandenen neuen Aufgaben auseinandersetzen. Dies gilt etwa für Maßnahmen der gesellschaftlichen Wiedereingliederung und des Wiederaufbaus im Zusammenhang mit Friedenseinsätzen und als Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, für die Bewahrung der Umwelt, für den Menschenrechtsschutz oder die Unterstützung einer guten Staatsführung (good governance). Es ist sicher kein Zufall, daß auf diesen Feldern dem UNOPS in der operativen Umsetzung eine wachsende Bedeutung zukommt. Denn die Auseinandersetzung mit neuen Aufgabenstellungen erfordert eine flexible und für Innovationen aufgeschlossene Durchführungsorganisation – eine Anforderung, der das UNOPS als Unternehmen leichter entsprechen kann als eine klassische UN-Verwaltungseinheit.

Gerade bei der Auseinandersetzung mit diesen neuen Herausforderungen läßt sich die klassische Abgrenzung zwischen den politischen Angelegenheiten, dem Wirtschafts- und Sozialbereich, den Friedenseinsätzen und der humanitären Hilfe, wie sie sich noch in der Struktur des UN-Sekretariats widerspiegelt, nicht mehr aufrechterhalten. Die Suche nach übergreifenden Ansätzen hat begonnen, und auch hier hat das UNOPS bereits einen wichtigen Beitrag geleistet, weil es in der operativen Umsetzung den notwendigen Verbund herstellen konnte.

Mitunter wird die Vorstellung geäußert, das Reformmodell UNOPS könne teilweise oder insgesamt auf das UN-Sekretariat übertragen werden. Eine solche Betrachtungsweise verrät indes Unkenntnis über die überwiegend normative und politische Aufgabenstellung der Vereinten Nationen. Denn eine Übertragung dieses Modells würde grundsätzlich die Wahrnehmung von vorwiegend oder sogar ausschließlich operativen Aufgaben seitens eines Organs oder einer Organisation voraussetzen. Diese Voraussetzung wird aber von keiner anderen Organisationseinheit im UN-Sekretariat oder im UN-System insgesamt erfüllt. Dennoch kann die Erfahrung des UNOPS dort richtungweisend sein, wenn man insbesondere an einzelne Managementinstrumente denkt, die von ihm entwickelt wurden und teil-

weise auch in anderen Aufgabenbereichen anwendbar wären, mit Sicherheit in den operativen Teilbereichen einzelner Organisationseinheiten. Dergestalt eingeschränkt läßt sich selbst der Anspruch des ›Modellcharakters‹ aufrechterhalten. Eine entsprechende Empfehlung wird in dem angeführten Bericht der JIU zum Ausdruck gebracht; insbesondere werden zwei speziell für das UNOPS entwickelte Konzepte hervorgehoben: das Regelwerk für das Beschaffungswesen und das Risikomanagement. Ähnliches gilt sicher auch für andere Managementinstrumente des UNOPS einschließlich seines für die Fortbildung und Spezialisierung der eigenen Mitarbeiter entwickelten Ausbildungsprogramms. So haben bereits andere Organisationseinheiten Interesse an Ausbildungsmaßnahmen des UNOPS bekundet, nehmen an einzelnen Kursen teil oder haben ganze Kurse in Auftrag gegeben. Das UNOPS ist auch offen für den Austausch von Mitarbeitern; schließlich soll die Transparenz in seinen Kundenbeziehungen nicht haltmachen vor den anderen UN-Einrichtungen, auch wenn deren operative Teilbereiche eine potentielle Konkurrenz für das UNOPS darstellen mögen.

Die Flexibilität von Management und Organisationsstruktur eröffnet dem UNOPS ein weites Spektrum an neuen Formen der Zusammenarbeit unter verschiedenen Modalitäten. Als außerordentlich vorteilhaft erweist es sich in diesem Zusammenhang, daß das UNOPS selbst kein inhaltliches Mandat hat und von daher eine Berührung, Überlappung oder auch Konkurrenz mit den Mandaten der verschiedenen UN-Einrichtungen gar nicht stattfinden kann. Vor diesem Hintergrund aber öffnet sich eine neue Dimension für die Fortführung der Reformen innerhalb der Vereinten Nationen, die prinzipiell in dem Reformkonzept des Generalsekretärs angelegt ist, jedoch noch nicht konsequent umgesetzt wurde.

Ich denke hier an eine Neuordnung und Konsolidierung von operativen Maßnahmen, die im Sekretariat von einer Vielzahl von Organisationseinheiten wahrgenommen oder ausgelöst und inhaltlich beeinflusst werden. In diesem Sinne unterscheiden sich Einrichtungen, die ausschließlich normativ ausgerichtet sind, und solche, die neben ihrer vornehmlich normativen Orientierung (beziehungsweise ihrer Hauptfunktion als Finanzierungsinstitution) über hinreichende Kapazitäten verfügen, um operative Maßnahmen durchzuführen. Der ersten Gruppe sind neben anderen die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten (DPA), das Büro für die Koordinierung der humanitären Angelegenheiten (OCHA) und das Amt des UNHCR zuzurechnen. Zu der zweiten Gruppe gehören vor allem das UNDP, das UNICEF, der UNFPA, das WFP, das Büro für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (ODCCP) sowie die Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze (DPKO) und Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten (DESA).

Eine Reform im operativen Bereich des UN-Sekretariats und der UN-Spezialorgane müßte auf zweierlei abzielen:

- auf eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den operativ tätigen Einheiten, um komparative Vorteile zu nutzen (was eine Vertiefung und Ausweitung der bisherigen Praxis erfordert);
- auf die Trennung der operativen Aufgaben von anderen Tätigkeiten innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten, woran sich ihre Neugliederung in Einheiten mit ausschließlich operativer Aufgabenstellung anschließen muß. Dies sollte nicht auf eine Monopolisierung hinauslaufen, da auch innerhalb der Vereinten Nationen Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten sind. Dieser Ansatz setzt eine gezielte Initiative des Generalsekretärs voraus.

Die Vorteile einer solchen Reform im operativen Bereich liegen auf der Hand. Nach meinem Dafürhalten würden mit ihr die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die operative Kapazität des Sekretariats und der Spezialorgane wirksamer genutzt werden kann. Die Reduzierung der Verwaltungskosten zugunsten erhöhter Erträge und verbesserter Leistungen und eine bessere Nutzung der den UN zur



Verfügung gestellten finanziellen Mittel wären die Folge; ebenso eine größere Transparenz der operativen Abläufe innerhalb des Sekretariats und die konkrete Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Das verbreitete bürokratische Zuständigkeitsdenken, das im wesentlichen geprägt ist von institutioneller Profilierung und Abgrenzung, würde durch ein leistungsbezogenes und auf wechselseitige Ergänzung gerichtetes Wettbewerbsverständnis ersetzt.

Weiterhin eröffnen sich Möglichkeiten einer verbesserten Koordination und Zusammenarbeit unter den Organisationseinheiten, die über den operativen Bereich hinausgehen. Denn operative Organisationen fungieren als Generalunternehmer; sie erheben keinen Anspruch auf den Auftragsinhalt und treten damit, wie bereits im Zusammenhang mit dem UNOPS ausgeführt, auch nicht in Konkurrenz zu den politischen und inhaltlichen Mandaten einzelner Organe und Organisationen.

Darüber hinaus ist es von politischer Bedeutung, daß die Bewertung der Reformen innerhalb des Sekretariats seitens der UN-Mitgliedstaaten anhand von Kriterien erfolgt, die primär im operativen Bereich nachvollziehbar und auch quantifizierbar sind: gemessen werden nämlich Ergebnis und Ertrag in Relation zu den eingesetzten Mitteln. Dementsprechend wird die Reformdiskussion von Begriffen und Kriterien beherrscht, die normalerweise bei einem Wirtschaftsunternehmen zugrundegelegt werden: Effektivität, Effizienz, Produktivität, Transparenz, finanzielle und rechnerische Zuordnung (accountability) oder Kostenbewußtsein. Die Betonung dieser Kriterien dürfte in vielerlei Hinsicht der politischen und normativen Bedeutung der Vereinten Nationen nicht angemessen sein. Doch zeigt

die Begrifflichkeit, daß sich die UN dieser Art der Bewertung nicht entziehen können, weil in den Reformdiskussionen der Staatenvertreter letztlich finanz- und haushaltspolitische Überlegungen eine ganz überragende Bedeutung haben.

Dies kann jedoch auch als eine Chance angesehen werden – wenn es der Weltorganisation gelingt, ihre Reformbereitschaft auf der Grundlage dieser Kriterien zu manifestieren (wobei es sich anbietet, dem operativen Bereich besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen). In der Auswahl geeigneter Schritte und Maßnahmen haben die UN den Vorteil, auf den positiven Reformergebnissen einzelner Organe und Organisationen aufbauen zu können – eben auch auf den Ergebnissen des UNOPS.

Zunächst aber könnte, wie die Erfahrungen des UNOPS zeigen, mit einem relativ geringen Mittelaufwand sowie mittels der Einführung von innovativen Managementkonzepten und -methoden wie auch durch die Ausstattung mit modernen Kommunikationsmitteln und elektronischer Datenverarbeitung ein eindrucksvoller Nachweis dafür erbracht werden, daß unter Beachtung der Gegebenheiten und der normativen Orientierung der Vereinten Nationen ihr operativer Bereich reformiert werden kann.

Dann nämlich könnte das UNOPS in der weiterführenden Reform der UN mit Schwerpunkt auf dem operativen Bereich seinen wichtigsten Reformbeitrag einbringen: es könnte dokumentieren, daß über die Erfahrungen des UNOPS hinaus im operativen Bereich ein Reformprozeß angestoßen werden kann, dessen Ergebnisse auch an verbesserten Leistungen der Vereinten Nationen erkennbar und meßbar werden.

*Bei seinem Nordafrika-Besuch im Herbst vergangenen Jahres wurde der Generalsekretär der Vereinten Nationen im Flüchtlingslager Smara nahe Tindouf in Algerien von Demonstrantinnen der POLISARIO-Front begrüßt. Die Entkolonisierung der Westsahara hat ebensowenig wie die Osttimors bisher ihren Abschluß gefunden; die Weltorganisation hofft noch immer darauf, daß die 1991 entsandte Friedensoperation MINURSO ein Selbstbestimmungsreferendum der – seit vielen Jahren größtenteils im algerischen Exil lebenden – sahrauischen Bevölkerung durchführen kann.*



# Literaturhinweise

## Funk, Eberhard: Die Deutsche Liga für die Vereinten Nationen

Hamburg: Kovač 1998  
338 S., 138,- DM

Zu den »Vorfeldorganisationen« (S. 5) der SED-Führung rechnet Eberhard Funk die »Deutsche Liga für die Vereinten Nationen«, die seiner Arbeit – der überarbeiteten Fassung einer ausweislich des Vorworts 1995, nach Angaben des Verlags 1994 angenommenen politikwissenschaftlichen Dissertation – auch den Titel gab. Allerdings wurde dieser Name nur bis 1970 aufrechterhalten; danach bezeichnete sich die Liga als »Liga für die Vereinten Nationen in der DDR«, eine Konsequenz der auch terminologisch vollzogenen Abgrenzung von der Bundesrepublik Deutschland.

Die Arbeit gliedert sich in 16 Abschnitte, Vorwort, Resümee, Literaturliste und Anlagen eingeschlossen. Das Vorwort umreißt das Anliegen der Arbeit und dient gleichzeitig als Wegweiser für die sich anschließenden Teile. Der zweite Abschnitt beschreibt die Gründung der Liga, ihre Organisationsstruktur und Stellung. Dem schließen sich Ausführungen zum Status Deutschlands in den Vereinten Nationen an, denen dann solche zur Entwicklung der Liga folgen. In diesem Teil wird eine Periodisierung ihres Wirkens vorgenommen: sie reicht von den Anfängen bis zum Ende der sechziger Jahre, weiterhin von 1968 bis 1973 und schließlich von 1973 bis 1989. Gegenstand dieser Teile sind außenpolitische Ereignisse, die in diese Zeiträume fallen und anhand derer das Wirken der Liga beschrieben wird. Hier wird unter anderem das auch in Äußerungen der Liga belegbare Abrücken von der Einheit Deutschlands dargestellt (S. 37ff.); ab Mitte der sechziger Jahre war von dieser nicht mehr die Rede. Nicht richtig ist die Aussage, daß von der Partei- und Staatsführung der DDR die Bundesrepublik Deutschland nicht als Nachfolgestaat des Deutschen Reiches begriffen worden sei (S. 41). Das Gegenteil ist der Fall; die offizielle Doktrin der DDR war es, beide deutsche Staaten als Nachfolgestaaten zu betrachten, während die Rechtsprechung und die herrschende Meinung in der Bundesrepublik von deren Identität mit dem Deutschen Reich ausgehen.

Insgesamt waren alle Anstrengungen darauf gerichtet, die Liga einen Beitrag leisten zu lassen, um der DDR aus ihrer Isolation zu verhelfen, zu ihrer internationalen Anerkennung beizutragen und schließlich ihre Aufnahme in die Vereinten Nationen vorzubereiten. Als 1966 die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DG-VN) in den Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen (WFUNA) aufgenommen wurde, wurde gleichzeitig empfohlen, bei einem erneuten Antrag der Liga deren Aufnahme ebenfalls zu vollziehen. Dazu hatte es einer Änderung der WFUNA-Satzung bedurft, die nunmehr auch geteilten Staaten die Mitgliedschaft gewährte. Entscheidender Schritt zu die-

ser Satzungsänderung wie auch zur Mitgliedschaft der Liga war wohl eine vertrauliche Unterredung zwischen Vertretern der UN-Gesellschaften der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten, worauf ein Bericht über ein Gespräch des WFUNA-Generalsekretärs Horace Perera mit der Generalsekretärin der Liga, Felicitas Richter, verwies.

Im folgenden zeichnet der Autor ein Bild der Tätigkeit der Liga in der Phase der internationalen Entspannung nach 1968. Von dieser profitierte auch die Liga. So konnte sie sich als WFUNA-Mitglied dort mehr und mehr Gehör verschaffen und nutzte die Gelegenheit, die Mitgliedschaft der DDR in den Vereinten Nationen zu fordern. Dieses Ansinnen wiederum war durch einen Beschluß des Zentralkomitees der SED vorbereitet worden (S. 79). In dem Zeitraum von 1973 bis zur Wende wurde unter den Vorzeichen des sozialistischen Internationalismus die Abgrenzung gegenüber dem Westen wieder verstärkt betrieben und die fortschreitend engere Verbindung mit der Sowjetunion propagiert. Der Autor führt zahlreiche Belege für gemeinsame und abgestimmte Aktionen der sozialistischen Länder an, um in internationalen Organisationen ihren Einfluß zu verstärken (S. 93). Ein Hauptfeld der Betätigung der Liga war der »Friedenskampf«, der sich konsequent an der Militärstrategie des Warschauer Vertrages orientierte.

Auch die Menschenrechte gehörten zum Themenspektrum der Liga. Die unterschiedlichen Konzeptionen von West und Ost auf diesem Gebiet waren Gegenstand von Auseinandersetzungen mit den UN-Gesellschaften der westlichen Länder. Die Menschenrechtsarbeit der Liga erstreckte sich auch auf Anträge zur Ausreise aus der DDR. Der Verfasser nennt Zahlen der als Eingaben zu behandelnden Ausreiseanträge und belegt, daß jene, die bei der Liga eingingen, an das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) weitergeleitet wurden (S. 108 ff.). Das hatte für die Betroffenen zumeist verhängnisvolle Konsequenzen.

Die Untersuchung der Einflußnahme der Liga im Rahmen der WFUNA zeigt das Engagement und die Beharrlichkeit ihres Wirkens. Begünstigt wurden die Einflußmöglichkeiten durch die Haltung des damaligen WFUNA-Generalsekretärs. Perera hegte große Sympathien für die DDR, was wiederum den westlichen UN-Gesellschaften mißfiel (S. 125). 1979 gelang es schließlich den UN-Gesellschaften der sozialistischen Länder, die Anzahl der Sitze im WFUNA-Exekutivkomitee zu erweitern, und seit 1980 war ein Pole Generalsekretär der WFUNA. Damit waren nach Ansicht Funks günstige Voraussetzungen geschaffen, um die WFUNA »zunehmend zu einer realsozialistischen Frontorganisation umzugestalten« (S. 154).

Im siebenten Abschnitt beleuchtet der Autor die Arbeitskreise der Liga. Gleich zu Anfang trifft er die Feststellung, daß die Arbeit der Arbeitskreise genauso »irrelevant« wie die der Liga selbst gewesen sei. Das widerspricht einmal den

vorangegangenen Darstellungen, wonach die Liga ein stets nutzbares Werkzeug der Partei- und Staatsführung und deren Vorfeldorganisation war, als auch der Einschätzung, daß die Arbeitskreise wie die Liga selbst »nur aus Multifunktionären« bestanden (S. 159). Dieser Umstand spricht weniger für eine Irrelevanz der Arbeit als vielmehr für eine Verquickung der Institutionen und Personen und damit für kurze Wege der Information und Kooperation zwecks direkter Umsetzung der vom Staats- und Parteiapparat vorgegebenen Linie. In der Tat erfreuten sich die Veranstaltungen der Arbeitskreise zu außenpolitischen Fragen, insbesondere zu UN-Themen, regen Interesses. Ein wichtiger Grund für die große Resonanz war das immense Informationsbedürfnis der DDR-Bürger zu internationalen Themen, das zu decken es kaum Möglichkeiten gab.

Höchst informativ und aufschlußreich sind die Ausführungen zu den von der Staatssicherheit erteilten Richtlinien und anderen Vorgaben – nicht nur, was die Entsendung von »Reisekadern« betrifft, sondern auch hinsichtlich der Vorbereitung internationaler Seminare in der DDR. Funk belegt dies exemplarisch an einem Seminar in Dresden, das mit enormem logistischem Aufwand vorbereitet und durchgeführt wurde (S. 211f.) und das das pathologische Sicherheits- und Kontrollbedürfnis des MfS im Hinblick auf alle Vorgänge in der Gesellschaft demonstrierte. Der Autor behandelt weiterhin das Verhältnis der Liga zu anderen »nichtstaatlichen« Organisationen in der DDR (S. 216f.). Hier wird nachgewiesen, daß diese nach dem gleichen Muster wie die Liga aufgebaut waren und sich ihre Arbeit insbesondere über die Sekretariate und Präsidiumsmitglieder vollzog, nicht aber über die Tätigkeit ihrer einfachen Mitglieder. Außerdem bestand eine enge und vom Politbüro der SED geforderte Verquickung der Organisationen. Dies demonstriert Funk an mehreren Beispielen. So war die Liga korporatives Mitglied des Friedensrats, während ein Vertreter des Friedensrats Mitglied des Exekutivkomitees der Liga war. Gleichzeitig war der Sekretär des Friedensrats auch Sekretär der Liga (S. 238).

Schließlich untersucht der Autor das Wirken der Liga seit Beginn der achtziger Jahre. 1980 verstarb der bis dahin amtierende Liga-Präsident Peter-Alfons Steiniger. Funk kommt zu dem Ergebnis, daß sich seit Beginn dieses Jahrzehnts die Arbeit der Liga versachlichte und auch der Stil diplomatischer wurde. Diese positive Tendenzen sind wohl insgesamt auf die realistischere Einschätzung der Stellung der DDR im internationalen Gesamtgefüge durch die SED zurückzuführen. Gleichwohl war die Tätigkeit der Liga von bedingungsloser Linientreue geprägt (S. 253). Funk gesteht der Liga zu, daß sie seit dem Herbst 1989 einige taktische und atmosphärische Veränderungen erfuhr (S. 256). In dem Maße, wie die DDR schwand, wurde aber auch die Existenz der Liga und der anderen gesellschaftlichen Organisationen obsolet. Versuche der Liga, sich mit der DGVN

über eine mögliche Zusammenarbeit abzustimmen, blieben erfolglos.

Das Verdienst der Arbeit besteht darin, daß Funk einen an Details außerordentlich reichen Stoff aus Archivmaterialien der Liga zusammengetragen und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Methodisch bereitet die Schrift jedoch Probleme. Der Autor nimmt für sich in Anspruch, »ein an Quellen orientiertes und auf ausgewählte Aspekte der Geschichte bezogenes – somit historisch-analytisches, wie empirisches – Vorgehen« gewählt zu haben (S. 8). Aber gerade diesen Ansprüchen wird er nicht im vollen Umfange gerecht. Vielmehr wird in der Arbeit – in dem Bestreben, alles zu erfassen – der Versuch unternommen, ein Gesamtbild der DDR zu zeichnen. Neben der für die Themenstellung notwendigen Darstellung von Strukturen und Verschränkungen der Liga zu anderen Institutionen und Organisationen ist der Verfasser immer wieder bemüht, grundsätzliche Ausführungen wie über den Status Deutschlands in den UN (S. 28f.), das Abrücken vom Ziel der Einheit Deutschlands (S. 37ff.), die Menschenrechte (S. 104f.), Kader und Kaderpolitik als Schalthebel der Parteiherrschaft (S. 178ff.) und so fort zu machen. Dies bleibt – bei so begrenztem Raum – notwendigerweise oberflächlich. Außerdem wäre es wünschenswert gewesen, wenn neben der Auswertung der Archivmaterialien auch wissenschaftliche Publikationen von Ligamitgliedern einbezogen worden wären, um deren Positionen tiefergründiger analysieren zu können, als es allein aus Protokollen möglich ist. So kommt der Autor denn auch zu holzschnittartigen Folgerungen wie der, daß »Individualität, persönliche Leistungen und soziale Intelligenz für diesen Funktionärstyp weder vorgesehen noch nutzbar« gewesen seien (S. 261). Es bleibt auch weitgehend unreflektiert, daß viele Völkerrechtler unter den Ligamitgliedern in internationalen Gremien arbeiteten und überwiegend hohe Akzeptanz genossen. Der Autor verweist im Vorwort darauf, daß er empirisch vorgegangen sei und erwähnt ein Gespräch mit der ehemaligen Generalsekretärin Felicitas Richter. An keiner Stelle der Arbeit findet sich jedoch ein Hinweis, wo und inwieweit das Interview eingeflossen ist oder ob der Autor weitere Befragungen anderer, in der Arbeit selbst oder im bibliographischen Teil genannten Personen durchgeführt hat.

Funk hat am Beispiel der Liga nachgewiesen, daß die gesellschaftlichen Organisationen in der DDR vom Partei- und Staatsapparat zur Durchsetzung seiner Ziele und Interessen vereinbart wurden und daß die Liga von einem kleinen und privilegierten Personenkreis repräsentiert wurde. Die überwiegende Zahl ihrer Mitglieder, ohnehin zumeist als Vertreter anderer gesellschaftlicher Organisationen in die Liga entsandt, waren bloße Staffage. Auch wenn – was vom Verfasser verneint wird – die Kritik am System der DDR durch eine sich seit Beginn der achtziger Jahre formierende Gegenelite an den Universitäten und Wissenschaftsakademien immer lauter wurde und in den Ministerien vereinzelt auch positive Resonanz fand, ist Funk zuzustimmen, wenn er resümiert, daß davon in der Liga nichts zu bemerken war.

MARTINA HAEDRICH □

### Fassbender, Bardo: UN Security Council Reform and the Right of Veto. A Constitutional Perspective

Den Haag etc.: Kluwer 1998  
436 S., 100,- US-Dollar

Die Reform des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ist ein Gegenstand, der sich in der völkerrechtlichen Literatur gegenwärtig großer Beliebtheit erfreut. Das bisherige Ergebnis der Reformbemühungen steht in umgekehrt proportionalem Verhältnis zu dem Umfang der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem Themenkomplex. Daher könnte man geneigt sein, weitere Beiträge zu diesem Thema nicht mehr mit der gebührenden Aufmerksamkeit zur Kenntnis zu nehmen. Mit Blick auf die Dissertation von Bardo Fassbender wäre dies allerdings ein großer Fehler.

Bereits der Untertitel des Buches verrät, daß es dem Verfasser weniger um eine erneute Aufbereitung der verschiedenen Reformvorschläge geht als vielmehr um die Einordnung der Reformbemühungen in eine Verfassungsperspektive. Der konstitutionelle Ansatz eignet sich besonders gut, um Funktion und Bedeutung des Systems der kollektiven Sicherheit der UN-Charta mit dem UN-Sicherheitsrat im Mittelpunkt zu beleuchten. Das Buch gliedert sich in zwei Teile; der erste Teil enthält die theoretischen Grundlagen der Studie, der zweite widmet sich den konkreten Modellen und Vorschlägen zur Reform des Rates.

Fassbenders Ausgangspunkt ist das Vetorecht als Teil der »Verfassung der internationalen Gemeinschaft« (S. 19). Er beginnt mit einer Untersuchung des Verfassungsbegriffs im nationalen Rahmen. Dabei stützt er sich insbesondere auf die deutsch-österreichische Rechtsphilosophie des frühen 20. Jahrhunderts und auf die Verfassungstradition in den USA. Danach werden die wichtigsten Versuche der Übertragung des Verfassungsbegriffs auf die internationale Rechtsordnung (Mosler) und speziell die Charta der Vereinten Nationen (Verdross/Simma) dargestellt. Dazu parallel wird der etwas andere Ansatz der »New Haven School« vorgestellt, der nicht von einer Verfassung, sondern von einem konstitutiven Prozeß ausgeht. Fassbender begründet die Übertragbarkeit des Verfassungsbegriffs auf die internationale Rechtsordnung schließlich mit einem an Konrad Hesse angelehnten, von der Staatlichkeit gelösten Verfassungsbegriff, wonach eine Verfassung die grundlegende Rechtsordnung eines Gemeinwesens sei (S. 69). Die neben einigen US-amerikanischen Ansätzen in erster Linie von der deutschen Staatsrechtslehre geprägte Auseinandersetzung mit dem Verfassungsbegriff hätte an dieser Stelle durch den Bezug auf die entsprechende Diskussion über eine europäische Verfassung vertieft werden können, die von Fassbender nur am Rande gestreift wird (S. 71f.). Fassbender subsumiert anschließend die Charta der Vereinten Nationen unter den Verfassungsbegriff. Dabei befaßt er sich unter anderem ausführlich mit der Frage, ob die Charta auch für Nichtmitglieder der Vereinten Nationen zu gelten habe, und bejaht dies auf Grund der Verfassungseigenschaft der Charta für die gesamte internationale Gemeinschaft (S. 113). So interes-

sant diese Frage aus theoretischer Sicht sein mag, so wenig stellt sie sich indes als wirkliches Problem. Jedenfalls sind es tendenziell nicht die Nichtmitglieder, sondern die Mitglieder, die zum Teil offen und beständig gegen wichtige Grundprinzipien dieser Verfassung der internationalen Gemeinschaft verstoßen.

Den besonderen Reiz der Arbeit von Fassbender macht aber die im zweiten Teil vorgenommene Betrachtung der Reform des Sicherheitsrats aus dem Blickwinkel der Verfassung – der Charta – aus. Er untersucht in diesem Teil, welche konkreten Vorgaben aus der Verfassungsperspektive für die Fragen nach der Reform der Zusammensetzung und des Vetorechts abgeleitet werden können. Dabei wird zunächst das internationale System des Gründungsjahres 1945 mit der gegenwärtigen Lage verglichen. Angesichts der grundlegenden Unterschiede fragt Fassbender, ob nicht von einer Situation der »clausula rebus sic stantibus« gesprochen werden muß, lehnt die Übertragung dieses völkervertragsrechtlichen Instituts auf das Völkerverfassungsrecht aber ab (S. 173f.). Unter den gegenwärtigen Problemen im Zusammenhang mit der Zusammensetzung und dem Aufgabengebiet des Sicherheitsrats befaßt sich Fassbender vielleicht etwas zu umfassend mit der Frage, ob die Russische Föderation den Sitz der Sowjetunion im Sicherheitsrat hätte übernehmen dürfen, und gelangt zu dem Befund, die Art der Übernahme sei »aus konstitutioneller Sicht unbefriedigend« (S. 189). Anschließend faßt er die unterschiedlichen Vorschläge zur Reform des Rates, die von den Mitgliedstaaten vorgetragen wurden, zusammen und gibt einen guten Überblick über den gegenwärtigen Diskussionsstand. Ausgehend von diesen Vorschlägen und auf der Grundlage der im ersten Teil entwickelten Verfassungsperspektive widmet er sich dann ganz der Suche nach einem »konstitutionellen Veto-Recht« (S. 276). Ziel einer Reform müsse aus konstitutioneller Sicht die Förderung der Friedenssicherungsfunktion und des Schutzes der elementaren Menschenrechte durch die Vereinten Nationen sein. Entsprechend müsse nach einer Reform ein Mindestmaß an effektiver Friedenssicherung durch den Sicherheitsrat möglich sein. Das Vetorecht faßt Fassbender als Ausnahme zu dem Grundprinzip der »konstitutionellen Gleichheit« aller Staaten (S. 290) auf, für die es allerdings Rechtfertigungsmöglichkeiten gebe. Anders als in der klassischen Doktrin könnten unterschiedliche Rechte aus einer Verfassungsperspektive aber nicht einfach mit unterschiedlichen Pflichten begründet werden. Vielmehr könnten nur gemeinsame Interessen der Verfassungsgemeinschaft das Vetorecht rechtfertigen. Zu diesen zählt der Verfasser das Prinzip der Repräsentativität der Mitgliedschaft im Sicherheitsrat und der effektiven Regierungsführung (effective government). Demokratische Legitimation und konstitutionelle Kontrolle sind dagegen nach Fassbenders Auffassung gegenwärtig (noch) keine Verfassungsprinzipien der UN-Charta und müssen bei einer Reform aus der Verfassungsperspektive keine Berücksichtigung finden. Im Ergebnis kommt er zu der Überzeugung, daß ein konstitutionelles Veto auf Entscheidungen im Rahmen von Kapitel VII beschränkt bleiben müßte (S. 334f.).



Man wird dieser Forderung ohne weiteres zustimmen können: So ist beispielsweise das von den Vereinigten Staaten gegen eine zweite Amtszeit von Generalsekretär Boutros-Ghali eingelegte Veto Ausdruck reiner Machtpolitik gewesen und aus konstitutioneller Sicht nicht zu rechtfertigen. Allerdings ist mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen im Kosovo festzustellen, daß auch bei Entscheidungen nach Kapitel VII der Gebrauch des Vetorechts aus reinen Machtinteressen nicht auszuschließen ist. Die Frage, wie ein System der internationalen Friedenssicherung funktionieren kann, wenn sich die mit einem Recht zum Veto ausgestatteten Staaten der kollektiven Friedenssicherung aus einer bestimmten Interessenlage heraus widersetzen, bleibt offen. Ebenso offen bleibt, wie die im Raum stehende »konstitutionelle Infragestellung« des Gewaltmonopols des Sicherheitsrats durch eine Selbstmandatierung der NATO zu bewerten wäre. Daß durch Fassbenders Studie diese Fragen nicht beantwortet, sondern aufgeworfen werden, ist jedoch kein Manko, sondern ein Gewinn, da so die Aktualität und die Bedeutung der konstitutionellen Perspektive unterstrichen werden.

Das Buch enthält eine Fülle von Anregungen für die wissenschaftliche und praktische Auseinandersetzung mit den Fragen der UN-Form. Die Tatsache, daß es auf Englisch geschrieben wurde, wird zu seiner internationalen

Verbreitung und Anerkennung wesentlich beitragen und so dem zum Teil schmerzlich zu spürenden Mangel an internationalem Austausch in der deutschen Völkerrechtswissenschaft ein Stück weit abhelfen können.

MARKUS KRAJEWSKI □

### **Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen**

Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung  
1999  
704 S., kostenlos

Die bewährte Textsammlung der deutschen Bundeszentrale für politische Bildung zu den Menschenrechten liegt nunmehr in aktualisierter und wesentlich erweiterter dritter Auflage vor. Sie wurde von Ludwig Watzal betreut und mit einer ausführlichen Einführung von Eibe Riedel versehen. Entgegen der früheren, aber in der Literatur noch anzutreffenden Sichtweise qualifiziert Riedel die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden war, »nunmehr als Völkergewohnheitsrecht«.

Die Textsammlung enthält nicht nur die »Klassiker« unter den Menschenrechtsdokumenten – selbstverständlich den Text der Allgemeinen Erklärung und der verschiedenen UN-Übereinkommen –, sondern beispielsweise auch Deklarationen zu den Menschenrechten der dritten Generation. Nicht nur der Menschenrechtsschutz in Europa (Europarat und KSZE/OSZE) wird dokumentiert; auch die Amerikanische Menschenrechtskonvention, die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker und andere Dokumente des regionalen Menschenrechtsschutzes sind in vollem Wortlaut abgedruckt. Dies reicht bis zu der von muslimischen Theologen und Gesellschaftswissenschaftlern verfaßten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Islam von 1981 oder der Konvention der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten über die Rechte und Grundfreiheiten der Menschen von 1995. Eine Anzahl von Dokumenten ist auszugsweise wiedergegeben; so ist das im Vorjahr angenommene Statut des künftigen Internationalen Strafgerichtshofs in seinen wesentlichen Teilen dokumentiert. Den Weg zu ihm findet man immerhin mittels des Sachregisters; im Inhaltsverzeichnis wie als Überschrift im Textteil firmiert es ausgerechnet als »Statut des Internationalen Gerichtshofs«.

Der Band kann kostenlos bei der Bundeszentrale für politische Bildung in Bonn bezogen werden. REDAKTION □

## **Dokumente der Vereinten Nationen**

Abchasien, Afghanistan, Afrika, Angola, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenskonsolidierung, Guinea-Bissau, Haiti, Horn von Afrika, Humanitäres Völkerrecht, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Rwanda, Tadschikistan, Westsahara, Zentralafrikanische Republik, Zypern, Verfahren des Sicherheitsrats

### **Abchasien**

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 25. November 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/34)

Auf der 3948. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. November 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Georgien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 29. Oktober 1998 über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1998/1012 mit Add.1) behandelt.

Der Sicherheitsrat ist nach wie vor tief besorgt über die weiterhin angespannte und instabile Lage in den Regionen Gali und Zugdidi und die drohende Wiederaufnahme ernsthafter Feindseligkeiten. Der Rat verlangt, daß beide Seiten alle ihre Verpflichtungen, die Anwendung von Gewalt zu unterlassen und Streitfragen allein auf friedlichem Wege zu lösen, strikt beachten.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Wiederbelebung der Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses unter der Führung der Vereinten Nationen. Er begrüßt insbesondere das vom 16. bis 18. Oktober 1998 in Athen abgehaltene Treffen beider Seiten über vertrauensbildende Maßnahmen, das größte und repräsentativste Treffen der Parteien seit der militärischen Auseinandersetzung von 1993, sowie die verstärkten bilateralen Kontakte zwischen beiden Seiten. Der Rat fordert beide Seiten mit äußerstem Nachdruck auf, die so in Gang gesetzte Dynamik zu nutzen, um ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter der Führung der Vereinten Nationen auszuweiten, ihre Gespräche, insbesondere innerhalb des Koordinierungsrats, zu intensivieren und ihre Beziehungen auf allen Ebenen auszubauen. Der Rat legt den Parteien außerdem eindringlich nahe, gemeinsam auf ein Treffen zwischen dem Präsidenten Georgiens und Vladislav Ardzinba hinzuwirken und Vereinbarungen zu erzielen, insbesondere im Hinblick auf die Rückkehr der Flüchtlinge und Maßnahmen zugunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Abchasiens (Georgien), als konkreter Schritt auf dem Weg

zum Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheitslage. Der Rat wiederholt seinen Aufruf an beide Seiten, unverzüglich den erforderlichen Willen unter Beweis zu stellen, maßgebliche Ergebnisse bei den Schlüsselfragen der Verhandlungen zu erzielen, und fordert sie auf, ihre Zusagen rasch und nach Treu und Glauben zu erfüllen, so daß die Lebensbedingungen der Bevölkerung beider Seiten durch praktische vertrauensbildende Maßnahmen verbessert werden können.

Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden die gezielten Gewalthandlungen gegen Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, namentlich die fortgesetzte Verlegung von Minen, welche auch die Zivilbevölkerung gefährdet und die Arbeit der humanitären Organisationen behindert. Der Rat verlangt, daß beide Seiten rasch entschlossene Maßnahmen ergreifen, um diesen Handlungen, die den Friedensprozeß untergraben, ein Ende zu setzen und sicherzustellen, daß sich die Sicherheitslage des gesamten internationalen Personals erheblich verbessert.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen, die der Generalsekretär zur Verbesserung der Sicherheit der UNOMIG unternimmt, billigt seinen Vorschlag, die Zahl der international angeworbenen, leicht bewaffneten Sicherheitskräfte sowie der zusätzlichen örtlichen Sicherheitskräfte zu erhöhen, um für die interne Sicherheit der Einrichtungen der Mission zu sorgen, und ersucht den Generalsekretär, die Sicherheit der UNOMIG fortlaufend zu überprüfen und dabei die in seinem Bericht enthaltenen Bemerkungen zu berücksichtigen.

Der Sicherheitsrat erinnert beide Seiten daran, daß die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, ihnen auch künftig zu helfen, von den Fortschritten abhängt, die sie bei der friedlichen Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung erzielen.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1225(1999) vom 28. Januar 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1187 (1998) vom 30. Juli 1998 und die Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 1998 (S/PRST/1998/34),
  - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Januar 1999 (S/1999/60),
  - Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten Georgiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. Januar 1999 (S/1999/71, Anlage),
  - tief besorgt darüber, daß die Lage in der Konfliktzone nach wie vor angespannt und instabil ist und daß die Gefahr einer Wiederaufnahme der Kampfhandlungen besteht,
  - sowie tief besorgt darüber, daß die Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) den toten Punkt noch immer nicht überwunden haben,
  - in diesem Zusammenhang mit Lob für den Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und die Gemeinsamen Friedensstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, feststellend, daß die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, sowie betonend, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere enge Zusammenarbeit und Koordinierung ist,
  - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Lissaboner Gipfeltreffens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (S/1997/57, Anlage) zur Situation in Abchasien (Georgien),
  - erneut erklärend, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs, als fester Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden, sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der vom Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien) geleisteten Arbeit,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Januar 1999;

2. verleiht seiner Besorgnis Ausdruck darüber, daß es den Parteien nach den bilateralen Kontakten und dem Treffen vom 16. bis 18. Oktober 1998 in Athen über vertrauensbildende Maßnahmen nicht gelungen ist, Vereinbarungen über Sicherheit und die Nichtanwendung von Gewalt, die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und den wirtschaftlichen Wiederaufbau zu schließen, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die bilateralen Verhandlungen zu diesem Zweck wieder aufzunehmen;
3. verlangt, daß beide Seiten ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter der Führung der Vereinten Nationen ausweiten, sich weiter um einen Dialog bemühen und sich daran beteiligen, ihre Kontakte auf allen Ebenen ausbauen und unverzüglich den erforderlichen Willen unter Beweis stellen, maßgebliche Ergebnisse in den Schlüsselfragen der Verhandlungen zu erzielen, und unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Parteien rasch zu einer umfassenden politischen Regelung gelangen, die eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien mit einschließt und die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen in vollem Umfang achtet;
4. betont in diesem Zusammenhang, daß die Bereitschaft und Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, den Parteien behilflich zu sein, von ihrem politischen Willen abhängt, den Konflikt im Wege des Dialogs und des gegenseitigen Entgegenkommens beizulegen, sowie davon, daß sie nach Treu und Glauben unverzüglich konkrete Maßnahmen zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts ergreifen;
5. unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um Feindseligkeiten zu verhindern und den Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses unter der Führung der Vereinten Nationen neue Dynamik zu verleihen, um zu einer umfassenden politischen Regelung zu gelangen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Absicht des Generalsekretärs, eine Verstärkung des zivilen Anteils der UNOMIG vorzuschlagen;
6. verlangt, daß beide Seiten das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenflechtung (S/1994/583, Anlage I) und alle ihre Verpflichtungen zur Unterlassung der Anwendung von Gewalt und zur Beilegung von Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln strikt einhalten, und fordert sie auf, sich entschlossener und in stärkerem Maße bereit zu zeigen, die Aufnahme der Arbeit der Gemeinsamen Untersuchungsgruppe zu ermöglichen;
7. verleiht seiner fortgesetzten Besorgnis über die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen Ausdruck, die in jüngster Zeit auf die Feindseligkeiten vom Mai 1998 zurückzuführen ist, bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht verlierbare Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten im Einklang mit dem Völkerrecht und wie in dem Vierparteiübereinkommen vom 4. April 1994 über die

freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen (S/1994/397, Anlage II) festgelegt, und fordert die Parteien auf, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr ausüben, zu garantieren;

8. begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternimmt, um als ersten Schritt die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Region von Gali zu erleichtern, und fordert die Parteien auf, ihren bilateralen Dialog zu diesem Zweck wiederaufzunehmen und zu intensivieren;
9. verurteilt die Aktivitäten bewaffneter Gruppen, insbesondere die weitere Verlegung von Minen, welche die Zivilbevölkerung gefährden, die Arbeit der humanitären Organisationen behindern und die Normalisierung der Lage in der Region von Gali ernsthaft verzögern, und mißbilligt, daß die Parteien keine ernstzunehmenden Anstrengungen unternehmen, um diesen Aktivitäten ein Ende zu setzen;
10. verlangt erneut, daß beide Seiten sofortige und entschlossene Maßnahmen ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen und sicherzustellen, daß sich das Sicherheitsumfeld des gesamten internationalen Personals erheblich verbessert, und begrüßt die ersten in dieser Hinsicht unternommenen Schritte;
11. erklärt außerdem erneut seine tiefe Besorgnis über die Sicherheit der UNOMIG, begrüßt die Durchführung diesbezüglicher Maßnahmen und ersucht den Generalsekretär, die Sicherheit der UNOMIG laufend weiterzuverfolgen;
12. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen neuen, am 31. Juli 1999 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;
13. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;
14. erklärt, daß er beabsichtigt, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Afghanistan

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Die Situation in Afghanistan. – Resolution 1214(1998) vom 8. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Situation in Afghanistan,
- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1189(1998) vom 13. August 1998 und 1193(1998) vom 28. August 1998, sowie der Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Afghanistan,



- unter Hinweis auf die Resolution 52/211 der Generalversammlung,
  - mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das Andauern des afghanischen Konflikts, der sich durch die Offensive der bewaffneten Kräfte der Taliban vor kurzem erheblich verschärft hat und trotz der wiederholten Aufforderungen des Sicherheitsrats zur Einstellung der Kampfhandlungen weitergeht und eine ernste und wachsende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene sowie beträchtliches menschliches Leid, weitere Zerstörungen, Flüchtlingsströme und andere gewaltsame Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen verursacht hat,
  - mißbilligend, daß die Kampfhandlungen auf beiden Seiten weitergehen, obwohl die Vereinigte Front Afghanistans bereit ist, eine dauerhafte Waffenruhe zu schließen und in einen politischen Dialog mit den Taliban einzutreten,
  - sowie besorgt über die zunehmend ethnische Natur des Konflikts, die Berichte über Verfolgungen auf Grund der Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, die sich insbesondere gegen die Schiiten richten, und über die Bedrohung, die dies für die Einheit des afghanischen Staates darstellt,
  - in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie seiner Achtung des kulturellen und historischen Erbes des Landes,
  - wiederholend, daß jede Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans, namentlich die Beteiligung ausländischer Militärpersonals und die Lieferung von Waffen und Munition an alle Konfliktparteien, sofort einzustellen ist,
  - in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNSMIA) und des Sonderabgesandten des Generalsekretärs für Afghanistan, die darauf gerichtet ist, den politischen Prozeß im Hinblick auf die Ziele der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern, und erneut den Standpunkt vertretend, daß die Vereinten Nationen auch künftig ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts wahrnehmen müssen,
  - mit Genugtuung über die Arbeit der ›Sechs-plus-zwei‹-Gruppe und in diesem Zusammenhang die ›Punkte der Übereinstimmung‹ (A/53/455-S/1998/913, Anlage) unterstützend, die die Gruppe auf ihrem vom Generalsekretär einberufenen und unter seinem Vorsitz abgehaltenen Treffen auf Außenministerebene am 21. September 1998 verabschiedet hat,
  - zutiefst besorgt über die ernste und sich rasch verschlimmernde humanitäre Krise in Afghanistan und in diesem Zusammenhang unter Mißbilligung der von den Taliban ergriffenen Maßnahmen, die zur Evakuierung des humanitären Personals der Vereinten Nationen aus Afghanistan geführt haben, sowie unterstreichend, daß die notwendigen Sicherheitsanfordernisse rasch erfüllt werden müssen, damit dieses Personal bald zurückkehren kann,
  - bekräftigend, daß alle Konfliktparteien gehalten sind, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zu erfüllen, und daß Personen, die Verstöße gegen die Abkommen begehen oder ihre Begehung anordnen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind,
  - äußerst beunruhigt darüber, daß afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen und zur Planung terroristischer Handlungen benutzt wird, und wiederholend, daß die Unterbindung des internationalen Terrorismus für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unerlässlich ist,
  - sowie äußerst beunruhigt über die Zunahme des Anbaus von Drogenpflanzen, der Drogen Gewinnung und des Drogenhandels in Afghanistan, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten,
  - nach wie vor tief besorgt über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Afghanistan,
1. verlangt, daß die Taliban und die anderen afghanischen Bürgerkriegsparteien die Kampfhandlungen einstellen, eine Waffenruhe schließen und die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unverzüglich und ohne Vorbedingungen wiederaufnehmen und gemeinsam auf die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden und in jeder Weise repräsentativen Regierung hinarbeiten, die die Rechte aller Afghanen schützen und die internationalen Verpflichtungen Afghanistans erfüllen wird;
  2. begrüßt die vom Sonderabgesandten des Generalsekretärs erzielten Fortschritte bei den Anstrengungen, die er auf der Grundlage der Resolution 1193(1998) und der einschlägigen vorhergehenden Resolutionen unternimmt, um die Spannungen in der Region abzubauen und die Menschenrechtssituation und die humanitäre Lage in Afghanistan zu verbessern, und fordert alle Beteiligten auf, die von ihnen bereits eingegangenen Verpflichtungen vollinhaltlich zu erfüllen;
  3. bekundet erneut seine sehr nachdrückliche Unterstützung und seine Dankbarkeit für die Anstrengungen, die der Sonderabgesandte des Generalsekretärs auch weiterhin unternimmt, um die vollinhaltliche Durchführung seiner Resolutionen zu gewährleisten, und verlangt, daß alle Parteien, insbesondere die Taliban, bei diesen Anstrengungen nach Treu und Glauben kooperieren;
  4. wiederholt seine nachdrückliche Aufforderung an die Taliban, die Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung über die Ergebnisse der Ermittlungen über die Tötung der beiden afghanischen Bediensteten des Welternährungsprogramms beziehungsweise des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Jalalabad sowie des Militärberaters der UNSMA in Kabul zu unterrichten;
  5. verurteilt die Einnahme des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran durch die Taliban und die Ermordung der iranischen Diplomaten und eines Journalisten in Mazar-e-Sharif, betont, daß diese Handlungen flagrante Verletzungen des Völkerrechts darstellen, und fordert die Taliban auf, mit den Vereinten Nationen bei der Untersuchung dieser Verbrechen zu kooperieren, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;
  6. legt dem Generalsekretär nahe, seine Anstrengungen zur Entsendung einer Mission nach Afghanistan fortzusetzen, die die zahlreichen Berichte über schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts in dem Land und über schwerwiegende Verstöße dagegen untersuchen soll, insbesondere die massenhaften Tötungen und die Massengräber von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen sowie die Zerstörung religiöser Stätten, und fordert alle Parteien, insbesondere die Taliban, nachdrücklich auf, mit dieser Mission zusammenzuarbeiten und insbesondere die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;
7. unterstützt den Vorschlag des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 23. November 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1998/1139), innerhalb der UNSMA unbeschadet ihres Mandats und unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen eine Gruppe Zivilangelegenheiten einzurichten, deren Hauptaufgabe darin bestehen wird, die Situation zu überwachen, die Achtung humanitärer Mindestnormen zu fördern und von weiteren massenhaften und systematischen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts abzuschrecken, sowie eine Bewertungsmission nach Afghanistan zu entsenden, sobald die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, um das Mandat, die Zusammensetzung und den Standort der Zivilbeobachter genau festzulegen;
  8. ermutigt die Initiativen der ›Sechs-plus-zwei‹-Gruppe, den Friedensprozeß in Afghanistan zu erleichtern;
  9. ermutigt ferner die anderen Mitgliedstaaten, den Friedensprozeß in Afghanistan zusätzlich zu unterstützen;
  10. wiederholt seine Aufforderung an alle Staaten, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um den Angehörigen ihres Militärs die Planung von und die Teilnahme an Kampfeinsätzen in Afghanistan zu untersagen, und die Belieferung aller Konfliktparteien mit Waffen und Munition sofort einzustellen;
  11. fordert alle afghanischen Bürgerkriegsparteien und insbesondere die Taliban nachdrücklich auf, ihr uneingeschränktes Eintreten für die Sicherheit des gesamten internationalen und humanitären Personals unter Beweis zu stellen, welche eine unabdingbare Voraussetzung für dessen Tätigwerden in Afghanistan ist, seine Arbeit zu erleichtern und ungehinderten Zugang und angemessene Bedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern an alle Bedürftigen zu gewährleisten;
  12. verlangt, daß die afghanischen Bürgerkriegsparteien der Diskriminierung von Mädchen und Frauen sowie den anderen Menschenrechtsverletzungen und den Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende setzen und sich an die international anerkannten Regeln und Normen auf diesem Gebiet halten;
  13. verlangt außerdem, daß die Taliban aufhören, internationalen Terroristen und ihren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, und daß alle afghanischen Bürgerkriegsparteien bei den Anstrengungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperieren;
  14. verlangt ferner, daß die Taliban wie auch andere den Anbau und die Gewinnung unerlaubter Drogen sowie den Handel mit diesen einstellen;
  15. mißbilligt es, daß die Führung der Taliban es versäumt hat, insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung der Forderungen früherer Resolutionen zu ergreifen, im besonderen den Abschluß einer Waffenruhe und die Wiederaufnahme

- von Verhandlungen, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen zu erreichen;
16. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Afrika

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Durchführung der vom Sicherheitsrat verhängten Waffenembargos in Afrika. – Resolution 1196 (1998) vom 16. September 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 1170(1998) vom 28. Mai 1998,
  - unter Hinweis auf die Erklärung, die sein Präsident am 25. September 1997 auf der Sitzung des Rates auf Außenministerebene über die Situation in Afrika abgegeben hat (S/PRST/1997/46),
  - nach Behandlung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 »Konfliktursachen und die Förderung eines dauerhaften Friedens und einer bestandfähigen Entwicklung in Afrika«, der der Generalversammlung (A/52/871) und dem Sicherheitsrat (S/1998/318) im Einklang mit der genannten Erklärung vorgelegt wurde, betreffend die Wichtigkeit der Stärkung der Wirksamkeit von Waffenembargos als ein Mittel, die Verfügbarkeit von Waffen zur Fortsetzung bewaffneter Konflikte zu vermindern,
  - in Bekräftigung der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten,
  - eingedenk der Erklärung von Kairo von 1993 (A/48/322, Anlage II), in der es heißt, daß das Hauptziel des Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) die Früherkennung und Verhütung von Konflikten sein wird,
  - erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen trägt,
  - in der Erkenntnis, daß die mit seiner Resolution 1013(1995) vom 7. September 1995 geschaffene und gemäß seiner Resolution 1161 (1998) vom 9. April 1998 wiedereingesetzte Internationale Untersuchungskommission ein Beispiel eines nützlichen Mittels zur Stärkung der Wirksamkeit eines vom Sicherheitsrat verhängten Waffenembargos ist,
1. erklärt erneut, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates über Waffenembargos durchzuführen;
  2. ermutigt jeden Mitgliedstaat, zur Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen nach Bedarf die Aufnahme von Rechtsvorschriften oder andere rechtliche Maßnahmen zu erwägen, durch die der Verstoß gegen die vom Rat

verhängten Waffenembargos als Straftatbestand eingestuft wird;

3. ersucht die auf Grund von Resolutionen zur Verhängung von Waffenembargos in Afrika eingesetzten Ausschüsse des Sicherheitsrats, in ihre Jahresberichte einen sachbezogenen Abschnitt über die Anwendung der Waffenembargos und über etwaige dem Ausschuß gemeldete Verstöße gegen die Maßnahmen sowie gegebenenfalls Empfehlungen zur Stärkung der Wirksamkeit der Waffenembargos aufzunehmen;
4. ermutigt die Vorsitzenden der in Ziffer 3 genannten Ausschüsse, sich zu bemühen, Kommunikationswege mit den regionalen und subregionalen Organisationen und Organen einzurichten, namentlich in Afrika mit dem OAU-Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, mit der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), dem Ständigen beratenden Ausschuß der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika (SACSQ), der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) und der zwerischstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD), zusätzlich zu den anderen bereits in den Richtlinien der Ausschüsse genannten Informationsquellen, einschließlich der Mitgliedstaaten, um die Überwachung der Waffenembargos durch einen umfassenderen und regelmäßigen Informationsaustausch mit den zuständigen Stellen in der betreffenden Region zu verbessern;
5. wiederholt sein Ersuchen an alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und betroffene Parteien, Informationen über mögliche Verstöße gegen die vom Rat verhängten Waffenembargos den in Ziffer 3 genannten zuständigen Ausschüssen des Sicherheitsrats zu melden;
6. ersucht die in Ziffer 3 genannten Ausschüsse, die einschlägigen Informationen mit Hilfe geeigneter Medien, namentlich durch den besseren Einsatz von Informationstechnologien, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
7. begrüßt die Initiative der Vorsitzenden der Ausschüsse nach Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 und nach Resolution 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997 betreffend die Situation in Angola beziehungsweise in Sierra Leone, den Ländern der Region einen Besuch abzustatten, und bittet die anderen Ausschüsse zu erwägen, ebenso vorzugehen, wo und sofern dies angezeigt ist, um die volle und wirksame Anwendung der in ihrem jeweiligen Mandat bezeichneten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, den Betroffenen die Befolgung der einschlägigen Resolutionen des Rates eindringlich nahezu legen;
8. bekundet seine Bereitschaft, bei der Verhängung von Waffenembargos alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, um bei ihrer wirksamen Anwendung behilflich zu sein, und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß Maßnahmen wie die Untersuchung der Wege, die der Waffenschmuggel nimmt, die Weiterverfolgung möglicher konkreter Verstöße und der Einsatz von Überwachungspersonal an den Grenzen oder an Einreisepunkten im Benehmen mit den betroffenen Ländern angezeigt sein können;
9. fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, die Gewährung

von technischer und sonstiger Hilfe im Benehmen mit den betroffenen Staaten zu erwägen, um die Anwendung der Waffenembargos zu erleichtern;

10. betont, daß die vom Rat verhängten Waffenembargos klar festgelegte Ziele enthalten sowie die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen mit dem Ziel vorsehen sollten, sie aufzuheben, sobald die Ziele gemäß den Bestimmungen der anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats erreicht sind;
11. ersucht alle auf Grund von Resolutionen zur Verhängung von Waffenembargos eingesetzten Ausschüsse des Sicherheitsrats, nach Bedarf die Anwendung der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu erwägen;
12. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 16. September 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/28)

Auf der 3927. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. September 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afrika« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über »Konfliktursachen und die Förderung eines dauerhaften Friedens und einer bestandfähigen Entwicklung in Afrika«, der dem Sicherheitsrat (S/1998/318) und der Generalversammlung (A/52/871) vorgelegt wurde. Er stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß die Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen in Afrika weitgehend von der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft abhängt, tätig zu werden und nach neuen Möglichkeiten zu suchen, um die Ziele des Friedens und der Sicherheit auf dem afrikanischen Kontinent voranzubringen.

Der Sicherheitsrat, der nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit trägt, bekundet seine Entschlossenheit, dieser Verantwortung im Hinblick auf Afrika nachzukommen, und erklärt, daß die Stärkung der Kapazität Afrikas zur Teilnahme an allen Aspekten friedenssichernder Einsätze, einschließlich ihrer militärischen, polizeilichen, humanitären und anderen zivilen Anteile, hohe Priorität besitzt.

Der Sicherheitsrat ermutigt zum Ausbau der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Friedenssicherung, insbesondere beim Kapazitätsaufbau, zwischen den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) sowie den subregionalen Organisationen in Afrika. Er begrüßt die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten bereits unternommen haben, um eine größere Transparenz und Abstimmung der multilateralen Anstrengungen zur Verbesserung der Kapazität Afrikas auf dem Gebiet der Friedenssicherung zu fördern. Insbesondere begrüßt er die Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. November 1995 über die »Erhöhung der Bereitschaft zur Konfliktverhütung und Friedenssicherung in Afrika« (S/1995/911) und zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der von der

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Dezember 1997 und im Mai 1998 veranstalteten Tagungen. Er ermutigt alle Staaten und betroffenen Organisationen, mit den afrikanischen Staaten insbesondere auf der Grundlage afrikanischer Initiativen und Vorschläge zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat ermutigt zu finanziellen und Sachbeiträgen zur Stärkung der Friedenssicherungskapazität in Afrika. Insbesondere fordert er die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Beiträge zu den von den Vereinten Nationen und der OAU geschaffenen Treuhandfonds zu entrichten, um die Bereitschaft zur Konfliktverhütung und Friedenssicherung in Afrika zu erhöhen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Festlegung allgemeiner Normen für die Friedenssicherung und fordert nachdrücklich zur Einhaltung der bestehenden Richtlinien der Vereinten Nationen auf, namentlich auch durch die Anwendung der zehn Regeln des Verhaltenskodex für Blauhelme, die auf Ersuchen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze (A/51/230) ausgearbeitet wurden. Er ermutigt alle, die mit der Stärkung der Kapazität Afrikas auf dem Gebiet der Friedenssicherung befaßt sind, dafür zu sorgen, daß bei der Friedenssicherungsausbildung und der Durchführung von Friedenssicherungsmaßnahmen gebührendes Gewicht auf das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, einschließlich der Rechte des Kindes, sowie auf geschlechtsbezogene Fragen gelegt wird. Er ersucht alle, die Friedenssicherungseinsätze in Afrika durchführen, der Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten nach Bedarf sowohl in dem Mandat für derartige Einsätze als auch bei der Berichterstattung darüber besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Sicherheitsrat unterstützt die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen sowie die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Ausbildung für die Friedenssicherung unternehmen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Bereitschaft der Vereinten Nationen, als Anlaufstelle für Informationen über zur Verfügung stehende Ausbildungsinitiativen zu fungieren. Er begrüßt insbesondere die Absicht des Generalsekretärs, eine Datenbank der Vereinten Nationen über Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen. Im Hinblick auf das Ziel der Stärkung der Friedenssicherungskapazität Afrikas ersucht der Sicherheitsrat den Generalsekretär, diese Pläne durchzuführen und in die Datenbank Informationen über den Bedarf Afrikas auf diesem Gebiet, mögliche regionale und außerregionale Beiträge zur Erreichung dieses Ziels sowie über zur Verfügung stehende Ausbildungsfachleute aufzunehmen. Er ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen, Informationen zu der Datenbank beizutragen. Er ermutigt den Generalsekretär, weitere Verwendungsmöglichkeiten und eine mögliche Erweiterung der Datenbanken der Vereinten Nationen, beispielsweise in humanitären Krisen, zu erwägen.

Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem den Vorschlag des Generalsekretärs, eine informelle Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich aus afrikanischen und nichtafrikanischen Staaten zusammensetzt, die unmittelbar an der Gewährung von Ausbildungshilfe beteiligt oder daran interessiert sind.

Der Sicherheitsrat unterstreicht den Wert der Ausbildung zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den militärischen, polizeilichen, humanitären und anderen zivilen Anteilen von Friedenssicherungseinsätzen. Er ermutigt den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, inter-

ationale und nichtstaatliche humanitäre Organisationen nach Bedarf in die Friedenssicherungsausbildung mit einzubeziehen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, daß entsprechend ausgebildetes Personal und eine entsprechende Ausrüstung für alle Anteile von Friedenssicherungseinsätzen zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ermutigt er die Mitgliedstaaten, insbesondere in Afrika, zur verstärkten Teilnahme an den Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen. Der Rat befürwortet ferner den Einsatz von Ausbildungshilfeams der Vereinten Nationen als ein nützliches Instrument zur Unterstützung der einzelstaatlichen Friedenssicherungsausbildung. Er anerkennt den Nutzen gemeinsamer Ausbildungstätigkeiten sowie der Herstellung von Partnerschaften zwischen Staaten, deren Kontingente Ausrüstung benötigen, und Staaten und Organisationen, die ihnen behilflich sein können. Er ermutigt außerdem zum Austausch der bei früheren Einsätzen gewonnenen Erfahrungen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär zu untersuchen, wie die Verfügbarkeit von logistischen Unterstützung für Friedenssicherungstätigkeiten in Afrika verbessert werden kann.

Der Sicherheitsrat betont, daß es notwendig ist, ihn über die Friedenssicherungstätigkeiten, die von regionalen oder subregionalen Organisationen durchgeführt werden oder geplant sind, voll unterrichtet zu halten, und unterstreicht, daß die Verbesserung des Informationsflusses und die Abhaltung regelmäßiger Informationssitzungen zwischen den Mitgliedern des Rates, den an Friedenssicherungseinsätzen beteiligten afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen und den truppenstellenden und anderen beteiligten Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, zur Stärkung der Friedenssicherungskapazität Afrikas beizutragen. In diesem Zusammenhang ermutigt der Rat den Generalsekretär, einen geeigneten Mechanismus für die Verbindung zu den regionalen und subregionalen Organisationen zu schaffen, und bittet diese Organisationen und die Mitgliedstaaten, dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär Informationen über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Friedenssicherung zur Verfügung zu stellen.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Unterstützung der Konfliktverhütung und der Friedenssicherung in Afrika. – Resolution 1197(1998) vom 18. September 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- nach Behandlung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 „Konfliktsachen und die Förderung eines dauerhaften Friedens und einer bestandfähigen Entwicklung in Afrika“, der der Generalversammlung (A/52/871) und dem Sicherheitsrat (S/1998/318) vorgelegt wurde, betreffend die Notwendigkeit, daß die Vereinten Nationen regionale und subregionale Initiativen sowie eine bessere Abstimmung zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und der Wahrung des Friedens unterstützen,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen des Ka-

pitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, worin die Grundprinzipien für deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit genannt werden und der rechtliche Rahmen für die diesbezügliche Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen festgelegt wird,

- sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) in der aktualisierten und am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,
- ferner unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der OAU, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 47/148 vom 18. Dezember 1992, 48/25 vom 29. November 1993, 49/64 vom 15. Dezember 1994 und 50/158 vom 21. Dezember 1995,
- eingedenk der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren zuständigen Organen und Sonderorganisationen einerseits und der OAU und den subregionalen Organisationen in Afrika andererseits fortzusetzen,
- mit Genugtuung über das am 28. Juli 1998 in New York abgehaltene hochrangige Treffen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen und zur regelmäßigen Abhaltung derartiger Treffen ermutigend,
- feststellend, daß subregionale Abmachungen in Afrika sowie die OAU im Rahmen ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten ihre Kapazität auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie ausweiten, und die afrikanischen Staaten ermutigend, diese Abmachungen und Mechanismen bei der Verhütung von Konflikten und der Wahrung des Friedens in Afrika in Anspruch zu nehmen,

## I

1. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, durch die Verwendung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Verbesserung der Bereitschaft im Bereich der Konfliktverhütung und der Friedenssicherung in Afrika dabei behilflich zu sein, in der OAU ein Frühwarnsystem nach dem Muster des derzeit von den Vereinten Nationen verwendeten Systems einzurichten, und dabei behilflich zu sein, das OAU-Konfliktbewältigungszentrum und seinen Lagebesprechungsraum zu stärken und funktionsfähig zu machen;
2. ermutigt zur Entrichtung von Beiträgen zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Verbesserung der Bereitschaft im Bereich der Konfliktverhütung und der Friedenssicherung in Afrika und zu dem OAU-Friedensfonds und ermutigt außerdem den Generalsekretär, eine Strategie im Hinblick auf eine Erhöhung der zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträge auszuarbeiten;
3. ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten auch weiterhin bei der Ausarbeitung einer allgemein akzeptierten Friedenssicherungsdoktrin behilflich zu sein und die OAU und die subregionalen Organisationen in Afrika über die bestehende Friedenssicherungsdoktrin und die Einsatzkonzepte zu unterrichten;

4. bittet den Generalsekretär, der OAU und den subregionalen Organisationen in Afrika bei der Aufstellung von logistischen Bedarfsfestlegungsteams behilflich zu sein, indem sie Informationen über die Aufstellung, die Zusammensetzung, die Methoden und die Arbeitsweise der logistischen Bedarfsfestlegungsteams der Vereinten Nationen weitergeben, und bittet den Generalsekretär außerdem, der OAU und den subregionalen Organisationen nach Bedarf bei der Ermittlung des logistischen und finanziellen Bedarfs der vom Rat genehmigten regionalen oder subregionalen Friedenssicherungseinsätze behilflich zu sein;
5. ermutigt zur Herstellung von Partnerschaften zwischen den Staaten und den regionalen und subregionalen Organisationen, die sich an Friedenssicherungseinsätzen beteiligen, bei denen ein oder mehrere Staaten oder Organisationen Truppen stellen und andere Ausrüstung zur Verfügung stellen, ermutigt den Generalsekretär, die diesbezüglichen Anstrengungen zu erleichtern, und ersucht ihn, die Ausarbeitung eines Rahmens zur Koordinierung derartiger Partnerschaften zu erwägen;
6. würdigt die verschiedenen Initiativen, die mehrere Staaten ergriffen haben, um die Bereitschaft Afrikas zur Teilnahme an den militärischen, polizeilichen, humanitären und anderen zivilen Anteilen von Friedenssicherungseinsätzen zu erhöhen, und ermutigt in diesem Zusammenhang zur Abhaltung gemeinsamer Ausbildungs- und Simulationsübungen und -seminare mit afrikanischen Friedenssicherungskräften;
7. begrüßt den Vorschlag der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), im Rahmen ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, Friedenssicherung und Sicherheit einen Ältestenrat zu schaffen, um Vermittlungsbemühungen zu erleichtern, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der ECOWAS bei der Erleichterung der Einrichtung dieses Rates und bei der Gewährleistung seiner Wirksamkeit behilflich zu sein;

## II

8. billigt die Schaffung eines Verbindungsbüros der Vereinten Nationen für vorbeugende Maßnahmen bei der OAU und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit dieses Büros zu prüfen und die Möglichkeit der Ernennung von Verbindungsoffizieren zu den vom Rat genehmigten Friedenssicherungseinsätzen der OAU und der subregionalen Organisationen in Afrika zu untersuchen;
9. ermutigt zur Stärkung der Konsultationen und der Abstimmung zwischen den Vereinten Nationen und der OAU und zwischen den Vereinten Nationen und den subregionalen Organisationen in Afrika, sowohl auf Feld- als auch auf Amtsebene, und stellt fest, daß die Ernennung von gemeinsamen Sonderbeauftragten zur Förderung dieser Ziele zweckmäßig sein könnte;
10. begrüßt, daß sowohl die Vereinten Nationen als auch die OAU dahin gehend übereingekommen sind, ihre Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika zu stärken und auszuweiten, und bittet den Generalsekretär in dieser Hinsicht,
  - a) Maßnahmen zu ergreifen, um den Informa-

tionsfluß zwischen den Vereinten Nationen und der OAU und zwischen den Vereinten Nationen und den subregionalen Organisationen in Afrika durch systematische Mechanismen zu verbessern;

- b) in Zusammenarbeit mit der OAU und mit den subregionalen Organisationen in Afrika gemeinsame Frühwarnindikatoren auszuarbeiten und Frühwarninformationen nach Bedarf sowohl an ihre Vertreter im Feld als auch an ihre jeweiligen Amtssitze weiterzugeben;
  - c) in Zusammenarbeit mit der OAU und mit den subregionalen Organisationen in Afrika gelegentliche gegenseitige Besuche von Personal der Vereinten Nationen und der OAU und von Personal der Vereinten Nationen und der subregionalen Organisationen in Afrika auf Arbeitsebene zu organisieren;
  - d) in Zusammenarbeit mit der OAU und mit den subregionalen Organisationen in Afrika gemeinsame Sachverständigentagungen über bestimmte konkrete Aspekte der Frühwarnung und der Verhütung zu organisieren, namentlich auch die gemeinsame Analyse potentieller und bestehender Konflikte, mit dem Ziel, Initiativen und Maßnahmen abzustimmen;
11. ersucht den Generalsekretär, diese Resolution im Rahmen seiner laufenden Anstrengungen zum Ausbau der Zusammenarbeit mit der OAU und den subregionalen Organisationen in Afrika durchzuführen und dabei nach Bedarf den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Verbesserung der Bereitschaft im Bereich der Konfliktverhütung und der Friedenssicherung in Afrika heranzuziehen und den Rat regelmäßig nach Bedarf über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten;
12. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 24. September 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/29)

Auf der 3931. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. September 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afrika« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist am 24. September 1998 im Einklang mit seiner Resolution 1170(1998) vom 28. Mai 1998 auf Außenministerebene zusammengetreten, um die seit dem letzten Ministertreffen am 25. September 1997 erzielten Fortschritte bei der Herbeiführung von Frieden und Sicherheit in Afrika zu bewerten. Er verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. September 1997 (S/PRST/1997/46) und spricht dem Generalsekretär erneut seine Anerkennung für seinen Bericht vom 13. April 1998 (A/52/871-S/1998/318) aus. Der Sicherheitsrat bekräftigt in Übereinstimmung mit seiner Verantwortung gemäß der Charta der Vereinten Nationen sein Engagement für Afrika auf den Gebieten der Konfliktverhütung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Er bekräftigt außerdem die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß friedliche Gesellschaften sich auf der Achtung vor den grundlegenden Menschenrechten und der Würde und dem Wert der menschlichen Person gründen. Er ist sich der engen Zusammenhänge zwischen der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Konfliktverhütung bewußt. Er betont, daß das Streben nach Frieden in Afrika einen umfassenden, abgestimmten und entschlossenen Ansatz erfordert, der die Beseitigung der Armut, die Förderung der Demokratie, der bestandfähigen Entwicklung und der Achtung vor den Menschenrechten ebenso umfaßt wie die Konfliktverhütung und -beilegung, einschließlich der Friedenssicherung, sowie die humanitäre Hilfe. Er unterstreicht, daß in Afrika wie auch anderswo echter politischer Wille vorhanden sein muß, um in dieser Hinsicht dauerhafte Ergebnisse zu erzielen, und betont, daß die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat, die internationalen Finanzinstitutionen und andere maßgebliche Organisationen auch künftig dringend geeignete Maßnahmen prüfen müssen, um den umfassenden Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs Rechnung zu tragen.

Der Sicherheitsrat erkennt die positiven Entwicklungen an, die in Afrika während des vergangenen Jahres stattgefunden haben, und begrüßt die Fortschritte, die die afrikanischen Staaten bei der Förderung der Demokratisierung, der Wirtschaftsreform, des Schutzes der Menschenrechte und der bestandfähigen Entwicklung erzielt haben. Er würdigt die Anstrengungen, die die afrikanischen Staaten und die regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere die Organisation der Afrikanischen Einheit, unternommen haben, um Konflikte auf friedlichem Wege beizulegen. Er begrüßt die Fortschritte in Sierra Leone und in der Zentralafrikanischen Republik sowie im Friedensprozeß in Burundi. Er fordert alle Staaten und die zuständigen Organe nachdrücklich zur Bereitstellung finanzieller und technischer Unterstützung auf, um die afrikanischen regionalen und subregionalen Abmachungen zur Konfliktverhütung, zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und zur Streitbeilegung zu stärken. Er ruft zu einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen zugunsten dieser Anstrengungen auf.

Der Sicherheitsrat bekundet seine fortgesetzte Besorgnis über die Zahl und Intensität der Konflikte in Afrika und die zwischen ihnen bestehenden Querverbindungen und insbesondere über das Auftreten neuer Konflikte während des vergangenen Jahres. Unter anderem geben der Grenzkonflikt zwischen Äthiopien und Eritrea, das Wiederaufflammen des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo, der Stillstand im Friedensprozeß in Angola, die anhaltende Gewalt in Sierra Leone sowie die komplexen Notsituationen in Somalia und Sudan Anlaß zu großer Sorge. Diese Situationen, die zum Teil die Stabilität großer Gebiete des Kontinents bedrohen, erfordern ein abgestimmtes Vorgehen der afrikanischen Staaten, der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen, damit weitere Tragödien verhindert werden.

Der Sicherheitsrat fordert die afrikanischen Staaten und alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, den politischen Willen zu beweisen, ihre Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege und nicht mit militärischen Mitteln beizulegen und das humanitäre Völkerrecht und die Souveränität, die politische

Unabhängigkeit und die territoriale Unversehrtheit der Staaten in der Region zu achten. Er legt den Staaten in der Region außerdem nahe, die Anwendung der Grundsätze einer guten Staatsführung auch weiterhin zu verbessern und die verschiedenen Reformen in Angriff zu nehmen, die für die Förderung des Wirtschaftswachstums notwendig sind. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, die von den afrikanischen Staaten sowie den regionalen und subregionalen Organisationen eingeleiteten Bemühungen zur Verwirklichung dieser Ziele zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat seinerseits bekundet seine erneute Bereitschaft, zur Konfliktlösung in Afrika beizutragen. In diesem Zusammenhang verweist er auf seine während des vergangenen Jahres gefaßten Beschlüsse, zwei neue Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu genehmigen, nämlich in der Zentralafrikanischen Republik und in Sierra Leone, um die Bemühungen um Frieden und nationale Aussöhnung zu unterstützen. Darüber hinaus bekundet er seine Entschlossenheit, seine Fähigkeit zur Konfliktverhütung weiter zu verbessern und seine Antwortmaßnahmen auf Konflikte effizienter und wirksamer zu gestalten, und unterstreicht seine Unterstützung für die Maßnahmen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unternommen werden, um die Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu verstärken.

Der Sicherheitsrat hat auf der Grundlage der Empfehlungen seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppe nach Resolution 1170(1998) bereits damit begonnen, konkrete Maßnahmen im Rahmen einer weiter gefaßten, umfassenden Reaktion auf die vom Generalsekretär abgegebenen Empfehlungen zu ergreifen. Er ist tätig geworden, um die Unterstützung für die regionalen und subregionalen Initiativen verstärken zu helfen und um die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und der Wahrung des Friedens zu verstärken. Darüber hinaus ist er tätig geworden, um die Wirksamkeit der vom Rat verhängten Waffenembargos zu stärken, und hat sich mit der Notwendigkeit befaßt, die Stärkung der Friedenssicherungskapazität Afrikas zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat ermutigt die Ad-hoc-Arbeitsgruppe, ihre Arbeit gemäß ihrem Auftrag fortzusetzen und weitere konkrete Empfehlungen an den Rat zu erarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit, unerlaubte Waffenströme nach Afrika und innerhalb Afrikas einzudämmen, sowie im Hinblick auf Maßnahmen, um die Regierungen der Aufnahmeländer in Afrika dabei zu unterstützen, die Sicherheit und die Neutralität von Flüchtlingslagern zu wahren, und die Fähigkeit des Rates zu steigern, von ihm genehmigte, jedoch von den Mitgliedstaaten oder von Koalitionen von Mitgliedstaaten ausgeführte Tätigkeiten zu überwachen.

Der Sicherheitsrat wird in Anbetracht dessen, daß die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit in Afrika eine kontinuierliche Herausforderung ist, die Fortschritte bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit in Afrika auch weiterhin alle zwei Jahre im Einklang mit seiner Resolution 1170 (1998) auf Außenministerebene bewerten.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Förderung des Friedens und der Sicherheit in Afrika. – Resolution 1208(1998) vom 19. November 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 1170(1998) vom 28. Mai 1998,
  - sowie in Bekräftigung der Erklärungen seines Präsidenten vom 19. Juni 1997 (S/PRST/1997/34), 16. September 1998 (S/PRST/1998/28) und 29. September 1998 (S/PRST/1998/30),
  - betonend, daß die Gewährleistung der Sicherheit der Flüchtlinge und die Erhaltung des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen ein untrennbarer Bestandteil der nationalen, regionalen und internationalen Reaktion auf Flüchtlingssituationen ist und zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen kann,
  - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über »Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika«, der der Generalversammlung (A/52/871) und dem Sicherheitsrat (S/1998/318) im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 25. September 1997 (S/PRST/1997/46) vorgelegt wurde,
  - Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. September 1998 über »Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen« (S/1998/883),
  - anerkennend, daß die afrikanischen Staaten über umfangreiche Erfahrungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen und der Bewältigung der Auswirkungen von Flüchtlingslagern und -siedlungen verfügen,
  - in Bekräftigung des zivilen und humanitären Charakters von Flüchtlingslagern und -siedlungen und in diesem Zusammenhang betonend, daß es unannehmbar ist, Flüchtlinge und andere Personen in Flüchtlingslagern und -siedlungen zu benutzen, um militärische Zwecke im Asylland oder im Herkunftsland zu erreichen,
  - in Anbetracht der unterschiedlichen Ursachen der Unsicherheit in Flüchtlingslagern und -siedlungen in Afrika, darunter die Gegenwart bewaffneter oder militärischer Elemente und anderer Personen, die die Voraussetzungen für den internationalen Schutz nicht erfüllen, der Flüchtlingen gewährt wird, oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Flüchtlingsbevölkerung, Konflikte zwischen Flüchtlingen und der örtlichen Bevölkerung, gemeine Straftaten und Banditentum sowie der Waffenhandel,
  - anerkennend, daß Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den afrikanischen Staaten dabei behilflich zu sein, die Sicherheit der Flüchtlinge zu verbessern und den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und -siedlungen im Einklang mit dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht zu wahren,
  - unter Betonung der besonderen Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Kindern und alten Menschen, den schwächsten Gruppen in den Flüchtlingslagern und -siedlungen,
  - unter Hinweis auf die Resolutionen 52/103 und 52/132 der Generalversammlung betreffend das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) beziehungsweise Menschenrechte und Massenabwanderung,
1. bekräftigt die Bedeutung der Grundsätze betreffend die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der allgemeinen Normen für ihre Behandlung, die in dem Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom

28. Juli 1951 in der durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung enthalten sind;
2. unterstreicht die besondere Bedeutung der Bestimmungen des Übereinkommens der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) vom 10. September 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika;
3. bekräftigt, daß die Flüchtlingsaufnahmeländer die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen im Einklang mit dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht tragen;
4. fordert die afrikanischen Staaten auf, die Institutionen und Verfahren zur Umsetzung der Bestimmungen des Völkerrechts betreffend die Rechtsstellung und die Behandlung von Flüchtlingen sowie der Bestimmungen des OAU-Übereinkommens weiter auszubauen, insbesondere derjenigen betreffend die Unterbringung der Flüchtlinge in angemessener Entfernung von der Grenze ihres Herkunftslands und die Trennung der Flüchtlinge von anderen Personen, die die Voraussetzungen für den Flüchtlingen gewährten internationalen Schutz nicht erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, und fordert die afrikanischen Staaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, nach Bedarf um internationale Unterstützung zu ersuchen;
5. erkennt an, daß das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, unterstützt durch die anderen zuständigen internationalen Organe und Organisationen, die Hauptverantwortung dafür trägt, die afrikanischen Staaten bei ihren Maßnahmen mit dem Ziel der vollen Achtung und Umsetzung der völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend die Rechtsstellung und die Behandlung von Flüchtlingen zu unterstützen, und ersucht das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, dabei je nach Bedarf enge Verbindung zum Generalsekretär, zur OAU, zu den subregionalen Organisationen und zu den betroffenen Staaten zu wahren;
6. stellt fest, daß es eines Spektrums von Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Lastenteilung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern und zur Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen bedarf, namentlich auf den Gebieten des Rechtsvollzugs, der Entwaffnung bewaffneter Elemente, der Eindämmung des Zustroms von Waffen in Flüchtlingslager und -siedlungen, der Trennung der Flüchtlinge von anderen Personen, die die Voraussetzungen für den Flüchtlingen gewährten internationalen Schutz nicht erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, sowie der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten;
7. stellt außerdem fest, daß das Spektrum der in Ziffer 6 erwähnten Maßnahmen Aus- und Fortbildung, logistische und technische Beratung und Hilfe, finanzielle Unterstützung, die Stärkung der innerstaatlichen Mechanismen des Rechtsvollzugs, die Bereitstellung oder die Überwachung von Sicherheitskräften sowie die im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehende Dislozierung internationaler Polizei- und Militärkräfte umfassen könnte;



8. ersucht den Generalsekretär, den Ersuchen afrikanischer Staaten, der OAU und subregionaler Organisationen um Beratung und technischen Beistand bei der Umsetzung der für diese Resolution maßgeblichen Bestimmungen des Flüchtlingsvölkerrechts, des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts nach Bedarf zu entsprechen, namentlich auch durch die Abhaltung geeigneter Schulungsprogramme und Seminare;
9. fordert das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, die anderen zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, die OAU und die subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, abgestimmte Programme einzuleiten, um den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern nach Bedarf Beratung, Schulung sowie technische oder andere Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, ihre Kapazität zur Erfüllung der in Ziffer 4 genannten Verpflichtungen zu stärken, und legt den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen nahe, an diesen abgestimmten Programmen nach Bedarf mitzuwirken;
10. legt dem Generalsekretär sowie den Mitgliedstaaten, die an den Anstrengungen zur Erhöhung der Friedenssicherungskapazität Afrikas beteiligt sind, nahe, auch künftig sicherzustellen, daß bei der Ausbildung des Flüchtlingsvölkerrechts, das internationale Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht sowie insbesondere die Sicherheit der Flüchtlinge und die Erhaltung des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen gebührend betont werden;
11. bekundet seine Unterstützung dafür, in die Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen für humanitäre Einsätze ausgebildete Militär- und Polizeieinheiten und Personal sowie die dazugehörige Ausrüstung aufzunehmen, die von den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, gegebenenfalls in Abstimmung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern, zur Gewährung von Rat, Überwachung, Ausbildung sowie technischer und sonstiger Hilfe im Zusammenhang mit der Wahrung der Sicherheit und des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen herangezogen werden könnten;
12. ersucht den Generalsekretär, die Einrichtung einer neuen Kategorie innerhalb des Treuhandsfonds der Vereinten Nationen für die Verbesserung der Bereitschaft im Bereich der Konfliktverhütung und der Friedenssicherung in Afrika zu erwägen, aus der nach Bedarf und zusätzlich zu den bestehenden Finanzierungsquellen die Gewährung von Rat, Überwachung, Ausbildung sowie technischer und sonstiger Hilfe im Zusammenhang mit der Wahrung der Sicherheit und des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen, einschließlich der in Ziffer 11 genannten Aktivitäten, unterstützt werden kann, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Beiträge zu diesem Fonds zu entrichten;
13. ersucht den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, den regionalen und subregionalen Organisationen sowie den sonstigen zuständigen internationalen Organen und Organisationen fortzusetzen und ihn über die Entwicklungen in Afrika im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager

und -siedlungen unterrichtet zu halten, die sich auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region auswirken, und diesbezüglich nach Bedarf konkrete Maßnahmen zu empfehlen, wie beispielsweise die in Ziffer 7 genannten;

14. bekundet seine Bereitschaft, die in Ziffer 13 genannten Empfehlungen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu prüfen;
15. ersucht alle Mitgliedstaaten, die zuständigen internationalen Organe und Organisationen sowie alle regionalen und subregionalen Organisationen, gegebenenfalls die Anwendung der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen auf andere Regionen als Afrika zu erwägen;
16. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Waffentransfers nach und in Afrika. – Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 1170 (1998) vom 28. Mai 1998, 1196(1998) vom 16. September 1998 und 1197(1998) vom 17. September 1998,
- unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 25. September 1997 (S/PRST/1997/46), 16. September 1998 (S/PRST/1998/28) und 24. September 1998 (S/PRST/1998/29),
- nach Behandlung der im Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über ›Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika‹ enthaltenen Empfehlungen im Hinblick auf die Wichtigkeit der Eindämmung der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika, in Erkenntnis des engen Zusammenhangs zwischen dem Problem der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika und dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit,
- mit Besorgnis feststellend, daß kommerzielle und politische Beweggründe eine ungebührlich wichtige Rolle bei der unerlaubten Weitergabe und Anhäufung von Kleinwaffen in Afrika spielen,
- unter Betonung des engen Zusammenhangs zwischen dem Weltfrieden, der internationalen Sicherheit und der nachhaltigen Entwicklung sowie der Notwendigkeit, daß die internationale Gemeinschaft eine umfassende Antwort auf das Problem der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika findet, die nicht nur den Bereich der Sicherheit, sondern auch die soziale und wirtschaftliche Entwicklung mit einbezieht,
- in Bekräftigung des Rechts der afrikanischen Staaten, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den anderen Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts, die Waffen zu beschaffen oder herzustellen, die sie benötigen, um ihre legitimen Bedürfnisse auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung zu befriedigen,
- erfreut über das Angebot der Regierung der Schweiz, spätestens im Jahr 2001 in Genf eine internationale Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel unter allen seinen Aspekten auszurichten,

- mit Genugtuung über die in Wien stattfindenden Verhandlungen über die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich eines Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und des unerlaubten Handels damit,
- mit Genugtuung über die laufenden Arbeiten des Generalsekretärs über Kleinwaffen und leichte Waffen auf Grund der Resolutionen 50/70 B und 52/38 J der Generalversammlung, namentlich die Arbeit der Gruppe der von ihm ernannten Regierungssachverständigen, und Kenntnis nehmend von den Feststellungen betreffend die unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika in dem Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen vom 27. August 1997 (A/52/298),
- sowie mit Genugtuung über den Beschluß des Generalsekretärs, alle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen betreffend Kleinwaffen durch einen Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen zu koordinieren, zu dessen Zentralstelle die Hauptabteilung Abrüstungsfragen bestimmt wurde,
- mit Lob für die in Afrika von der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und von der Entwicklungsgemeinschaft des Südlischen Afrika ergriffenen einzelstaatlichen, bilateralen und subregionalen Initiativen zur Bekämpfung der unerlaubten Waffenströme, wie beispielsweise die in Mali und Mosambik,
- sowie mit Genugtuung über den Beschluß der Organisation der Afrikanischen Einheit, einen Lagebericht über Afrika zu erstellen, der detaillierte Informationen über die Größenordnung des Problems der Verbreitung von Kleinwaffen sowie geeignete grundsatzpolitische Empfehlungen enthält,
- 1. bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die destabilisierende Wirkung der unerlaubten Waffenströme, insbesondere von Kleinwaffen, nach und in Afrika und über die exzessive Anhäufung und Verschiebung dieser Waffen, die die innerstaatliche, regionale und internationale Sicherheit bedrohen und schwerwiegende Auswirkungen auf die Entwicklung und die humanitäre Lage auf dem Kontinent haben;
- 2. legt den afrikanischen Staaten nahe, Rechtsvorschriften über den Besitz und die Verwendung von Waffen in ihrem Hoheitsgebiet zu erlassen, wozu auch die Schaffung innerstaatlicher Rechts- und Justizmechanismen zur wirksamen Anwendung dieser Rechtsvorschriften gehört, und wirksame Einfuhr-, Ausfuhr- und Wiederausfuhrkontrollen einzuführen, und legt außerdem der internationalen Gemeinschaft nahe, im Benehmen mit den afrikanischen Staaten bei diesen Bemühungen behilflich zu sein;
- 3. betont, wie wichtig es ist, daß alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, die bewaffnete Konflikte hervorrufen oder verlängern beziehungsweise bestehende Spannungen oder Konflikte in Afrika verschärfen könnten, beispielsweise durch freiwillige Moratorien;
- 4. legt den afrikanischen Staaten nahe, sich an dem Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen zu beteiligen, befürwortet die Einrichtung entsprechender regionaler oder subregionaler Register für konventionelle

- Waffen auf der Grundlage von Übereinkünften zwischen den betreffenden afrikanischen Staaten und ermutigt die Mitgliedstaaten, weitere geeignete Möglichkeiten zur Erhöhung der Transparenz von Waffentransfers nach und in Afrika zu untersuchen;
5. fordert die Mitgliedstaaten, die über einschlägigen Sachverstand verfügen, nachdrücklich auf, mit den afrikanischen Staaten zusammenzuarbeiten, um deren Kapazität zur Bekämpfung unerlaubter Waffenströme zu stärken, namentlich indem sie unerlaubten Waffentransfers nachspüren und diese unterbinden;
  6. begrüßt die am 30. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung über das von der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der ECOWAS beschlossene Moratorium und fordert die anderen subregionalen Organisationen in Afrika nachdrücklich auf, ähnliche Maßnahmen zu erwägen;
  7. legt den afrikanischen Staaten nahe, die in anderen Regionen, namentlich von der Organisation der Amerikanischen Staaten und der Europäischen Union, unternommenen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Waffenströme zu prüfen und gegebenenfalls ähnliche Maßnahmen zu erwägen;
  8. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung eines besseren Verständnisses der direkten und indirekten Folgen der unerlaubten Waffenströme hohe Priorität einzuräumen, und betont, wie wichtig es ist, die nachteiligen Auswirkungen der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika so weit wie möglich in der Öffentlichkeit bekannt zu machen;
  9. ermutigt den Generalsekretär zu untersuchen, wie die internationalen Waffenhändler ermittelt werden können, die gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften oder die von den Vereinten Nationen verhängten Embargos für den Transfer von Waffen nach und in Afrika verstoßen;
  10. ermutigt den Generalsekretär außerdem, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und den anderen zuständigen Organisationen bei der Sammlung, der Prüfung und dem Austausch von Informationen über die Bekämpfung der unerlaubten Waffenströme, insbesondere bei Kleinwaffen, zu fördern und nach Bedarf Informationen über die Art und das allgemeine Ausmaß des unerlaubten internationalen Waffenhandels mit und in Afrika zur Verfügung zu stellen;
  11. erklärt erneut, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates über Waffenembargos durchzuführen, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den breiteren Implikationen der Feststellungen und Erfahrungen der mit seiner Resolution 1013 (1995) vom 7. September 1995 geschaffenen und gemäß seiner Resolution 1161 (1998) vom 9. April 1998 wiederingesetzten Internationalen Untersuchungskommission und ersucht den Generalsekretär, die mögliche Anwendung solcher Maßnahmen auf andere Konfliktzonen in Afrika unter besonderer Berücksichtigung der Herkunft dieser Waffen zu erwägen und dem Rat gegebenenfalls Empfehlungen zu unterbreiten;
  12. ermutigt den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Möglichkeiten zur Sammlung, zum Austausch und zur Verbreitung von Informationen, einschließlich technischer Informationen, über unerlaubte Ströme

- von Kleinwaffen und ihre destabilisierenden Auswirkungen zu sondieren, damit die internationale Gemeinschaft besser in der Lage ist, die Verschärfung bewaffneter Konflikte und humanitärer Krisen zu verhindern, sowie Möglichkeiten zum raschen Austausch von Daten über mögliche Verstöße gegen Waffenembargos zu untersuchen;
13. ersucht den Generalsekretär, praktische Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den afrikanischen Staaten bei der Durchführung nationaler, regionaler oder subregionaler Programme für die freiwillige Einsammlung, Beseitigung und Vernichtung von Waffen zu prüfen, namentlich die mögliche Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung derartiger Programme;
  14. anerkennt den wichtigen Beitrag, den die Programme für die freiwillige Einsammlung, Beseitigung und Vernichtung von Waffen in bestimmten Nachkonfliktlagen in Afrika leisten, und bekundet seine Absicht, gegebenenfalls die Aufnahme der erforderlichen Mittel zur Erleichterung des Erfolgs derartiger Programme in die Mandate künftiger Friedenssicherungseinsätze in Afrika, die er auf Grund von Empfehlungen des Generalsekretärs genehmigt, zu prüfen;
  15. fordert die regionalen und subregionalen Organisationen in Afrika auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Mechanismen und regionale Verbände der zuständigen Behörden ihrer Mitgliedstaaten zu schaffen, mit dem Ziel des Informationsaustauschs zur Bekämpfung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit;
  16. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 30. November 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/35)

Auf der 3950. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. November 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afrika« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über »Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika« (S/1998/318). Während der Sicherheitsrat seine nach der Charta der Vereinten Nationen bestehende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bekräftigt, unterstreicht er gleichzeitig, daß regionale Abmachungen und Einrichtungen sowie Koalitionen von Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Aktivitäten auf diesem Gebiet eine immer bedeutsamere Rolle spielen. Der Rat bekräftigt, daß alle auf Grund von regionalen Abmachungen oder durch regionale Einrichtungen durchgeführten Tätigkeiten dieser Art, einschließlich Zwangsmaßnahmen, im Einklang mit Kapitel VIII Artikel 52, 53 und 54 der Charta der Vereinten Nationen durchzuführen sind. Er unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, daß alle derartigen Aktivitäten von den Grundsätzen der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie von den

operativen Grundsätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen geleitet werden, die in der Erklärung seines Präsidenten vom 28. Mai 1993 (S/25859) festgelegt sind.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Auffassungen, die der Generalsekretär in den Ziffern 42 bis 44 seines Berichts zum Ausdruck bringt, insbesondere soweit sie sich auf Afrika beziehen. Er erkennt an, daß eine vom Rat erteilte Ermächtigung zur Durchführung von Maßnahmen durch regionale oder subregionale Organisationen oder durch Mitgliedstaaten oder Staatenkoalitionen eine wirksame Reaktion auf Konfliktsituationen darstellen kann, und würdigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen, die zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit Anstrengungen unternommen und Initiativen ergriffen haben. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, jedesmal, wenn er die Erteilung einer Ermächtigung erwägt, geeignete Maßnahmen zu prüfen, um seine Fähigkeit zur Überwachung der von ihm genehmigten Tätigkeiten zu verbessern.

In diesem Zusammenhang stellt der Sicherheitsrat fest, daß es eine Vielzahl unterschiedlicher Abmachungen und Beziehungen gibt, die sich im Zuge verschiedener Fälle der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten sowie regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit entwickelt haben, und daß sich die Anforderungen an die Überwachung jeweils unterscheiden werden und auf die konkreten Gegebenheiten des betreffenden Einsatzes zugeschnitten sein sollten, namentlich im Zusammenhang mit laufenden Friedensbemühungen. Ganz allgemein jedoch sollten die Einsätze über ein klares Mandat verfügen, das die Zielsetzung, die Einsatzrichtlinien, einen klar ausgearbeiteten Maßnahmenplan, einen Zeitplan für die Streitparteienentflechtung sowie Regelungen für die regelmäßige Berichterstattung an den Rat enthält. Der Rat bekräftigt, daß ein hoher Verhaltensstandard für den Erfolg der Einsätze unabdingbar ist, und erinnert an die Rolle der Vereinten Nationen bei der Festsetzung allgemeiner Normen der Friedenssicherung. Der Rat betont, daß die Missionen und Einsätze sicherstellen müssen, daß ihr Personal das Völkerrecht, namentlich das humanitäre Recht, die Menschenrechte und das Flüchtlingsrecht, achtet und befolgt.

Der Sicherheitsrat ist außerdem der Auffassung, daß die Überwachung dieser Tätigkeiten, wenn dies notwendig oder wünschenswert ist, auch durch die Aufnahme bestimmter ziviler Elemente in die Missionen und Einsätze gestärkt werden könnte, beispielsweise die Behandlung von politischen und Menschenrechtsfragen. In diesem Zusammenhang erkennt der Sicherheitsrat außerdem an, daß der Informationsfluß zwischen dem Rat und denjenigen, die an der Durchführung eines von ihm genehmigten, jedoch von einer Koalition von Mitgliedstaaten oder von regionalen oder subregionalen Organisationen durchgeführten Einsatzes beteiligt sind, durch die Zuteilung eines Verbindungsbeauftragten oder einer Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen verbessert werden könnte. Er bekundet seine Bereitschaft, im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen oder subregionalen Organisationen die Entsendung von Verbindungsbeauftragten zu solchen Einsätzen auf der Grundlage der Empfehlungen des Generalsekretärs sowie gemäß dem Vorschlag in Ziffer 8 seiner Resolution 1197 (1998) vom 18. September 1998 zu prüfen. Der Rat bekundet außerdem seine Bereitschaft, bei Einsätzen, die von regionalen oder subregionalen Organisationen durchgeführt werden, im Benehmen mit

der betreffenden regionalen oder subregionalen Organisation zu prüfen, ob die Entsendung von Verbindungsbeauftragten an den Sitz der Organisation nützlich wäre.

Der Sicherheitsrat unterstreicht außerdem, daß die Überwachung dieser Einsätze durch einen verbesserten Informationsfluß und -austausch verstärkt werden könnte, unter anderem durch die regelmäßige Vorlage von Berichten, wie im Fall der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui in der Zentralafrikanischen Republik, und durch die Abhaltung regelmäßiger Informationssitzungen zwischen den Ratsmitgliedern und den die Einsätze durchführenden regionalen oder subregionalen Organisationen und Mitgliedstaaten sowie den truppenstellenden und anderen beteiligten Mitgliedstaaten.

Der Sicherheitsrat teilt die Auffassung des Generalsekretärs, daß eine Möglichkeit, die Tätigkeit der von ihm ermächtigten Truppen zu überwachen und gleichzeitig zu den breiteren Aspekten eines Friedensprozesses beizutragen, darin besteht, gemeinsam mit einem von einer regionalen oder subregionalen Organisation oder von einer Koalition von Mitgliedstaaten durchgeführten Einsatz Beobachter der Vereinten Nationen und anderes Personal zu dislozieren. Der Rat stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß eine solche Zusammenarbeit zwar nicht in allen Fällen anwendbar ist, daß eine gemeinsame Dislozierung jedoch einen wichtigen Beitrag zu Friedenssicherungsbemühungen leisten kann, wie im Falle von Liberia und Sierra Leone, wo die Beobachtermissionen der Vereinten Nationen gemeinsam mit der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten disloziert wurden.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es bei jeder gemeinsamen Dislozierung von Truppen der Vereinten Nationen mit den Truppen regionaler oder subregionaler Organisationen oder von Mitgliedstaaten ist, einen klaren Rahmen für die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der betreffenden regionalen oder subregionalen Organisation oder Koalition von Mitgliedstaaten festzulegen. Ein solcher Rahmen sollte eine Zielsetzung beinhalten, die jeweilige Rolle und die Verantwortungsbereiche der Vereinten Nationen und der betreffenden regionalen oder subregionalen Organisation oder Koalition sowie die Bereiche des Zusammenwirkens der Truppen sorgfältig abgrenzen und klare Bestimmungen über die Sicherheit des Personals enthalten. Der Rat betont außerdem, wie wichtig es ist sicherzustellen, daß die Missionen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die operative Kommandogewalt und Kontrolle sowie die Logistik ihre Identität und Autonomie behalten.

Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf sicherzustellen, daß der Rat über ihre Tätigkeiten zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit stets in vollem Umfang unterrichtet wird. Um dies zu erleichtern, verpflichtet sich der Rat, die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen, die an solchen Tätigkeiten beteiligt sind, regelmäßig zu konsultieren.«

## Angola

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA). – Resolution 1190(1998) vom 13. August 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 864(1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998,
- sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- lebhaft beklagend, daß sich die politische und sicherheitspolitische Lage in Angola verschlechtert, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) ihren Verpflichtungen aus den »Acordos de Paz« (S/22609, Anlage), dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nicht nachgekommen ist,
- Kenntnis nehmend von den positiven Schritten, die in jüngster Zeit unternommen wurden, um das Vertrauen in den Friedensprozeß wiederherzustellen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. August 1998 (S/1998/723),
  1. begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, einen Sonderabgesandten mit dem Auftrag zu entsenden, sich ein Bild von der Lage in Angola zu verschaffen und ihn hinsichtlich einer möglichen Vorgehensweise zu beraten, und ersucht den Generalsekretär, bis spätestens 31. August 1998 einen Bericht mit Empfehlungen zu der künftigen Rolle der Vereinten Nationen in Angola vorzulegen;
  2. bekundet seine Absicht, die in Ziffer 1 erwähnten Empfehlungen zu prüfen und geeignete Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;
  3. beschließt, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) bis zum 15. September 1998 zu verlängern, und nimmt Kenntnis von den in Ziffer 38 des Berichts des Generalsekretärs vom 6. August 1998 ausgeführten Überlegungen betreffend die Dislozierung der MONUA im ganzen Land;
  4. fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die UNITA auf das nachdrücklichste auf, alles zu unterlassen, was die derzeitige Situation weiter verschärfen könnte;
  5. verlangt, daß die UNITA ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats unverzüglich und ohne Vorbedingungen nachkommt, insbesondere was die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte und die uneingeschränkte Kooperation bei der sofortigen und bedingungslosen Ausweitung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Hoheitsgebiet angeht, damit eine weitere Verschlechterung der politischen und sicherheitspolitischen Lage vermieden wird;
  6. verlangt außerdem, daß die UNITA damit aufhört, Orte wiederzubesetzen, in denen die staatliche Verwaltung wiederhergestellt worden war, und Angriffen ihrer Mitglieder auf Zivilpersonen, Behörden der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, einschließlich der Polizei, sowie Personal der Vereinten Nationen und internationales Personal Einhalt gebietet;
  7. fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und die UNITA auf, die feindliche Propaganda einzustellen, keine neuen

Minen zu verlegen, die Zwangsaushebungen zu beenden und sich erneut um die nationale Aussöhnung zu bemühen, insbesondere durch die Anwendung von vertrauensbildenden Maßnahmen, wie die Reaktivierung der gemeinsamen Einrichtungen in den Provinzen und die Entflechtung der Streitkräfte am Boden;

8. fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung auf sicherzustellen, daß sich die Angolanische Nationalpolizei keiner mit dem Protokoll von Lusaka unvereinbaren Praktiken bedient, und die rechtmäßigen Tätigkeiten der UNITA als politische Partei im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka zu achten;
9. verlangt, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die UNITA voll mit der MONUA kooperieren, indem sie dieser uneingeschränkter Zugang für ihre Verifikationstätigkeit gewähren, und daß sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des gesamten internationalen Personals, namentlich auch des humanitären Hilfspersonals, bedingungslos garantieren;
10. bringt seine feste Überzeugung zum Ausdruck, daß eine Zusammenkunft in Angola zwischen dem Präsidenten der Republik Angola und dem Führer der UNITA dem Friedensprozeß neue Dynamik verleihen könnte;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1173 (1998), 1127(1997) und 864(1993) voll umzusetzen;
12. begrüßt die Ernennung eines neuen Sonderbeauftragten für Angola und fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und die UNITA nachdrücklich auf, mit ihm bei der Förderung des Friedens und der nationalen Aussöhnung uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
13. ermutigt den Generalsekretär, sich auch weiterhin persönlich in dem Friedensprozeß zu engagieren;
14. spricht dem Personal der MONUA seinen Dank aus;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA). – Resolution 1195(1998) vom 15. September 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Republik Angola vom 10. September 1998 an den Generalsekretär (S/1998/847),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. September 1998 (S/1998/838),
  1. betont, daß die Hauptursache der Krise in Angola und des derzeitigen Stillstands im Friedensprozeß auf das Versäumnis der Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) zurückzuführen ist, ihre

- Verpflichtungen aus den ›Acordos de Paz‹ (S/22609, Anlage), dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen, und verlangt, daß die UNITA ihre Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt, insbesondere die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte sowie die volle Zusammenarbeit bei der umgehenden und bedingungslosen Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Staatsgebiet;
2. verlangt, daß sich die UNITA sofort aus den Gebieten zurückzieht, die sie im Gefolge von militärischen Aktionen besetzt hat;
  3. bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Umsetzung des Protokolls von Lusaka;
  4. verlangt, daß sich die UNITA zu einer echten politischen Partei umwandelt, indem sie ihre militärische Struktur auflöst, und fordert im Hinblick auf die vollinhaltliche Umsetzung des Protokolls von Lusaka die angolanischen Behörden mit Nachdruck auf, ihren Beschluß, die Beteiligung von Mitgliedern der UNITA an der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und an der Nationalversammlung auszusetzen, zu überdenken;
  5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998 vollinhaltlich durchzuführen;
  6. fordert die Regierung Angolas, die UNITA und die Staaten in der Region nachdrücklich auf, militärische Maßnahmen zu verwerfen, zur Lösung der Krise einen Dialog zu führen und alle Schritte zu unterlassen, die die derzeitige Situation verschärfen könnten;
  7. bekundet dem Generalsekretär erneut seine Unterstützung für sein persönliches Engagement in dem Friedensprozeß und fordert die Regierung Angolas und die UNITA nachdrücklich auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und bei anderen entsprechenden Initiativen von Mitgliedstaaten zur friedlichen Beilegung der Krise voll zu kooperieren;
  8. beschließt, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) bis zum 15. Oktober 1998 zu verlängern und auf der Grundlage eines Berichts und der Empfehlungen, die vom Generalsekretär spätestens bis zum 8. Oktober 1998 vorzulegen sind, die Gesamtlage zu bewerten und Maßnahmen hinsichtlich der künftigen Rolle der Vereinten Nationen in Angola zu treffen;
  9. macht sich die Entscheidung des Generalsekretärs zu eigen, die MONUA anzuweisen, ihre Dislozierung am Boden nach Bedarf anzupassen, um die Sicherheit des Personals der MONUA zu gewährleisten, und verlangt, daß die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des gesamten Personals der Vereinten Nationen sowie des internationalen humanitären Personals, einschließlich der Personen, die humanitäre Hilfe leisten, bedingungslos garantieren;
  10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der

Vereinten Nationen in Angola (MONUA). – Resolution 1202(1998) vom 15. Oktober 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
  - sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
  - in Bekräftigung der Gültigkeit der ›Acordos de Paz‹ (S/22609, Anlage), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und der einschlägigen Ratsresolutionen als wesentlicher Grundlage des Friedensprozesses,
  - in Bekräftigung seiner Resolution 1196(1998) vom 16. September 1998,
  - Kenntnis nehmend von der Erklärung der Außenminister der drei Beobachterstaaten des Protokolls von Lusaka und ihrem Schreiben vom 24. September 1998 an den Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) (S/1998/916),
  - mit Genugtuung über die regionalen Bemühungen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Angola,
  - Kenntnis nehmend von dem im Schlußkommuniqué des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika vom 14. September 1998 (S/1998/915) enthaltenen Aufruf an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Länder und Führer, die auf den Führer der UNITA Einfluß haben, auf die Rebellenbewegung einzuwirken, damit sie umgehend wieder auf den Weg des Friedens und des Wiederaufbaus in Angola einschwenkt,
  - sowie Kenntnis nehmend von der Gründung der UNITA-Renovada,
  - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Oktober 1998 (S/1998/931),
1. erklärt erneut, daß die Hauptursache der Krise in Angola und des derzeitigen Stillstands im Friedensprozeß auf das Versäumnis der Führung der UNITA zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den ›Acordos de Paz‹, dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen, und verlangt, daß die UNITA ihre Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt, insbesondere die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte sowie die volle Zusammenarbeit bei der umgehenden und bedingungslosen Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Staatsgebiet;
  2. verlangt außerdem, daß sich die UNITA sofort aus den Gebieten zurückzieht, die sie im Gefolge von militärischen Aktionen erneut besetzt hat;
  3. betont, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in Angola geben kann, und fordert die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA auf, eine politische Regelung herbeizuführen;
  4. beschließt, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) bis zum 3. Dezember 1998 zu verlängern;
  5. ersucht den Generalsekretär, die Dislozierung und die Truppenstruktur der MONUA unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen und der Fähigkeit der Mission, ihr Mandat zur Unterstützung des Friedensprozesses wahrzunehmen, nach Bedarf anzupassen und weitere Eventualfallpläne auszuarbeiten;
  6. betont, daß die Verlängerung des Mandats der

MONUA dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs eine weitere Gelegenheit bietet, den ins Stocken geratenen Friedensprozeß wiederzubeleben, und fordert die UNITA mit allem Nachdruck auf, diesen Zeitraum dafür zu nutzen, sich in eine echte politische Partei zu verwandeln und eine legitime und konstruktive Rolle im angolanischen politischen Prozeß zu übernehmen;

7. erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Umsetzung des Protokolls von Lusaka und die Reaktivierung der Gemeinsamen Kommission;
8. fordert die Regierung Angolas und die UNITA auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, indem sie es ihm insbesondere auch erleichtern, mit allen für den Friedensprozeß maßgeblichen Kräften in Kontakt zu treten, mit dem Ziel, unter anderem die in dieser Resolution erneut erhobenen Forderungen zu übermitteln;
9. ermutigt den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, seine Bemühungen mit den regionalen und subregionalen Organisationen abzustimmen, um eine Lösung im Rahmen des Protokolls von Lusaka herbeizuführen;
10. bekundet erneut seine Sorge um die Sicherheit des Personals der MONUA und verlangt, daß die Regierung Angolas und die UNITA die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des gesamten Personals der Vereinten Nationen sowie des internationalen humanitären Personals, einschließlich der Personen, die humanitäre Hilfe leisten, im gesamten Hoheitsgebiet Angolas bedingungslos garantieren;
11. betont, wie wichtig die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte ist, namentlich der volle Schutz aller angolanischen Bürger im gesamten Staatsgebiet, insbesondere der Vertreter und Mitglieder aller politischen Parteien;
12. bekundet seine tiefe Besorgnis über die weitere Verschlechterung der humanitären Lage, insbesondere über die erhebliche Zunahme der Zahl der Binnenvertriebenen, die mittlerweile insgesamt 1,3 Millionen beträgt, sowie über den fehlenden Zugang der humanitären Organisationen zu schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, die der UNITA auferlegten Maßnahmen, die in den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998 enthalten sind, vollinhaltlich umzusetzen, und bekundet seine Bereitschaft, angemessene flankierende Maßnahmen zu erwägen;
14. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864(1993), die Berichte zu untersuchen, wonach der Führer der UNITA unter Verstoß gegen die Resolution 1127 (1997) aus Angola ausgereist ist und die Streitkräfte der UNITA unter Verstoß gegen die Resolution 864(1993) militärische Ausbildung und Unterstützung sowie Waffen aus dem Ausland erhalten haben;
15. ersucht den Generalsekretär, spätestens bis zum 23. November 1998 einen umfassenden Bericht vorzulegen, der den Sicherheitsrat in die Lage versetzen wird zu prüfen, welche Rolle die Vereinten Nationen künftig in Angola spielen werden, und Empfehlungen dazu abzugeben, wie sich die Umsetzung der in Ziffer 13 genannten Maßnahmen verbessern läßt;
16. bekundet seine tiefe Besorgnis über den Ab-

- sturz des russischen Zivilflugzeugs in der angolanischen Region Malange, der zu Verlusten an Menschenleben geführt hat, fordert die Regierung Angolas auf, unverzüglich eine gründliche Untersuchung über die Ursachen des Absturzes durchzuführen, ersucht die MONUA, gegebenenfalls dabei behilflich zu sein, und besteht darauf, daß die UNITA bei diesen Bemühungen voll kooperiert;
17. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA). – Resolution 1213(1998) vom 3. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 864(1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998,
  - sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
  - in Bekräftigung der Gültigkeit der »Acordos de Paz« (S/22609, Anlage), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats als wesentlicher Grundlage des Friedensprozesses,
  - nachdrücklich verurteilend, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) die noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka, insbesondere die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte sowie die volle Zusammenarbeit bei der umgehenden und bedingungslosen Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Staatsgebiet, nicht vollständig durchgeführt hat,
  - mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß der Führer der UNITA weder das an ihn gerichtete Schreiben des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vom 6. Oktober 1998 mit Vorschlägen für die Wiederaufnahme des Friedensprozesses noch das an ihn gerichtete Schreiben der Außenminister der drei Beobachterstaaten des Protokolls von Lusaka vom 24. September 1998 (S/1998/916) beantwortet hat, in dem unumkehrbare Maßnahmen in Richtung auf den Frieden gefordert werden,
  - mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden humanitären Auswirkungen des Stillstands im Friedensprozeß und über die sich verschlechternden Sicherheitsbedingungen,
  - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. November 1998 (S/1998/1110),
1. betont, daß die Hauptursache der Krise in Angola und des derzeitigen Stillstands im Friedensprozeß auf das Versäumnis der Führung der UNITA in Bailundo zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den »Acordos de Paz«, dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen, und verlangt, daß die UNITA ihre Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt,

insbesondere die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte sowie die volle Zusammenarbeit bei der umgehenden und bedingungslosen Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Staatsgebiet;

2. verlangt außerdem, daß sich die UNITA sofort aus den Gebieten zurückzieht, die sie im Gefolge von militärischen oder anderen Aktionen erneut besetzt hat;
3. fordert die Führung der UNITA auf, mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) bei dem Abzug des Personals der MONUA aus Andulo und Bailundo sofort voll zusammenzuarbeiten, und macht die Führung der UNITA in Bailundo für die Sicherheit dieses Personals verantwortlich;
4. betont, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in Angola geben kann, und fordert die Regierung Angolas und die UNITA auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, indem sie es ihm insbesondere auch erleichtern, mit allen für die Umsetzung des Protokolls von Lusaka maßgeblichen Parteien in Kontakt zu treten, um eine friedliche Lösung der Krise zu finden;
5. unterstreicht, wie wichtig es ist, daß der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs mit allen Elementen der UNITA in Luanda Kontakt hält, um den ins Stocken geratenen Friedensprozeß neu zu beleben und die Umwandlung der UNITA in eine echte politische Partei zu fördern;
6. betont, wie wichtig die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte ist, namentlich der volle Schutz aller angolanischen Bürger im gesamten Staatsgebiet, insbesondere der Vertreter und Mitglieder aller politischen Parteien;
7. bekundet erneut seine Besorgnis über die weitere Verschlechterung der humanitären Lage, insbesondere über die beträchtlich gestiegene Zahl der Binnenvertriebenen und die Zunahme der Verlegung von Minen, und fordert die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten internationalen humanitären Personals bedingungslos zu garantieren, mit den internationalen humanitären Organisationen bei der Bereitstellung von Nothilfe an die betroffene Bevölkerung voll zusammenzuarbeiten, die Verlegung von Minen einzustellen sowie das Flüchtlingsvölkerrecht, das internationale Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu achten;
8. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, finanzielle und andere Ressourcen bereitzustellen, damit die Bereitstellung von Nothilfe an die schwächeren Bevölkerungsgruppen in Angola fortgesetzt werden kann;
9. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Friedensprozeß in Angola zu unterstützen, indem sie die mit den Resolutionen 864(1993), 1127(1997) und 1173(1998) gegen die UNITA verhängten Maßnahmen vollinhaltlich und umgehend durchführen, und bekundet seine Bereitschaft, im Einklang mit den Empfehlungen in dem in Ziffer 13 genannten Bericht geeignete flankierende Maßnahmen zu erwägen;
10. beschließt, das Mandat der MONUA bis zum 26. Februar 1999 zu verlängern, und macht sich die Empfehlung in dem Bericht des Generalsekretärs zu eigen, die Dislozierung und die Truppenstruktur der MONUA unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen und ihrer Fähigkeit zur Erfüllung ihres Mandats nach Bedarf anzupassen;

11. erkennt an, daß sich der Generalsekretär im Lichte der Sicherheitsbedingungen am Boden vor dem 26. Februar 1999 mit weiteren Empfehlungen betreffend die MONUA erneut an den Rat wenden kann;

12. verleiht seiner wachsenden Sorge um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der MONUA in ganz Angola Ausdruck und fordert die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA auf, ihre Sicherheit zu gewährleisten;
13. ersucht den Generalsekretär, spätestens bis zum 15. Januar 1999 einen Bericht über den Stand des Friedensprozesses, die künftige Rolle und das künftige Mandat der Vereinten Nationen in Angola sowie über die Truppenstruktur der MONUA im Hinblick auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer mandatsgemäßen Aufgaben vorzulegen, und wiederholt sein Ersuchen in Resolution 1202(1998) vom 15. Oktober 1998 um die Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich technischer und anderer Möglichkeiten, wie die Mitgliedstaaten die Durchführung der in Ziffer 9 genannten Maßnahmen verbessern können;
14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 23. Dezember 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/37)

Auf der 3960. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. Dezember 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat beklagt die ernste Verschlechterung der Situation in Angola und fordert die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten. Er bekräftigt sein nachdrückliches Eintreten für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas.

Der Sicherheitsrat wiederholt, daß die Hauptverantwortung für das Nichtzustandekommen des Friedens in Angola eindeutig bei der Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) liegt. Die anhaltenden Verstöße der UNITA unter Führung von Jonas Savimbi gegen ihre Verpflichtungen aus den »Acordos de Paz« (S/22609, Anlage), das Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der vollständigen Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte und der Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Staatsgebiet, haben den Friedensprozeß ernsthaft untergraben.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß die UNITA ihre Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt, und wiederholt, daß nur eine politische Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Abkommen und Resolutionen Angola dauerhaften Frieden bringen wird.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Angolas und die UNITA in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, so auch indem sie ihm den Kontakt mit allen für die Neubelebung des ins Stocken geratenen Friedensprozesses und die Umsetzung des Proto-



kolls von Lusaka maßgeblichen Kräften erleichtern. Er bringt seine Besorgnis über die öffentlichen Verlautbarungen zum Ausdruck, mit denen den Vereinten Nationen die Schuld an der in letzter Zeit eingetretenen Verschlechterung der Sicherheitslage in dem Land gegeben wird.

Der Rat spricht der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA), deren Mandat bis zum 26. Februar 1999 verlängert wurde, erneut seine volle Unterstützung aus und betont, daß sowohl die Regierung Angolas, die der Verlängerung dieses Mandats zugestimmt hat, als auch die UNITA verpflichtet sind, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der MONUA zu garantieren.

Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Angola und unterstreicht, daß es der Regierung Angolas und der Führung der UNITA obliegt, die humanitären Hilfsmaßnahmen zu erleichtern, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen zu gewährleisten und eine unabhängige, bei Bedarf in jedem Teil des Landes rasch durchzuführende Ermittlung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung zu ermöglichen. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die Not der schwächsten Gesellschaftsgruppen, wie Kinder, Frauen, alte Menschen und Binnenvertriebene, die besonders gefährdet sind und eines besonderen Schutzes bedürfen.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Angolas und die Führung der UNITA nachdrücklich auf, die uneingeschränkte Achtung des humanitären Völkerrechts, des Flüchtlingsvölkerrechts und des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die mit den Resolutionen 864(1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998 gegen die UNITA verhängten Maßnahmen sofort vollinhaltlich durchgeführt werden müssen. Er verleiht seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über jüngste Berichte, wonach gegen diese Maßnahmen, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit Waffen und Diamanten, verstoßen wird, und bekundet seine Absicht, diesen Berichten nachzugehen.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner ernsten Besorgnis über Berichte Ausdruck, wonach Luftfahrzeuge über von der UNITA kontrollierten Gebieten abgeschossen worden sein sollen, und verlangt die uneingeschränkte Zusammenarbeit aller Beteiligten, insbesondere der UNITA, bei der Untersuchung dieser Zwischenfälle, namentlich bei der Klärung des Schicksals der Besatzungen und der Passagiere.

Der Sicherheitsrat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Flugzeugabsturz über dem von der UNITA in Angola kontrollierten Gebiet. – Resolution 1219(1998) vom 31. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1202(1998) vom 15. Oktober 1998 und 1213(1998) vom 3. Dezember 1998,
- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 23. Dezember 1998 (S/PRST/1998/37),

– mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über den Absturz des in Flug 806 der Vereinten Nationen eingesetzten Flugzeugs und über Berichte, wonach andere Luftfahrzeuge über von der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) kontrolliertem Gebiet verschwunden sein sollen,

1. bringt seine tiefe Besorgnis über das Schicksal der Passagiere und der Besatzung von Flug 806 der Vereinten Nationen zum Ausdruck und beklagt den unfaßbaren Mangel an Zusammenarbeit bei der Klärung der Umstände dieser Tragödie und bei der Genehmigung der raschen Entsendung einer Such- und Rettungsmission der Vereinten Nationen;
2. verlangt, daß der Führer der UNITA, Jonas Savimbi, sofort den Appellen der Vereinten Nationen stattgibt und die erforderliche Sicherheit und den notwendigen Zugang für die Suche nach möglichen Überlebenden der genannten Zwischenfälle in dem von der UNITA kontrollierten Gebiet und für deren Rettung garantiert beziehungsweise dabei behilflich ist, und fordert die Regierung Angolas auf, der von ihr zum Ausdruck gebrachten Zusage nachzukommen und nach Bedarf zusammenzuarbeiten;
3. bringt seine ernste Besorgnis über die Zunahme der Zwischenfälle zum Ausdruck, bei denen Luftfahrzeuge Berichten zufolge über dem von der UNITA kontrollierten Gebiet verschwunden sind;
4. verurteilt, daß keine wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um das Schicksal der Besatzungen und der Passagiere der in Ziffer 3 genannten Luftfahrzeuge aufzuklären, fordert eine sofortige und objektive internationale Untersuchung dieser Zwischenfälle und fordert alle Beteiligten, insbesondere die UNITA, auf, eine solche Untersuchung zu erleichtern;
5. bekundet seine Absicht, bis spätestens 11. Januar 1999 die Durchführung dieser Resolution zu bewerten und nach Bedarf im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
6. erklärt erneut, daß die in den Resolutionen 864(1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998 vorgesehenen Maßnahmen gegen die UNITA, die gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verhängt wurden, befolgt werden müssen;
7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Flugzeugabsturz über dem von der UNITA in Angola kontrollierten Gebiet. – Resolution 1221(1999) vom 12. Januar 1999

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1196(1998) vom 16. September 1998 und 1219(1998) vom 31. Dezember 1998,
- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 23. Dezember 1998 (S/PRST/1998/37),
- mit dem Ausdruck seiner Empörung über den Abschluß eines zweiten von den Vereinten Na-

tionen angemieteten Luftfahrzeugs am 2. Januar 1999 über dem von der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) kontrollierten Gebiet, wodurch sich die Zahl der in den letzten Monaten in diesem Gebiet verlorenen Luftfahrzeuge auf sechs erhöht,

- mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das Schicksal der Passagiere und der Besatzungen dieser Luftfahrzeuge und mit tiefem Bedauern über die bei diesen Zwischenfällen zu beklagenden Todesopfer,
- betonend, daß Angriffe gegen im Namen der Vereinten Nationen tätiges Personal unannehmbar und nicht zu rechtfertigen sind, gleichviel, von wem sie begangen werden,
- mißbilligend, daß die UNITA weder bei der Klärung der Umstände dieser tragischen Zwischenfälle, die sich über dem unter ihrer Kontrolle stehenden Gebiet ereignet haben, noch bei der Genehmigung der umgehenden Entsendung der Such- und Rettungsmission der Vereinten Nationen kooperiert,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
  1. verurteilt den Abschluß der beiden von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeuge, mißbilligt den unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlust anderer kommerzieller Luftfahrzeuge und verlangt die sofortige Einstellung aller derartigen Angriffe;
  2. bekräftigt seine Entschlossenheit, durch eine sofortige und objektive internationale Untersuchung dieser tragischen Zwischenfälle die Wahrheit über den Abschluß der beiden von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeuge sowie den unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlust anderer kommerzieller Luftfahrzeuge über dem von der UNITA kontrollierten Gebiet herauszufinden und die Verantwortlichen dafür zu ermitteln, und wiederholt seine Aufforderung an alle Beteiligten, insbesondere die UNITA, bei dieser Untersuchung voll zu kooperieren und sie zu erleichtern;
  3. kommt zu dem Schluß, daß der Führer der UNITA, Jonas Savimbi, den Forderungen in der Ratsresolution 1219(1998) vom 31. Dezember 1998 nicht Folge geleistet hat;
  4. verlangt erneut, daß der Führer der UNITA, Jonas Savimbi, bei der Suche nach möglichen Überlebenden der genannten Zwischenfälle und bei deren Rettung sofort und redlich kooperiert;
  5. begrüßt die konkreten Maßnahmen, die die Regierung Angolas ergriffen hat, um die vom Präsidenten Angolas gegenüber dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs am 5. Januar 1999 abgegebene Zusage betreffend die den Vereinten Nationen bei den Such- und Rettungsanstrengungen zu gewährende Zusammenarbeit zu erfüllen, und legt ihr nahe, diese Zusammenarbeit auch künftig zu gewähren;
  6. ersucht die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), die Untersuchung dieser Zwischenfälle auf jede erdenkliche Weise zu unterstützen, sobald die Situation am Boden es zuläßt, und fordert die Mitgliedstaaten, die über Kapazitäten und Fachleute für Untersuchungen verfügen, nachdrücklich auf, den Vereinten Nationen auf Ersuchen bei der Untersuchung dieser Zwischenfälle behilflich zu sein;
  7. betont, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die mit den Resolutionen 864(1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998 gegen die UNITA verhängten Maßnahmen einzuhalten;

8. bekundet seine Bereitschaft, auf der Grundlage eines von dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) bis zum 15. Februar 1999 zu erstellenden Berichts, der sich den Sachverstand der zuständigen Organe und Organisationen, namentlich der Internationalen Fernmeldeunion, zunutze macht, Berichten über Verstöße gegen die in Ziffer 7 genannten Maßnahmen nachzugehen, Schritte zur besseren Umsetzung dieser Maßnahmen zu unternehmen und die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen, namentlich auf dem Gebiet der Telekommunikation, zu erwägen;
9. legt dem Vorsitzenden des in Ziffer 8 genannten Ausschusses nahe, sich mit der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) darüber ins Benehmen zu setzen, wie die Umsetzung der in Ziffer 7 genannten Maßnahmen verbessert werden kann;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 21. Januar 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/3)

Auf der 3969. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. Januar 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt seine Beunruhigung über die ernsthafte Verschlechterung der politischen und militärischen Lage in Angola zum Ausdruck. Er bekräftigt seine Überzeugung, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung nicht mit militärischen Mitteln zu erreichen sind, und fordert die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) nachdrücklich auf, auf der Grundlage der »Acordos de Paz« (S/22609, Anlage), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats einen konstruktiven Dialog wieder aufzunehmen, mit dem Ziel, zu einer friedlichen Lösung des Konflikts zu gelangen und dem angolanischen Volk weiteren Krieg und weiteres Leid zu ersparen. In diesem Zusammenhang bekräftigt er, daß die Hauptursache der Krise in Angola die Weigerung der UNITA ist, die grundlegenden Bestimmungen des Protokolls von Lusaka zu erfüllen, und verlangt erneut, daß die UNITA ihrer Verpflichtung nachkommt, die Entmilitarisierung durchzuführen und die Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf die von ihr kontrollierten Gebiete zuzulassen.

Der Sicherheitsrat teilt die Einschätzung und Beurteilung der politischen und militärischen Lage in Angola durch den Generalsekretär in dessen Bericht vom 17. Januar 1999 (S/1999/49). Er hebt den Beitrag hervor, den die Vereinten Nationen während der vergangenen vier Jahre zu dem relativen Frieden in Angola geleistet haben. Er verleiht seinem tiefen Bedauern darüber Ausdruck, daß die derzeitige politische und sicherheitsbezogene Lage in dem Land sowie der Mangel an Zusammenarbeit, insbesondere seitens der UNITA, mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) letztere an der vollen Wahrnehmung ihres Mandats gehindert haben.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, welche hohe Bedeutung er der Beibehaltung einer multidisziplinären Präsenz der Vereinten Nationen unter der Leitung eines Beauftragten des Generalsekretärs in Angola beimißt. Er erkennt an, daß die Beibehaltung dieser Präsenz von der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen abhängt und das Einverständnis der Regierung Angolas sowie die Kooperation aller Beteiligten voraussetzt. In diesem Zusammenhang appelliert er an die Regierung Angolas, ihr Einverständnis zu erteilen, und an die UNITA, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Er begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, sich dringlich mit der Regierung Angolas über eine solche Präsenz der Vereinten Nationen ins Benehmen zu setzen und dem Rat diesbezüglich Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, den Friedensprozeß in Angola zu unterstützen, indem sie die in den Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998 enthaltenen Maßnahmen gegen die UNITA voll und umgehend durchführen, und bekundet erneut seine Bereitschaft, Schritte zu unternehmen, um die Durchführung dieser Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen in Abschnitt IV des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Januar 1999 zu stärken.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner großen Besorgnis über die humanitären Auswirkungen des Konflikts auf die angolanische Bevölkerung Ausdruck. Er fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Regierung Angolas bei der Wahrnehmung ihrer Hauptverantwortung für die humanitären Bedürfnisse der angolanischen Bevölkerung zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, für den Konsolidierten humanitären Beitragsappell 1999 zugunsten Angolas großzügig Mittel bereitzustellen. Er fordert alle Beteiligten auf, ausgehend von den Grundsätzen der Neutralität und der Nichtdiskriminierung bei den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen mitzuwirken und zusammenzuarbeiten, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer zu garantieren und für den notwendigen, ausreichenden und sicheren Zugang sowie die entsprechende Logistik zu Land und aus der Luft zu sorgen. Er fordert alle Beteiligten nachdrücklich zur Zusammenarbeit bei den Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen auf, welche die Grundlage für dauerhaften Frieden und nationale Aussöhnung schaffen helfen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Weitere Präsenz der Vereinten Nationen in Angola nach dem Auslaufen des Mandats der MONUA. – Resolution 1229(1999) vom 26. Februar 1999

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 864(1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998 sowie der Resolutionen 1219(1998) vom 31. Dezember 1998 und 1221(1999) vom 12. Januar 1999,
- unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 23. Dezember 1998 (S/PRST/

1998/37) und vom 21. Januar 1999 (S/PRST/1999/3),

- in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- erneut erklärend, daß die Hauptursache der derzeitigen Lage in Angola das Versäumnis der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) unter der Führung von Jonas Savimbi ist, ihren Verpflichtungen aus den »Acordos de Paz« (S/22609, Anlage), dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,
- erneut erklärend, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung nur mit friedlichen Mitteln zu erreichen sind, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, wie wichtig die »Acordos de Paz«, das Protokoll von Lusaka und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sind,
- unter Hervorhebung des Beitrags, den die Vereinten Nationen während der vergangenen vier Jahre zu dem relativen Frieden in Angola geleistet haben, und mit dem Ausdruck seines tiefen Bedauerns darüber, daß die derzeitige politische und sicherheitsbezogene Lage in dem Land die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) an der vollen Wahrnehmung ihres Mandats gehindert hat,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Republik Angola vom 11. Februar 1999 an den Generalsekretär (S/1999/166),
- in Bekräftigung seiner Auffassung, daß die Beibehaltung einer Präsenz der Vereinten Nationen in Angola wesentlich zur nationalen Aussöhnung beitragen kann, und davon Kenntnis nehmend, daß derzeit mit der Regierung Angolas Konsultationen geführt werden, um ihr Einverständnis hinsichtlich der praktischen Regelungen für diese Präsenz zu erlangen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Februar 1999 (S/1999/202),
  1. stellt fest, daß das Mandat der MONUA am 26. Februar 1999 ausläuft;
  2. schließt sich den Empfehlungen in den Ziffern 32 und 33 des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Februar 1999 betreffend die technische Abwicklung der MONUA an;
  3. erklärt, daß ungeachtet des Ablaufens des Mandats der MONUA das für die MONUA gültige Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen gemäß seinen einschlägigen Bestimmungen in Kraft bleibt, bis die letzten Anteile der MONUA Angola verlassen haben;
  4. beschließt, daß der Menschenrechtsanteil der MONUA seine laufenden Tätigkeiten während des Abwicklungszeitraums weiter wahrnehmen wird;
  5. ersucht den Generalsekretär, bis zum Abschluß der Konsultationen mit der Regierung Angolas betreffend die künftige Gestaltung der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola einen Verbindungskanal zur Regierung Angolas zu bestimmen;
  6. fordert alle Beteiligten auf, bei den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen im gesamten Staatsgebiet Angolas ausgehend von den Grundsätzen der Neutralität und der Nichtdiskriminierung zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer zu garantieren;
  7. bekundet seine tiefe Besorgnis über das Aus-

bleiben von Fortschritten bei der Untersuchung des Abschusses der beiden von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeuge und des unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlusts anderer kommerzieller Luftfahrzeuge über von der UNITA kontrollierten Gebieten und wiederholt seine Aufforderung an alle Beteiligten, insbesondere die UNITA, bei einer sofortigen und objektiven internationalen Untersuchung dieser Zwischenfälle voll zu kooperieren und diese zu erleichtern;

8. schließt sich den Empfehlungen in dem Bericht des Ausschusses nach Resolution 864(1993) vom 12. Februar 1999 (S/1999/147) an, bekundet erneut seine Bereitschaft, Schritte zu unternehmen, um die in den Resolutionen 864 (1993), 1127(1997) und 1173(1998) enthaltenen Maßnahmen gegen die UNITA zu verstärken, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen voll durchzuführen;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Ehemaliges Jugoslawien

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP). – Resolutionsantrag S/1999/201 vom 25. Februar 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere seine Resolutionen 795(1992) vom 11. Dezember 1992, in der er sich mit möglichen Entwicklungen befaßte, welche das Vertrauen und die Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien untergraben oder deren Hoheitsgebiet bedrohen könnten, 1142(1997) vom 4. Dezember 1997 und 1186(1998) vom 21. Juli 1998,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1160 (1998) vom 31. März 1998, in der er beschlossen hat, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial jeder Art an die Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich des Kosovo, sowie die Bereitstellung von Waffen und Ausbildung für terroristische Tätigkeiten in diesem Gebiet verhindern werden, sowie seine Resolutionen 1199(1998) vom 23. September 1998 und 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998, in denen er seine Besorgnis über die Situation im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) zum Ausdruck gebracht hat,
- unterstreichend, welche nach wie vor wichtige Rolle die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP) wahrnimmt, indem sie die Grenzgebiete überwacht, den Generalsekretär über alle Entwicklungen unterrichtet, die eine Bedrohung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien darstellen könnten, und durch ihre Präsenz abschreckend wirkt und Zusammenstöße verhindert, einschließlich der Überwachung unerlaubter Waffenverschiebungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und der diesbezüglichen Berichterstattung,
- in Würdigung der Einsatzbereitschaft des Personals der UNPREDEP bei der weiteren Wahrnehmung seines Mandats sowie seines Beitrags

zur Wahrung des Friedens und der Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in der Region,

- mit der erneuten Aufforderung an die Regierungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien, ihr Abkommen vom 8. April 1996 (S/1996/291, Anlage) vollinhaltlich durchzuführen, insbesondere was die Festlegung ihrer gemeinsamen Grenze betrifft,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an den Generalsekretär betreffend die Verlängerung des Mandats der UNPREDEP (S/1999/108), datiert vom 29. Januar 1999,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Februar 1999 (S/1999/161),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,
- 1. beschließt, das derzeitige Mandat der UNPREDEP um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. August 1999 zu verlängern, namentlich mit dem Auftrag, auch weiterhin durch ihre Präsenz abschreckend zu wirken und Zusammenstöße zu verhindern, die Grenzgebiete zu überwachen und dem Generalsekretär über alle Entwicklungen zu berichten, die eine Bedrohung für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien darstellen könnten, und insbesondere unerlaubte Waffenverschiebungen und andere nach Resolution 1160 (1998) untersagte Aktivitäten zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- 2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 25. Februar 1999: + 13; – 1: China; = 1: Rußland. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

**SICHERHEITSRAT** – Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten vom 9. April 1999 (UN-Dok. S/1999/402 v. 9. 4. 1999)

Ich beehre mich, Ihnen hiermit den Wortlaut einer heute von mir abgegebenen Erklärung zum Kosovo zu übermitteln. Ich habe die Erklärung auch S. E. Slobodan Milosevic, dem Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien, und S. E. Javier Solana, dem Generalsekretär der NATO, übermittelt und sie um ihre Zusammenarbeit gebeten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Aufmerksamkeit der Mitglieder des Sicherheitsrats auf diese Erklärung lenken würden.

gez. Kofi A. Annan

### Erklärung des Generalsekretärs

Ich bin zutiefst betroffen von der humanitären Tragödie, die sich derzeit im Kosovo und in der Region ereignet und der ein Ende gesetzt werden muß. Unschuldige Zivilpersonen dürfen nicht noch länger leiden müssen. In diesem Geiste rufe ich die jugoslawischen Behörden dringend auf, sich zu verpflichten,

- die Kampagne zur Einschüchterung und Vertreibung der Zivilbevölkerung sofort zu beenden;

- sämtliche Aktivitäten der militärischen und paramilitärischen Kräfte im Kosovo zu beenden und diese Kräfte abziehen;
- die Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat bedingungslos zu akzeptieren;
- die Dislozierung einer internationalen Streitmacht zu akzeptieren, die ein sicheres Umfeld für die Rückkehr der Flüchtlinge und die ungehinderte Auslieferung humanitärer Hilfsgüter gewährleisten soll; und
- der internationalen Gemeinschaft zu gestatten, die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu verifizieren.

Ich fordere die Führer des Nordatlantischen Bündnisses eindringlich auf, sobald die jugoslawischen Behörden diese Bedingungen akzeptiert haben, die Bombenangriffe auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien sofort einzustellen.

Die von mir vorgeschlagene Einstellung der Feindseligkeiten ist letztlich der Auftakt zu einer dauerhaften politischen Lösung der Krise, die nur im Wege der Diplomatie erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang lege ich allen beteiligten Parteien eindringlich nahe, ihre Gespräche über das Kosovo möglichst bald wiederaufzunehmen.

## Friedenskonsolidierung

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 29. Dezember 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/38)

Auf der 3961. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Dezember 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf die auf seiner 3954. Sitzung am 16. Dezember 1998 und am 23. Dezember 1998 abgehaltene öffentliche Aussprache über ›Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit‹. Er verweist außerdem auf den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über ›Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika‹, der dem Sicherheitsrat (S/1998/318) und der Generalversammlung (A/52/871) vorgelegt wurde, sowie auf den der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 27. August 1998 über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (A/53/1). In diesem Zusammenhang begrüßt er die Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Rolle des Sicherheitsrats in der Zeit nach Konflikten, insbesondere wenn es darum geht, einen reibungslosen Übergang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sicherzustellen. Der Rat verweist ferner auf die Erklärung seines Präsidenten vom 30. April 1993 (S/25696) über den Bericht des Generalsekretärs ›Agenda für den Frieden‹, in dem auch das Thema der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit behandelt wird.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Er unterstreicht die Notwendigkeit, das Wiederaufleben beziehungsweise die Verschärfung von Konflikten zu

verhindern. Der Rat erkennt an, wie wichtig die Bemühungen zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sind, die die Vereinten Nationen zu diesem Zweck in allen Weltregionen und unter angemessener Beteiligung aller Organe der Vereinten Nationen unternehmen. Er begrüßt insbesondere die Rolle, die der Generalsekretär auf diesem Gebiet wahrnimmt. Der Rat erkennt an, daß der Zeitpunkt gekommen ist, um nach weiteren Mitteln und Wegen zu suchen, mit denen Konflikte auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen und der allgemein anerkannten Grundsätze der Friedenssicherung verhütet und beigelegt werden können, wobei die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit ein wichtiger Bestandteil sein würde.

Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 24. September 1998 (S/PRST/1998/29), in der er bekräftigt hat, daß das Streben nach Frieden in Afrika einen umfassenden, abgestimmten und entschlossenen Ansatz erfordert, der die Beseitigung der Armut, die Förderung der Demokratie, der nachhaltigen Entwicklung und der Achtung vor den Menschenrechten ebenso umfaßt wie die Konfliktverhütung und -beilegung, einschließlich der Friedenssicherung, sowie die humanitäre Hilfe. Der Rat unterstreicht, daß die Bemühungen um eine dauerhafte Lösung von Konflikten anhaltenden politischen Willen und einen langfristigen Ansatz im Entscheidungsfindungsprozeß der Vereinten Nationen, namentlich des Sicherheitsrats selbst, erfordern. Er bekräftigt seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten bei der Durchführung friedenskonsolidierender Maßnahmen sowie die Notwendigkeit, daß die Staaten ihren Verpflichtungen gemäß der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts nachkommen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die wirtschaftliche Normalisierung und der Wiederaufbau oft die wichtigsten Aufgaben für Gesellschaften darstellen, die einen Konflikt überstanden haben, und daß in solchen Fällen eine maßgebliche internationale Unterstützung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unerlässlich ist. Er verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat nach Artikel 65 der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Auskünfte erteilen und ihn auf dessen Ersuchen unterstützen kann.

Im Bewußtsein dessen, daß der Generalsekretär der Frage der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit besondere Bedeutung beimißt, insbesondere im Zusammenhang mit der Reform der Vereinten Nationen, ermutigt der Sicherheitsrat den Generalsekretär, die Möglichkeit zu untersuchen, im Rahmen der Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen um eine dauerhafte friedliche Lösung von Konflikten Strukturen für die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu schaffen, namentlich mit dem Ziel, einen reibungslosen Übergang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung und zu einem dauerhaften Frieden zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß es nützlich ist, in die Mandate von Friedenssicherungseinsätzen gegebenenfalls Elemente der Friedenskonsolidierung aufzunehmen. Er stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß die entsprechenden Elemente der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit ausdrücklich und klar festgelegt werden sollten und in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze eingegliedert werden könnten. Er stellt fest, daß die Friedenssicherungseinsätze mi-

litärische, polizeiliche, humanitäre und andere zivile Anteile umfassen können. Er ersucht den Generalsekretär, dem Rat nach Bedarf diesbezügliche Empfehlungen abzugeben.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär außerdem, den jeweils zuständigen Organen der Vereinten Nationen Empfehlungen betreffend den Übergang zur Phase der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit abzugeben, wenn er den endgültigen Abbau eines Friedenssicherungseinsatzes empfiehlt.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß die Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die unmittelbar zuständigen Organe auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, gemäß ihren jeweiligen Aufgaben eng zusammenarbeiten und in einem ständigen Dialog stehen müssen, und bekundet seine Bereitschaft zu prüfen, wie diese Zusammenarbeit verbessert werden kann. Er betont außerdem die Notwendigkeit, den Informationsaustausch zwischen allen maßgeblichen Akteuren auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, namentlich den Organisationen und Organen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen und subregionalen Organisationen, den truppenstellenden Staaten und den Gebern, zu verbessern. In diesem Zusammenhang nimmt er mit Genugtuung Kenntnis von den Plänen des Generalsekretärs für die Ausarbeitung strategischer Rahmenkonzepte zur Verbesserung der Kohärenz und der Wirksamkeit des gesamten Spektrums der Aktivitäten der Vereinten Nationen in Staaten, die sich in einer Krise befinden oder eine Krise überstanden haben.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

## Guinea-Bissau

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 6. November 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/31)

Auf der 3940. Sitzung des Sicherheitsrats am 6. November 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Guinea-Bissau« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt das Abkommen, das die Regierung Guinea-Bissaus und die selbsternannte Militärjunta am 1. November 1998 in Abuja während des 21. Gipfeltreffens der Behörde der Staatshäupter der Wirtschaftsgemeinschaft der Eestafrikanischen Staaten (ECOWAS) geschlossen haben (S/1998/1028, Anlage). In diesem Zusammenhang würdigt der Rat die Vermittlungsbemühungen der ECOWAS und der Gemeinschaft der Portugiesischsprachigen Länder (CPLP) und ihrer jeweiligen Vorsitzenden und anerkennt die Rolle weiterer Führungspersönlichkeiten, in besonders herausragender Weise des Präsidenten Gambias, bei den Verhandlungen, die zu diesem Abkommen geführt haben.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein festes Eintreten für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität, der verfassungsmäßigen Ordnung und der territorialen Unversehrtheit Guinea-Bissaus.

Der Sicherheitsrat betrachtet das Abkommen als einen positiven Schritt in Richtung auf die nationale Aussöhnung und einen dauerhaften Frieden in Guinea-Bissau. Der Rat fordert die Regierung und

die selbsternannte Militärjunta auf, ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen von Abuja und dem Abkommen von Praia vom 26. August 1998 (S/1998/825) uneingeschränkt zu beachten. Der Rat begrüßt insbesondere den Beschluß, sofort eine Regierung der nationalen Einheit einzusetzen und spätestens Ende März 1999 allgemeine Wahlen und Präsidentschaftswahlen abzuhalten.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Abkommen über den Abzug aller ausländischen Truppen aus Guinea-Bissau sowie von der gleichzeitigen Dislozierung der Puffertruppe der ECOWAS-Militärbeobachtergruppe (ECOMOG), die die abgezogenen Truppen ablösen wird. Der Rat fordert alle Staaten auf, freiwillig technische, finanzielle und logistische Unterstützung bereitzustellen, um der ECOMOG bei der Durchführung ihrer Mission behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat appelliert an die betroffenen Staaten und Organisationen, humanitäre Soforthilfe für die Vertriebenen und Flüchtlinge bereitzustellen. Er fordert die Regierung und die selbsternannte Militärjunta auf, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts, auch künftig zu achten und sicherzustellen, daß die internationalen humanitären Organisationen sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen erhalten, die infolge des Konflikts der Hilfe bedürfen. In diesem Zusammenhang begrüßt er den Beschluß, den internationalen Flughafen und den Seehafen in Bissau zu öffnen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Die Situation in Guinea-Bissau. – Resolution 1216(1998) vom 21. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Erklärungen seines Präsidenten vom 6. November 1998 (S/PRST/1998/31) und vom 30. November 1998 (S/PRST/1998/35),
- ernsthaft besorgt über die Krise, der sich Guinea-Bissau gegenüber sieht, sowie über die ernste humanitäre Lage, in der sich die Zivilbevölkerung Guinea-Bissaus befindet,
- unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Guinea-Bissaus,
- 1. begrüßt das am 26. August 1998 in Praia (S/1998/825) beziehungsweise das am 1. November 1998 in Abuja (S/1998/1028, Anlage) unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung Guinea-Bissaus und der selbsternannten Militärjunta sowie das am 15. Dezember 1998 in Lomé unterzeichnete Zusatzprotokoll (S/1998/1178, Anlage);
- 2. fordert die Regierung und die selbsternannte Militärjunta auf, alle Bestimmungen des Abkommens vollinhaltlich umzusetzen, namentlich was die Einhaltung der Waffenruhe, die umgehende Bildung einer Regierung der nationalen Einheit, die Abhaltung allgemeiner Wahlen und Präsidentschaftswahlen spätestens Ende März 1999, die sofortige Öffnung des Flughafens und des Seehafens von Bissau sowie, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, den Abzug aller ausländischen Truppen aus Guinea-Bissau und die gleichzeitige Dislozierung der Puffertruppe der Militärbeobachter-

- gruppe (ECOMOG) der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) betrifft;
3. spricht den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Portugiesischsprachigen Länder und der ECOWAS seine Anerkennung aus für die entscheidende Rolle, die sie bei der Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in ganz Guinea-Bissau spielen, sowie für ihre Absicht, gemeinsam mit anderen an der Beobachtung der bevorstehenden allgemeinen Wahlen und Präsidentschaftswahlen mitzuwirken, und begrüßt die Rolle, die die ECOMOG unter anderem in Einklang mit Ziffer 6 bei der Durchführung des Abkommens von Abuja spielen soll, das darauf abzielt, die Sicherheit entlang der Grenze zwischen Guinea-Bissau und Senegal zu garantieren, die Konfliktparteien voneinander zu trennen und den humanitären Organisationen und Stellen ungehinderten Zugang zu der betroffenen Zivilbevölkerung zu gewährleisten;
  4. billigt die neutrale und unparteiische, im Einklang mit den Normen für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen erfolgende Wahrnehmung des in Ziffer 3 genannten Mandats durch die Puffertruppe der ECOMOG, mit dem Ziel, durch die Überwachung der Durchführung des Abkommens von Abuja die Rückkehr zu Frieden und Sicherheit zu erleichtern;
  5. fordert alle Beteiligten, namentlich die Regierung und die selbsternannte Militärjunta, auf, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, genauestens zu achten und dafür zu sorgen, daß die internationalen humanitären Hilfsorganisationen sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen erhalten, die infolge des Konflikts der Hilfe bedürfen;
  6. stellt fest, daß die ECOMOC-Puffertruppe gezwungen sein könnte, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu gewährleisten;
  7. ersucht die ECOMOG, über den Generalsekretär mindestens einmal pro Monat regelmäßige Berichte vorzulegen, wobei der erste Bericht einen Monat nach der Dislozierung ihrer Truppen vorzulegen ist;
  8. ersucht außerdem den Generalsekretär, dem Rat Empfehlungen hinsichtlich der Rolle abzugeben, die die Vereinten Nationen bei dem Friedens- und Aussöhnungsprozeß in Guinea-Bissau spielen könnten, namentlich hinsichtlich der baldigen Aufstellung von Regelungen für die Verbindung zwischen den Vereinten Nationen und der ECOMOG;
  9. wiederholt seinen Appell an die betroffenen Staaten und Organisationen, humanitäre Soforthilfe für die Vertriebenen und die Flüchtlinge bereitzustellen;
  10. wiederholt außerdem seine Aufforderung an die Staaten, freiwillig finanzielle, technische und logistische Unterstützung bereitzustellen, um der ECOMOG bei der Wahrnehmung ihrer friedenssichernden Rolle in Guinea-Bissau behilflich zu sein;
  11. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Treuhandfonds für Guinea-Bissau einzurichten, der durch die Gewährung logistischer Hilfe zur Unterstützung der ECOMOG-Puffertruppe beitragen würde, und ermutigt die Mitgliedstaaten, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten;
  12. ersucht den Generalsekretär ferner, den Sicher-

- heitsrat regelmäßig über die Situation in Guinea-Bissau unterrichtet zu halten und ihm spätestens bis zum 17. März 1999 einen Bericht über die Durchführung des Abkommens von Abuja vorzulegen, der auch Aufschluß darüber gibt, wie die ECOMOG-Puffertruppe ihr Mandat erfüllt;
13. beschließt, die Situation, namentlich auch die Durchführung dieser Resolution, vor Ende März 1999 auf der Grundlage des in Ziffer 12 genannten Berichts des Generalsekretärs zu überprüfen;
  14. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Haiti

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (MIPONUH). – Resolution 1212(1998) vom 25. November 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1141 (1997) vom 28. November 1997, sowie die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen,
- Kenntnis nehmend von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär vom 22. Oktober 1998 (S/1998/1003),
- sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 24. August 1998 (S/1998/796) und 11. November 1998 (S/1998/1064) und den darin enthaltenen Empfehlungen,
- mit Lob für die Rolle, die die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (MIPONUH) dabei spielt, der Regierung Haitis durch Unterstützung und durch andere Beiträge bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, sowie mit dem Ausdruck seines Dankes an alle Mitgliedstaaten, die zu der MIPONUH beigetragen haben,
- ferner mit Lob für die Rolle des Beauftragten des Generalsekretärs bei der Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung des Aufbaus von Institutionen, der nationalen Aussöhnung und des wirtschaftlichen Wiederaufbaus in Haiti,
- Kenntnis nehmend von der Schlüsselrolle, welche die Zivilpolizei der Vereinten Nationen, die Internationale Zivilmission in Haiti und die technische Hilfe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie bilaterale Programme bisher wahrgenommen haben, indem sie bei der Aufstellung einer voll funktionsfähigen, ausreichend großen und entsprechend strukturierten Haitianischen Nationalpolizei behilflich waren, die ein integrierender Bestandteil der Konsolidierung der Demokratie und der Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist, und in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig die Reform des Justizwesens Haitis für die erfolgreiche Aufstellung der Haitianischen Nationalpolizei ist, und mit Genugtuung darüber, daß bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei und bei der Verwirklichung des >Entwick-

lungsplans für die Haitianische Nationalpolizei für den Zeitraum 1997-2001< vom Mai 1997 auch weiterhin Fortschritte erzielt werden,

- nachdrücklich hinweisend auf den Zusammenhang zwischen Frieden und Entwicklung,
  - feststellend, daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine nachhaltige Entwicklung in Haiti unerlässlich sind, und betonend, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Finanzinstitutionen zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis für den Frieden und die Sicherheit in Haiti auf lange Sicht unverzichtbar ist,
  - mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die lang anhaltende politische Pattsituation, die mit beträchtlichen Risiken für den Frieden und die Entwicklung verbunden ist,
  - ferner seinem tiefen Bedauern Ausdruck verleihend, daß die Aktivitäten der MIPONUH auf Grund dieser politischen Pattsituation bislang nicht auf andere Formen der internationalen Hilfeleistung übertragen werden konnten,
  - in der Erkenntnis, daß das Volk und die Regierung von Haiti letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, die Rechtspflege und den Wiederaufbau ihres eigenen Landes tragen,
1. bekräftigt, wie wichtig eine selbständige, voll funktionsfähige, ausreichend große und entsprechend strukturierte nationale Berufspolizei, die in der Lage ist, das gesamte Spektrum der Polizeiaufgaben wahrzunehmen, für die Konsolidierung der Demokratie und die Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist, und ermutigt Haiti, seine diesbezüglichen Pläne aktiv weiterzuverfolgen;
  2. beschließt unter Berücksichtigung der Ziffer 1 und auf Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti, das derzeitige Mandat der MIPONUH, einschließlich ihres Einsatzkonzepts, bis zum 30. November 1999 zu verlängern, um der Regierung Haitis auch künftig durch Unterstützung und durch andere Beiträge bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei im Einklang mit den in Ziffer 32 des Berichts des Generalsekretärs vom 11. November 1998 (S/1998/1064) dargelegten Regelungen behilflich zu sein, einschließlich der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Haitianischen Nationalpolizei vor Ort und der Stärkung der Kapazität der Generaldirektion der Polizei im Hinblick auf die Verwaltung der aus bilateralen und multilateralen Quellen zur Verfügung gestellten Hilfe;
  3. bekräftigt, daß die künftige internationale Hilfeleistung an die Haitianische Nationalpolizei über die Sonderorganisationen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie über andere internationale und regionale Organisationen und von seiten der Mitgliedstaaten erwogen werden sollte;
  4. ersucht die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen entsprechend zu unterstützen, welche die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten gemäß dieser und anderer einschlägiger Resolutionen zur Durchführung der Bestimmungen des in Ziffer 2 genannten Mandats ergreifen;
  5. unterstreicht die Wichtigkeit der umfassenden Abstimmung zwischen multilateralen und bilateralen Beitragszahlern, um die wirksame Aufteilung der der Haitianischen Nationalpolizei



- gewährten internationalen Hilfe zu gewährleisten, und ersucht den Beauftragten des Generalsekretärs, mit den Mitgliedstaaten eng zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die bilateralen und multilateralen Anstrengungen einander ergänzen;
6. fordert die haitianischen Behörden und führenden Politiker mit allem Nachdruck auf, ihren Verantwortlichkeiten nachzukommen und in einem Geiste der Toleranz und der Kompromißbereitschaft dringend Verhandlungen zur Beendigung der Krise zu führen;
  7. fordert die haitianischen Behörden auf, sich auch weiterhin für die Reform und die Stärkung des Justizwesens Haitis, insbesondere seiner Strafanstalten, einzusetzen;
  8. betont, daß die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft zu den Hauptaufgaben gehören, die sich der haitianischen Regierung und dem haitianischen Volk stellen, und daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine nachhaltige Entwicklung in Haiti unerlässlich sind, unterstreicht das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ein langfristiges Programm zur Unterstützung Haitis und bittet die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere den Wirtschafts- und Sozialrat, zur Konzipierung eines solchen Programms beizutragen;
  9. ersucht alle Staaten, freiwillige Beiträge an den in Resolution 975(1995) vom 30. Januar 1995 eingerichteten Treuhandfonds für die haitianische Nationalpolizei zu entrichten, insbesondere für die Rekrutierung und den Einsatz von Polizeiberatern durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die dem Generalinspekteur, der Generaldirektion und dem Hauptquartier der haitianischen Nationalpolizei behilflich sein sollen;
  10. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat von dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution an bis zum Auslaufen des Mandats der MIPONUH am 30. November 1999 alle drei Monate über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;
  11. bekundet seine Absicht, die MIPONUH nicht über den 30. November 1999 hinaus zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, in seinem zweiten Bericht, auf den in Ziffer 10 Bezug genommen wird, zur Behandlung durch den Sicherheitsrat Empfehlungen über einen tragfähigen Übergang zu anderen Formen der internationalen Hilfeleistung abzugeben und dabei zu berücksichtigen, daß es notwendig ist, die bei der Reform der haitianischen Nationalpolizei erzielten Fortschritte zu erhalten und die Unterstützung seitens der Vereinten Nationen für die Konsolidierung der Demokratie, die Achtung vor den Menschenrechten und die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung in Haiti weiter zu stärken;
  12. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 13; – 0; = 2: China, Rußland.

## Horn von Afrika

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Grenzstreitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea. – Resolution 1226(1999) vom 29. Januar 1999

Der Sicherheitsrat,

Vereinte Nationen 2/1999

- in Bekräftigung seiner Resolution 1177(1998) vom 26. Juni 1998,
  - mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Risiko eines bewaffneten Konflikts zwischen Äthiopien und Eritrea sowie die zunehmende Aufrüstung entlang der gemeinsamen Grenze zwischen den beiden Ländern,
  - feststellend, daß ein bewaffneter Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea verheerende Auswirkungen auf die Bevölkerung der beiden Länder und auf die Region insgesamt hätte,
  - in der Erkenntnis, daß die von den Regierungen Äthiopiens wie auch Eritreas unternommenen Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen der vergangenen acht Jahre dem Rest des Kontinents Hoffnung gegeben haben und daß all das durch einen bewaffneten Konflikt gefährdet würde,
  - in Würdigung der Anstrengungen, welche die betroffenen Länder und Regionalorganisationen mit dem Ziel unternommen haben, eine friedliche Beilegung der Grenzstreitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea zu erleichtern,
1. bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die Vermittlungsbemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und für das am 17. Dezember 1998 auf dem Gipfeltreffen des Zentralorgans des OAU-Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verabschiedete Rahmenabkommen (S/1998/1223, Anlage) und bekräftigt, daß das OAU-Rahmenabkommen die beste Hoffnung auf Frieden zwischen den beiden Parteien darstellt;
  2. unterstützt den Beschluß des Generalsekretärs, zur Unterstützung der Anstrengungen der OAU seinen Sonderabgesandten für Afrika in die Region zu entsenden;
  3. betont, daß es von grundlegender Wichtigkeit ist, daß das OAU-Rahmenabkommen angenommen wird, und fordert zur Zusammenarbeit mit der OAU sowie zur unverzüglichen und vollständigen Durchführung des Rahmenabkommens auf;
  4. begrüßt es, daß Äthiopien das OAU-Rahmenabkommen angenommen hat;
  5. begrüßt die Mitwirkung Eritreas bei dem OAU-Prozeß, stellt fest, daß die OAU dem Ersuchen Eritreas um Klarstellungen des Rahmenabkommens nachgekommen ist, und fordert Eritrea in diesem Zusammenhang mit allem Nachdruck auf, unverzüglich das Rahmenabkommen als Grundlage für eine friedliche Beilegung der Grenzstreitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea anzunehmen;
  6. fordert beide Parteien auf, auf einen Abbau der Spannungen hinzuwirken, indem sie eine Politik verfolgen, die zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Regierungen und den Völkern Äthiopiens und Eritreas führt, namentlich dringende Maßnahmen zur Verbesserung der humanitären Lage und der Achtung vor den Menschenrechten;
  7. fordert Äthiopien und Eritrea mit allem Nachdruck auf, weiter zu ihrer Verpflichtung auf die friedliche Beilegung der Grenzstreitigkeit zu stehen, und fordert sie mit größtem Nachdruck auf, ein Höchstmaß an Zurückhaltung zu üben und jedwede Militäraktion zu unterlassen;
  8. begrüßt das fortgesetzte Engagement des Generalsekretärs zur Unterstützung des OAU-Friedensprozesses;
  9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Grenzstreitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea. – Resolution 1227(1999) vom 10. Februar 1999

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 und 1226(1999) vom 29. Januar 1999,
  - mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über den Grenzkonflikt zwischen Äthiopien und Eritrea und die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zwischen den Parteien,
  - unter Hinweis darauf, daß sich Äthiopien und Eritrea auf ein Moratorium für die Androhung und Durchführung von Luftangriffen verpflichtet haben,
  - betonend, daß die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellt,
1. verurteilt den Einsatz von Gewalt durch Äthiopien und Eritrea;
  2. verlangt die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten, insbesondere der Luftangriffe;
  3. verlangt, daß Äthiopien und Eritrea die diplomatischen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des Konflikts wiederaufnehmen;
  4. betont, daß das am 17. Dezember 1998 auf dem Gipfeltreffen des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verabschiedete Rahmenabkommen (S/1998/1223, Anlage) nach wie vor eine tragfähige und vernünftige Grundlage für eine friedliche Beilegung des Konflikts bildet;
  5. bekundet seine volle Unterstützung für die Bemühungen, die die OAU, der Generalsekretär und sein Sonderabgesandter für Afrika sowie die betroffenen Mitgliedstaaten unternehmen, um eine friedliche Beilegung der gegenwärtigen Feindseligkeiten herbeizuführen;
  6. fordert Äthiopien und Eritrea auf, die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die Achtung vor den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht sicherzustellen;
  7. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Waffen- und Munitionsverkäufe an Äthiopien und Eritrea sofort einzustellen;
  8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 27. Februar 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/9)

Auf der 3985. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. Februar 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Resolutionen 1177(1998) vom 26. Juni 1998, 1226(1999) vom 29. Januar 1999 und 1227(1999) vom 10. Februar 1999, in denen er Äthiopien und Eritrea aufgefordert hat, von einem bewaffneten Konflikt Abstand zu nehmen und das Rahmenabkommen (S/1998/1223, Anlage) anzunehmen und durchzuführen, das am 17. Dezember 1998 auf dem Gipfeltreffen des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) für die Ver-

hütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verabschiedet worden ist.

Der Sicherheitsrat verlangt die sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten und fordert die Parteien auf, den weiteren Einsatz von Gewalt zu unterlassen.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß Eritrea das OAU-Rahmenabkommen auf Ebene des Staatsoberhauptes angenommen hat, und erinnert daran, daß Äthiopien das Abkommen bereits zuvor angenommen hat. Das OAU-Rahmenabkommen bildet nach wie vor eine tragfähige und vernünftige Grundlage für eine friedliche Beilegung des Konflikts.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Bereitschaft, jegliche angemessene Unterstützung zu erwägen, um ein Friedensabkommen zwischen den beiden Parteien durchzuführen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine fortdauernde Unterstützung für die Bemühungen, die die OAU, der Generalsekretär und sein Sonderabgesandter Sahnoun sowie die betroffenen Mitgliedstaaten unternehmen, um eine friedliche Beilegung des Grenzkonflikts herbeizuführen.

Der Sicherheitsrat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

## Humanitäres Völkerrecht

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 12. Februar 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/6)

Auf der 3978. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. Februar 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat sich mit der Frage des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten befaßt.

Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß bewaffnete Konflikte immer mehr Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern, und stellt mit Betroffenheit fest, daß es sich nunmehr bei der überwiegenden Mehrheit der Opfer in bewaffneten Konflikten um Zivilpersonen handelt, die von Kombattanten und bewaffneten Elementen immer häufiger unmittelbar zum Ziel gemacht werden. Der Rat verurteilt die Angriffe und Gewalthandlungen in Situationen bewaffneter Konflikte, die unter Verstoß gegen die einschlägigen Normen des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts und des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, auf Zivilpersonen, insbesondere Frauen, Kinder und andere schwächere Gruppen, darunter auch Flüchtlinge und Binnenvertriebene, verübt werden.

Der Sicherheitsrat ist besonders besorgt über die Angriffe, die unter Verstoß gegen die Normen des Völkerrechts auf Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen verübt werden.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß menschliches Leid großen Ausmaßes eine Folge von Instabilität ist und zuweilen selbst zu Instabilität und weiteren Konflikten beiträgt, sei es auf Grund von Vertreibungen, gewalttätigen Angriffen oder anderen Greueln. In Anbetracht seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der

internationalen Sicherheit bekräftigt der Rat, daß die internationale Gemeinschaft der von bewaffneten Konflikten betroffenen Zivilbevölkerung beistehen und sie schützen muß. Der Rat fordert alle beteiligten Parteien auf, die Sicherheit von Zivilpersonen zu gewährleisten und dem Personal der Vereinten Nationen sowie dem sonstigen humanitären Personal ungehinderten und sicheren Zugang zu den Hilfebedürftigen zu garantieren. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat an die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Juni 1997 (S/PRST/1997/34) sowie an seine Resolution 1208 (1998) vom 19. November 1998 über die Rechtsstellung und die Behandlung von Flüchtlingen.

Der Sicherheitsrat bringt seine besondere Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zum Ausdruck und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Juni 1998 (S/PRST/1998/18).

Der Sicherheitsrat fordert alle beteiligten Parteien auf, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere ihren maßgeblichen Verpflichtungen aus den Haager Abkommen, den Genfer Abkommen von 1949 und den Zusatzprotokollen von 1977 sowie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes, sowie allen Beschlüssen des Sicherheitsrats strikt nachzukommen.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich, daß Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten von Kombattanten vorsätzlich zum Ziel gemacht werden, und verlangt, daß alle Beteiligten diesen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte ein Ende setzen. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen auf Situationen zu reagieren, in denen Zivilpersonen als solche vorsätzlich zum Ziel gemacht oder die Gewährung von humanitärer Hilfe an Zivilpersonen vorsätzlich behindert wurde.

Der Sicherheitsrat verurteilt außerdem alle Versuche, zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte aufzustacheln, und fordert die Staaten auf, ihren Verpflichtungen zur Ergreifung von Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene nachzukommen. Der Rat bekräftigt, daß Einzelpersonen, die zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte aufstacheln, Gewalt gegen diese herbeiführen oder auf andere Weise gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte verstoßen, auf geeignete Weise vor Gericht gestellt werden müssen. In dieser Hinsicht bekräftigt der Rat die Wichtigkeit der Arbeit der Ad-hoc-Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Rwanda und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats mit ihnen zusammenzuarbeiten. Der Rat anerkennt die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, auf die Sicherheit von Zivilpersonen, namentlich von Flüchtlingen und anderen schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen. In dieser Hinsicht erinnert er an seine Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998, in der er unter anderem betont hat, wie wichtig es ist, daß alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, die bewaffnete Konflikte hervorrufen oder verlängern beziehungsweise bestehende Spannungen oder bewaffnete Konflikte in Afrika verschärfen könnten, und in der er nachdrücklich zur internationalen Zusammenarbeit bei

der Bekämpfung unerlaubter Waffenströme in Afrika aufgefordert hat.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über die immer breitere Kluft zwischen den Normen des humanitären Völkerrechts und ihrer Anwendung. Der Rat begrüßt die Gedenkveranstaltungen, die anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Genfer Abkommen und des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz in Den Haag geplant sind. Diese Anlässe bieten Gelegenheit, weiter zu prüfen, wie die internationale Gemeinschaft für die bessere Einhaltung der einschlägigen Normen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sorgen könnte.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beitrag, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auch weiterhin zur Anwendung des humanitären Völkerrechts leistet.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen und Organe umfassend und koordiniert vorgehen müssen, um dem Problem des Schutzes von Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte zu begegnen. Zu diesem Zweck ersucht der Rat den Generalsekretär, ihm bis September 1999 einen Bericht mit konkreten Empfehlungen dazu vorzulegen, wie der Rat im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs tätig werden kann, um den persönlichen und rechtlichen Schutz von Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte zu verbessern. Der Bericht soll außerdem die Beiträge nennen, die der Rat zur wirksamen Anwendung des bestehenden humanitären Rechts leisten konnte. In dem Bericht soll im Wege einer Prüfung der jüngsten diesbezüglichen Berichte untersucht werden, ob die bestehenden Rechtsnormen erhebliche Lücken aufweisen. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, bei der Abfassung seiner Empfehlungen den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss zu konsultieren.

Der Sicherheitsrat erklärt, daß er die Absicht hat, die Empfehlungen des Generalsekretärs gemäß seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu prüfen.«

## Nahost

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF). – Resolution 1211 (1998) vom 25. November 1998

Der Sicherheitsrat,

– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. November 1998 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppentflechtung (S/1998/1073),

> beschließt,

- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1999, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338 (1973)

des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 25. November 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/33)

Auf der 3947. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. November 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

»Bekanntlich heißt es in Ziffer 8 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1998/1073): »Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1223(1999) vom 28. Januar 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509(1982) vom 6. Juni 1982 und 520(1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Januar 1999 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1999/61) und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen und den darin genannten Verpflichtungen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 8. Januar 1999 (S/1999/22),
- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
  1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1999, zu verlängern;
  2. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
  3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Be-

richt des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) und fordert alle beteiligten Parteien auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. verurteilt alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;
5. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;
6. ermutigt zu weiteren Effizienz- und Einsparungsmaßnahmen, soweit diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Truppe führen;
7. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 28. Januar 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/4)

Auf der 3970. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. Januar 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1188(1998) vom 30. Juli 1998 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 19. Januar 1999 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/1999/61) mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anlässlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit im Lande, während gleichzeitig der Wiederaufbau prozeß mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der UNIFIL auszudehnen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und bittet alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.

Der Sicherheitsrat benutzt diesen Anlaß, um dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die kontinuierlichen Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternommen. Der Rat nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von der großen Anzahl an Verlusten, die die UNIFIL erlitten hat, und würdigt besonders diejenigen, die im Dienste der UNIFIL ihr Leben hingegeben haben. Er spricht den Soldaten der UNIFIL und den truppenstellenden Ländern für die von ihnen erbrachten Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit seine Anerkennung aus.«

## Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 11. Dezember 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/36)

Auf der 3953. Sitzung des Sicherheitsrats am 11. Dezember 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 31. August 1998 (S/PRST/1998/26) über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo. Er ist nach wie vor tief besorgt über das Andauern des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo, der den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region bedroht, sowie über seine schwerwiegenden humanitären Folgen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Verpflichtung, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die nationale Souveränität der Demokratischen Republik Kongo und der anderen Staaten in der Region zu achten, namentlich die Verpflichtung, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen. Er bekräftigt außerdem, daß alle Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu unterlassen haben.

Der Sicherheitsrat fordert in diesem Zusammenhang eine friedliche Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo, namentlich eine sofortige Waffenruhe, den geordneten Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte, Regelungen für die Sicherheit entlang der internationalen Grenzen der Demokratischen Republik Kongo, die Wiederherstellung der Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über das gesamte Hoheitsgebiet des Landes sowie die Einleitung eines allumfassenden nationalen Aussöhnungsprozesses in der Demokratischen Republik Kongo, der die Gleichberechtigung und die Rechte aller Menschen ohne Ansehen ihrer ethnischen Herkunft voll achtet, sowie eines politischen Prozesses, der so bald wie möglich zur Abhaltung demokratischer, freier und fairer Wahlen führt.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Unterstützung für den von der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika eingeleiteten, derzeit vom Präsidenten Sambias geleiteten regionalen Vermittlungsprozeß, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die zur Herbeiführung einer friedlichen

Regelung des Konflikts ergriffen wurden, namentlich von der Einsetzung eines Ad-hoc-Verbindungsausschusses, und ermutigt den Präsidenten Sambias, seine Anstrengungen fortzusetzen.

Der Sicherheitsrat begrüßt insbesondere die Initiative, die der Generalsekretär auf der vom 26. bis 28. November 1998 in Paris abgehaltenen zwanzigsten Konferenz der Staatschefs Afrikas und Frankreichs ergriffen hat, um den Konflikt zu beenden und eine sofortige, bedingungslose Waffenruhe herbeizuführen. Der Rat begrüßt die Verpflichtungen, die der Präsident der Demokratischen Republik Kongo, die Präsidenten Ugandas und Rwandas sowie die Präsidenten und Delegationsleiter Namibias, Simbabwe, Angolas und Tschads in dieser Hinsicht in Paris öffentlich eingegangen sind. Er fordert sie mit allem Nachdruck auf, diesen Verpflichtungen Taten folgen zu lassen. Zu diesem Zweck fordert der Rat alle Beteiligten auf, auf möglichst hoher Ebene an dem für den 14. und 15. Dezember 1998 in Lusaka angesetzten nächsten Gipfeltreffen teilzunehmen, und fordert sie nachdrücklich auf, konstruktiv und flexibel auf die möglichst baldige Unterzeichnung einer Waffenruhevereinbarung hinzuarbeiten. Der Rat ermutigt außerdem die Teilnehmer an der am 17. und 18. Dezember 1998 in Ouagadougou stattfindenden Tagung des Zentralorgans der OAU, diese Gelegenheit zu nutzen, um dringend Schritte in Richtung auf eine friedliche Regelung des Konflikts zu unternehmen.

Der Sicherheitsrat ist bereit, im Lichte der Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konflikts ein aktives Tätigwerden der Vereinten Nationen in Abstimmung mit der OAU zu erwägen, namentlich durch die Ergreifung konkreter, nachhaltiger und wirksamer Maßnahmen, um bei der Durchführung einer wirksamen Waffenruhevereinbarung und bei einem einvernehmlichen Prozeß zur Regelung des Konflikts auf politischem Wege behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat verurteilt alle Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts, namentlich ethnisch motivierten Haß und Gewalttätigkeiten und die Aufstachelung dazu durch alle Parteien. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und das humanitäre Recht zu achten, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977, soweit sie auf sie anwendbar sind, sowie die Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Der Sicherheitsrat stellt mit besonderer Besorgnis fest, daß die Verschärfung der Spannungen eine Verschlechterung der Ernährungslage der Zivilbevölkerung und die Zunahme des Flüchtlings- und Vertriebenenstroms zur Folge hat. In diesem Zusammenhang fordert der Rat erneut den sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Organisationen zu allen Hilfsbedürftigen in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Parteien abermals nachdrücklich auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen zu garantieren.

Der Sicherheitsrat erklärt außerdem erneut, wie wichtig es ist, daß zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der OAU eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet abgehalten wird.

Der Sicherheitsrat legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, auch künftig gemeinsam mit dem Generalsekretär der OAU und allen betroffenen Parteien aktiv darauf hinzuarbeiten, daß eine fried-

liche und dauerhafte Lösung des Konflikts gefunden wird. Er ersucht ihn, den Rat über die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung unterrichtet zu halten und Empfehlungen zu der Rolle abzugeben, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht spielen könnten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

## Rwanda

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für Rwanda. – Resolution 1200(1998) vom 30. September 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 989(1995) vom 24. April 1995 und 1165(1998) vom 30. April 1998,
- nach Prüfung der beim Generalsekretär eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für Rwanda,
- > leitet gemäß Artikel 12 d) des Statuts des Internationalen Gerichts die nachstehende Liste der benannten Personen an die Generalversammlung weiter:

Eugénie Liliane Arivony (Madagaskar)  
Pavel Dolenc (Slowenien)  
Salifou Fomba (Mali)  
Willy C. Gaa (Philippinen)  
Asoka de Z. Gunawardena (Sri Lanka)  
Mehmet Güney (Türkei)  
Aka Edoukou Jean-Baptiste Kablan  
(Côte d'Ivoire)  
Laïty Kama (Senegal)  
Dionysios Kondylis (Griechenland)  
Bouba Mahamane (Niger)  
Erik Møse (Norwegen)  
Yakov Ostrovsky (Russische Föderation)  
Cheick Dimkinsedo Ouédraogo  
(Burkina Faso)  
Navanethem Pillay (Südafrika)  
Indira Rana (Nepal)  
William Sekule  
(Vereinigte Republik Tansania)  
Tilahun Teshome (Äthiopien)  
Lloyd George Williams  
(Jamaika und St. Kitts und Nevis)

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Tadschikistan

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT). – Resolution 1206(1998) vom 12. November 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. November 1998 über die Situation in Tadschikistan (S/1998/1029),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

- mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan (S/1997/510) und über die wirksame Aufrechterhaltung der Waffenruhe zwischen der Regierung Tadschikistans und der Vereinigten Tadschikischen Opposition (UTO) sowie feststellend, daß in dieser Hinsicht noch Schwierigkeiten zu lösen sind,
- ferner mit Genugtuung über die Intensivierung der regelmäßigen Kontakte zwischen den führenden Mitgliedern der Regierung Tadschikistans und den Führern der UTO, die dazu beigetragen hat, die Krisen in dem vom Bericht des Generalsekretärs erfaßten Zeitraum einzudämmen, die die Verpflichtung beider Parteien auf den Friedensprozeß bestätigt hat und die zur Umsetzung des Allgemeinen Abkommens beigetragen hat,
- mit Genugtuung darüber, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) enge Kontakte zu den Parteien wahrte und mit den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (im folgenden als die ›GUS-Friedenstruppen‹ bezeichnet), den russischen Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zusammenarbeitete und Verbindung hält,
- sowie mit Genugtuung über den Beitrag der Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen zum Friedensprozeß,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die prekäre Sicherheitslage in einigen Teilen Tadschikistans,
- tief besorgt darüber, daß bei der Ermittlung aller erheblichen Tatsachen im Zusammenhang mit der Ermordung von vier Mitarbeitern der UNMOT im Juli 1998 bisher keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 3. November 1998;
2. verurteilt nachdrücklich die jüngsten Kampfhandlungen im Gebiet von Leninabad, die von bewaffneten Kräften ausgehen, welche den Friedensprozeß in Tadschikistan zu behindern versuchen, und fordert alle Beteiligten auf, den Einsatz von Gewalt zu unterlassen;
3. fordert die Parteien auf, energische Anstrengungen zu unternehmen, um das Allgemeine Abkommen, einschließlich des Protokolls über militärische Fragen (S/1997/209, Anlage II), vollinhaltlich umzusetzen und die Bedingungen für die Abhaltung von Wahlen zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahr 1999 zu schaffen;
4. nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, würdigt die Anstrengungen des gesamten Personals der UNMOT und ermutigt sie, den Parteien auch weiterhin bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein;
5. begrüßt den Beitrag, den die GUS-Friedenstruppen nach wie vor leisten, wenn es darum geht, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein;
6. verurteilt nachdrücklich die Ermordung von vier Mitarbeitern der UNMOT, erkennt an, daß der Abschluß der Ermittlungen in dieser Sache für die Wiederaufnahme der Feldtätigkeit der UNMOT wichtig ist, fordert die Regierung Tadschikistans nachdrücklich auf, die Ermitt-

lungen rasch zum Abschluß zu bringen und alle Personen, die dieses Verbrechen für verantwortlich befunden werden, vor Gericht zu stellen, und fordert außerdem die Führer der UTO nachdrücklich auf, bei diesen Anstrengungen auch weiterhin uneingeschränkt zu kooperieren;

7. anerkennt die Anstrengungen, die die Regierung Tadschikistans unternimmt, um den Schutz des internationalen Personals zu verstärken, und fordert die Parteien auf, weiter zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der GUS-Friedenstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;
8. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem am 20. Mai 1998 von der Weltbank abgehaltenen Treffen der Beratungsgruppe und fordert die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten auf, auf den im März 1998 in Genf erlassenen konsolidierten Beitragsappell zugunsten Tadschikistans für 1998 rasch und großzügig zu reagieren;
9. erkennt an, daß umfassende internationale Unterstützung für die Intensivierung des Friedensprozesses in Tadschikistan auch weiterhin wesentlich sein wird, und erinnert beide Parteien daran, daß es von der Sicherheit des Personals der UNMOT und der internationalen Organisationen sowie der humanitären Helfer abhängt, ob die internationale Gemeinschaft Hilfe für Tadschikistan mobilisieren und auch künftig gewähren kann;
10. beschließt, das Mandat der UNMOT um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 15. Mai 1999 zu verlängern;
11. ersucht den Generalsekretär, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten, insbesondere was die Sicherheitslage und die zur Erhöhung der Sicherheit der UNMOT getroffenen Maßnahmen betrifft, und ersucht ihn außerdem, innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;
12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 23. Februar 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/8)

Auf der 3981. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. Februar 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den nach Ziffer 11 seiner Resolution 1206(1998) vom 12. November 1998 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 8. Februar 1999 über die Situation in Tadschikistan (S/1999/124) behandelt.

Der Sicherheitsrat begrüßt die regelmäßigen Kontakte zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition (UTO) sowie die Arbeit der Kommission für nationale Aussöhnung zur Herbeiführung weiterer Fortschritte im Friedens-

prozeß. Er bedauert, daß in den letzten drei Monaten weiter nur langsame Fortschritte erzielt wurden, und unterstreicht, daß die Parteien die volle und stufenweise Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan (S/1997/510), insbesondere des Protokolls über militärische Fragen (S/1997/209, Anlage II), beschleunigen müssen. Der Rat fordert die Parteien auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Bedingungen für die Abhaltung eines Verfassungsreferendums und von Präsidentschaftswahlen im Jahr 1999 sowie für die Abhaltung von Parlamentswahlen zu einem geeigneten Zeitpunkt zu schaffen.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des gesamten Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) und ermutigt sie, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens auch weiterhin behilflich zu sein. Er unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die UNMOT bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens eine umfassende und aktive Rolle übernimmt, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu prüfen, wie dies unter Berücksichtigung der Sicherheitslage erreicht werden kann.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beitrag, den die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppen) nach wie vor leisten, wenn es darum geht, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem den Beitrag, den die Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen zu dem Friedensprozeß leistet, und ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß die Abhaltung eines Treffens dieser Gruppe auf Außenministerebene zur Unterstützung des Friedensprozesses bei entsprechender Vorbereitung in der Tat nützlich sein könnte.

Der Sicherheitsrat begrüßt ferner die Tätigkeiten verschiedener internationaler Organisationen und humanitärer Helfer im Zusammenhang mit der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens und zur Befriedigung der humanitären Bedürfnisse sowie des Wiederaufbau- und Entwicklungsbedarfs Tadschikistans. Er fordert die Mitgliedstaaten und alle anderen Beteiligten auf, rasch und großzügig auf den konsolidierten Beitragsappell zugunsten Tadschikistans für das Jahr 1999 zu reagieren, der im Dezember 1998 in Genf ergangen ist.

Der Sicherheitsrat bekundet von neuem seine Besorgnis darüber, daß die Sicherheitslage in einigen Teilen Tadschikistans nach wie vor prekär ist. Er wiederholt, wie wichtig die vollständige Untersuchung der Ermordung von vier Mitgliedern der UNMOT im Juli 1998 ist, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Tadschikistans. Der Rat fordert die UTO auf, einen wirksameren Beitrag zu der Untersuchung zu leisten, damit die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden. Er erkennt die Anstrengungen an, die die Regierung Tadschikistans unternimmt, um den Schutz des internationalen Personals zu verbessern, und fordert die Parteien auf, weiter zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der GUS-Friedenstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten. Der Rat erinnert beide Parteien daran, daß es von der Sicherheit des Personals der UNMOT und der internationalen Organisationen sowie der humanitären Helfer abhängt, ob die inter-

nationale Gemeinschaft Hilfe für Tadschikistan mobilisieren und auch künftig gewähren kann.«

## Westsahara

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1204(1998) vom 30. Oktober 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharfrage,
- unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharfrage behilflich zu sein,
- sowie unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden Parteien angenommenen Regelungsplan durchzuführen,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1998 (S/1998/997) und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,
- sowie mit Genugtuung darüber, daß die Regierung Marokkos und die POLISARIO-Front ihre Absicht bekundet haben, bei der Umsetzung der in dem Bericht enthaltenen Vorschläge aktiv mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) zu kooperieren,

1. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 17. Dezember 1998 zu verlängern;
2. begrüßt die Ziffer 4 des Berichts des Generalsekretärs betreffend das Protokoll über die Identifizierung von Angehörigen der Stammesgruppen H41, H61 und J51/52, die sich individuell anmelden, das Protokoll betreffend das Rechtsmittelverfahren, das Memorandum über die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) in der Region und einen Rahmenplan für die nächsten Phasen des Regelungsplans und fordert die Parteien auf, diesem Maßnahmenpaket bis Mitte November 1998 zuzustimmen, um eine positive Prüfung weiterer Phasen des Regelungsprozesses zu erlauben;
3. nimmt Kenntnis von der Absicht des UNHCR, den Parteien bald ein Protokoll betreffend die Rückführung von Flüchtlingen zu übermitteln, und unterstützt die diesbezüglichen Anstrengungen;
4. begrüßt außerdem, daß die marokkanischen Behörden eingewilligt haben, die Präsenz des UNHCR in Westsahara zu formalisieren, sowie die Zustimmung der POLISARIO-Front zur Wiederaufnahme der Vorarbeiten zur Registrierung in den Flüchtlingslagern, und ersucht beide Parteien, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das UNHCR zu befähigen, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Rückführung der wahlberechtigten sahrauischen Flüchtlinge und ihrer unmittelbaren Angehörigen im Einklang mit dem Regelungsplan durchzuführen;
5. nimmt mit Bedauern Kenntnis von der Beschränkung der Einsatzfähigkeit der Pionierunterstützungseinheit der MINURSO, fordert den



baldigen Abschluß von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär, was eine unabdingbare Voraussetzung für die vollständige und rechtzeitige Dislozierung der von der MINURSO gebildeten Militäreinheiten ist, und erinnert daran, daß bis zum Abschluß solcher Abkommen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594), wie in Resolution 52/12 B der Generalversammlung vorgesehen, vorläufig Anwendung findet;

6. unterstützt die Absicht der MINURSO, wie vom Generalsekretär vorgeschlagen am 1. Dezember 1998 mit der Veröffentlichung der vorläufigen Wählerliste zu beginnen, und unterstützt außerdem die vorgeschlagene Erhöhung der Mitgliederzahl der Identifizierungskommission von 18 auf 25 sowie die Aufstockung des notwendigen Unterstützungspersonals, um die Kommission zu stärken und sie zu befähigen, ihre Arbeit auch künftig mit größter Genauigkeit und Unparteilichkeit auszuführen, mit dem Ziel, den vorgeschlagenen Zeitplan einzuhalten;
7. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 11. Dezember 1998 über die Durchführung dieser Resolution und über den Stand der Durchführung des Regelungsplans und der zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen Bericht zu erstatten und den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen und gegebenenfalls über die weitere Durchführbarkeit des Mandats der MINURSO unterrichtet zu halten;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1215(1998) vom 17. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharfrage und insbesondere in Bekräftigung seiner Resolution 1204(1998) vom 30. Oktober 1998,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 11. Dezember 1998 (S/1998/1160) und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,
- Kenntnis nehmend von dem erklärten Standpunkt der Regierung Marokkos und mit Genugtuung darüber, daß die POLISARIO-Front formell akzeptiert hat, das Maßnahmenpaket in Ziffer 2 des Berichts des Generalsekretärs umzusetzen, um die Durchführung des Regelungsplans voranzubringen,

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 31. Januar 1999 zu verlängern, damit weitere Konsultationen stattfinden können, die hoffentlich zu einer Einigung über die verschiedenen Protokolle führen werden, ohne daß die Intaktheit des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Maßnahmenpakets untergraben wird oder seine Hauptbestandteile in Frage gestellt werden;

2. stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Umsetzung des Vorschlags des Generalsekretärs, den Identifizierungsprozeß und die Rechtsmittelverfahren zeitgleich beginnen zu lassen, deutlich unter Beweis stellen könnte, daß die Parteien bereit sind, im Einklang mit den Wünschen, die sie in den vergangenen Monaten öffentlich geäußert haben, den Referendumsprozeß zu beschleunigen;

3. fordert die Parteien und die interessierten Staaten auf, so bald wie möglich mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) das vorgeschlagene Protokoll betreffend die Rückführung von Flüchtlingen zu schließen, fordert die Regierung Marokkos nachdrücklich auf, die Präsenz des UNHCR in dem Gebiet zu formalisieren, und ersucht beide Parteien, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das UNHCR zu befähigen, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Rückführung der wahlberechtigten sahraischen Flüchtlinge und ihrer unmittelbaren Angehörigen im Einklang mit dem Regelungsplan durchzuführen;
4. fordert die Regierung Marokkos nachdrücklich auf, umgehend mit dem Generalsekretär ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, als unerläßliche Voraussetzung für die vollständige und rechtzeitige Dislozierung der von der MINURSO gebildeten Militäreinheiten, und erinnert daran, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594), wie in Resolution 52/12 B der Generalversammlung vorgesehen, vorläufig Anwendung findet;

5. stellt fest, daß die Verträge der Mehrzahl der Mitarbeiter der Identifizierungskommission Ende Dezember 1998 ablaufen werden und daß künftige Vertragsverlängerungen davon abhängen, welche Aussichten für die Wiederaufnahme der Identifizierungsarbeiten in unmittelbarer Zukunft bestehen und welche Beschlüsse der Sicherheitsrat im Hinblick auf das Mandat der MINURSO treffen wird;

6. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 22. Januar 1999 über die Durchführung dieser Resolution und den Stand der Durchführung des Regelungsplans und der zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen Bericht zu erstatten, und ersucht ihn ferner, den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten, wozu gegebenenfalls auch die Neubewertung der weiteren Durchführbarkeit des Mandats der MINURSO durch den Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs gehört;
7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1224(1999) vom 28. Januar 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharfrage,

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 11. Februar 1999 zu verlängern;

2. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen bei der Durchführung des Regelungsplans und über die zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen sowie gegebenenfalls über die weitere Durchführbarkeit des Mandats der MINURSO unterrichtet zu halten;
3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1228(1999) vom 11. Februar 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Westsaharfrage und insbesondere in Bekräftigung der Resolutionen 1204 (1998) vom 30. Oktober 1998 und 1215(1998) vom 17. Dezember 1998,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 28. Januar 1999 (S/1999/88) und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 31. März 1999 zu verlängern, um die Abhaltung von Konsultationen zu ermöglichen, in der Hoffnung und mit der Erwartung, daß eine Einigung über die Protokolle betreffend die Identifizierung, das Rechtsmittelverfahren und die Planung der Rückführung sowie über die wesentliche Frage des Durchführungszeitplans erzielt wird, ohne die Substanz des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Maßnahmenpakets zu beeinträchtigen oder seine Hauptelemente in Frage zu stellen, damit die Identifizierung der Stimmberechtigten rasch wiederaufgenommen werden und der Prozeß der Rechtsmittelverfahren anlaufen kann;
2. ersucht beide Parteien, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Rückführung der stimmberechtigten sahraischen Flüchtlinge und ihrer unmittelbaren Angehörigen im Einklang mit dem Regelungsplan durchzuführen;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 22. März 1999 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. unterstützt die Absicht des Generalsekretärs, seinen Persönlichen Abgesandten zu bitten, die Tragfähigkeit des Mandats der MINURSO erneut zu prüfen, falls die Aussichten auf Umsetzung des Maßnahmenpakets zum Zeitpunkt der Vorlage des nächsten Berichts des Generalsekretärs noch immer ungewiß erscheinen;
5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Zentralafrikanische Republik

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 18. Februar 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/7)

Auf der 3979. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. Februar 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

›Der Sicherheitsrat stellt nach Kenntnisnahme des Schreibens des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 9. Februar 1999 an den Präsidenten des Rates (S/1999/132) mit Genugtuung fest, daß sich der Präsident der Zentralafrikanischen Republik darauf verpflichtet hat, den Frieden in der Zentralafrikanischen Republik im Wege des Dialogs und der Absprache zu wahren. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat mit Nachdruck, daß die vollinhaltliche Durchführung der Übereinkommen von Bangui (S/1997/561, Anhänge III-VI) und des Nationalen Aussöhnungspakts (S/1998/219) für den Frieden und die nationale Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik wesentlich ist.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf, auch weiterhin konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998 (S/1998/148) genannten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Reformen durchzuführen und die in den Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 (S/1998/61, Anlage) und vom 23. Januar 1999 (S/1999/98, Anlage) an den Generalsekretär gemachten Zusagen zu erfüllen. Er erinnert daran, daß der Erfolg, das künftige Mandat und die weitere Präsenz der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik eng an die Erfüllung dieser Zusagen geknüpft sind, insbesondere was die sofortige Wiederaufnahme eines konstruktiven politischen Dialogs betrifft.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner Besorgnis über die Folgen Ausdruck, die die derzeitigen politischen Spannungen für die Stabilität und die Funktionsfähigkeit der Institutionen der Zentralafrikanischen Republik haben. Er bekräftigt, daß die Regierung, die politischen Verantwortungsträger und das Volk der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines stabilen und sicheren Umfelds und den Wiederaufbau ihres eigenen Landes tragen. Er betont, wie wichtig es ist, daß sich die Zentralafrikanische Republik auch weiterhin darum bemüht, noch offene Streitfragen auf friedlichem und demokratischem Wege im Einklang mit den Übereinkommen von Bangui zu regeln. Er unterstreicht die Notwendigkeit, daß sowohl die ›mouvance présidentielle‹ als auch die Oppositionsparteien eng zusammenarbeiten und aktiv darauf hinarbeiten, daß der für die Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik unverzichtbare politische Konsens herbeigeführt wird.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß die reibungslose Vorbereitung freier und fairer Präsidentschaftswahlen, für die die entsprechenden Maßnahmen möglichst bald ergriffen werden sollten, ein gewisses Maß an politischem Konsens und die Eröffnung eines echten Dialogs zwischen allen der Nationalversammlung angehörenden Parteien voraussetzt. Er ist außerdem der Auffassung,

daß eine im Konsens erfolgende Vorbereitung der Präsidentschaftswahlen die Legitimität des nächsten Präsidenten der Republik nur stärken und darüber hinaus auch einen bestandfähigen zivilen Frieden gewährleisten kann. Er unterstützt uneingeschränkt den Appell des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs an die politischen Führer und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, die politische Pattsituation zu überwinden, damit das Land vorankommen kann, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINURCA). – Resolution 1230(1999) vom 26. Februar 1999

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 1125 (1997) vom 6. August 1997, 1136(1997) vom 6. November 1997, 1152(1998) vom 5. Februar 1998, 1155(1998) vom 16. März 1998, 1159 (1998) vom 27. März 1998, 1182(1998) vom 14. Juli 1998 und 1201(1998) vom 15. Oktober 1998,
- mit Genugtuung über die Abhaltung freier und fairer Parlamentswahlen am 22. November und 13. Dezember 1998,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 18. Dezember 1998 (S/1998/1203) und dessen Anlage vom 14. Januar 1999 (S/1998/1203/Add.1) sowie über den Bericht des Generalsekretärs vom 29. Januar 1999 (S/1999/98, Anlage) und von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär (S/1999/116, Anlage) und von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär (S/1999/98, Anlage),
- erneut feststellend, wie wichtig die Arbeit des gemeinsamen Ausschusses der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINURCA) zur Behandlung der Frage der Neustrukturierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte ist, und betonend, daß die Gesetz- und Verordnungsentwürfe betreffend die Landesverteidigung und die Struktur der Verteidigungskräfte rasch verabschiedet werden müssen,
- in Bekräftigung des Zusammenhangs zwischen dem sozioökonomischen Fortschritt und der Konsolidierung des Friedens in der Zentralafrikanischen Republik und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Weltbank vom 23. Dezember 1998 an den Generalsekretär (S/1999/121, Anlage),
- daran erinnernd, wie wichtig die regionale Stabilität ist und daß es gilt, die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren und insbesondere dem Volk der Zentralafrikanischen Republik behilflich zu sein, den Prozeß der nationalen Aussöhnung zu festigen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein sicheres und stabiles Umfeld aufrechtzuerhalten, das der wirt-

schaftlichen Gesundung und der Abhaltung freier und fairer Präsidentschaftswahlen förderlich ist,

- betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit und die Verständigung zwischen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, den neu gewählten Gesetzgebern und den politischen Gruppierungen für das wirksame Tätigwerden der Nationalversammlung ist,
- unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Regierung der Zentralafrikanischen Republik die Termine für die Präsidentschaftswahlen so bald wie möglich im Einklang mit Artikel 23 der Verfassung der Zentralafrikanischen Republik festsetzt,

1. beschließt, das Mandat der MINURCA bis zum 15. November 1999 zu verlängern;
2. bekundet seine Absicht, mit der Verringerung des Personals der MINURCA 15 Tage nach dem Abschluß der Präsidentschaftswahlen in der Zentralafrikanischen Republik zu beginnen, mit dem Ziel, die Mission spätestens am 15. November 1999 endgültig zu beenden;
3. beschließt ferner, das Mandat der MINURCA alle 45 Tage auf der Grundlage von Berichten des Generalsekretärs unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Erfüllung der Zusagen zu überprüfen, die vom Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik in seinem Schreiben vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemacht wurden;
4. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, mit dem Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik Pläne für einen möglichen schrittweisen Abbau des militärischen Anteils der MINURCA in Erwartung der für den 15. November 1999 festgesetzten Beendigung der Mission zu erörtern, nach Maßgabe der bei der Neustrukturierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte erzielten Fortschritte und namentlich auch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Stabilität und Sicherheit Banguis zu gewährleisten;
5. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Neustrukturierung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Gendarmerie, durch bilaterale und multilaterale Hilfsprogramme zu unterstützen, und bekräftigt die Rolle, die der MINURCA dabei zukommt, bei der Neustrukturierung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik und in diesem Zusammenhang bei der Koordinierung und Weiterleitung der zu diesem Zweck gewährten internationalen Unterstützung Rat zu gewähren;
6. bekräftigt mit Nachdruck, daß die vollinhaltliche Durchführung der Übereinkommen von Bangui (S/1997/561, Anhänge III-VI) und des Nationalen Aussöhnungspakts (S/1998/219) für den Frieden und die nationale Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik wesentlich ist, und fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, auch weiterhin konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998 (S/1998/148) genannten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Reformen durchzuführen und die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär (S/1998/61, Anlage) und in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemachten Zusagen zu erfüllen;

7. fordert alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik auf, mit Hilfe des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die derzeitige politische Pattsituation zu überwinden und so den nationalen Aussöhnungsprozeß zu stärken;
8. fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik ferner auf, die neue Wahlkommission im Hinblick auf die Organisation der Präsidentschaftswahlen so bald wie möglich einzusetzen und für die Abhaltung dieser Wahlen einen Zeitplan festzulegen und diesen zu befolgen;
9. ermächtigt die MINURCA, in Übereinstimmung mit den während der Parlamentswahlen am 22. November und 13. Dezember 1998 bereits wahrgenommenen Aufgaben eine Unterstützungsfunktion bei der Abhaltung der Präsidentschaftswahlen zu übernehmen, eingedenk der maßgeblichen Verantwortung, die dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) bei der Koordinierung der Wahlhilfe zukommen wird;
10. ermächtigt die MINURCA ferner, wie in Ziffer 29 des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Dezember 1998 empfohlen, die Vernichtung konfiszierter Waffen und Munition, die sich unter ihrer Kontrolle befinden, zu überwachen;
11. ermutigt die Zentralafrikanischen Streitkräfte, mit einer größeren Zahl ihrer Soldaten eine größere Rolle bei der Unterstützung des Prozesses der Präsidentschaftswahlen zu übernehmen, insbesondere durch die Entsendung von Soldaten an die Wahlorte, um dem Personal der MINURCA bei der Gewährleistung der Sicherheit und der Gewährung logistischer Unterstützung behilflich zu sein, und weist darauf hin, daß in diesem Ausnahmefall diejenigen Soldaten der Zentralafrikanischen Streitkräfte, die der MINURCA in diesem Zusammenhang behilflich sind, während dieses Zeitraums nach den Einsatzrichtlinien der Vereinten Nationen tätig sein würden;
12. begrüßt die von dem Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik in seinem Schreiben vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemachten Zusagen und fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, diese Zusagen zu erfüllen, insbesondere
  - a) den Gesetzgebungsprozeß betreffend die Landesverteidigung und die Struktur der Verteidigungskräfte zu beschleunigen, mit dem Ziel, die von dem gemeinsamen Ausschuß der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der MINURCA ausgearbeiteten Gesetz- und Verordnungsentwürfe bis zum 15. April 1999 zu verabschieden;
  - b) Maßnahmen zu ergreifen, um den Auftrag der Sonderverteidigungskräfte der republikanischen Institutionen (FORSDIR) auf den Schutz der republikanischen Institutionen und hochrangiger Behörden zu beschränken, unter Ausschluß sämtlicher polizeilicher und mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zusammenhängender Aufgaben;
  - c) das vom UNDP finanzierte Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm mit Unterstützung der MINURCA weiter durchzuführen;
  - d) spätestens bis zum 1. April 1999 ein Umsetzungsprogramm im Einklang mit dem

von dem gemeinsamen Ausschuß der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der MINURCA festgelegten Zeitplan zu erstellen, in dem die Schlüsselemente des Programms zur Neustrukturierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte genannt werden sollen, unter anderem die Notwendigkeit einer geographisch ausgewogenen und multiethnischen Rekrutierung, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, namentlich auch die Auszahlung der laufenden und ausstehenden Bezüge, die Bereitstellung angemessener Infrastruktur, Ausrüstung und Unterstützungsmaterialien und die Dislozierung einiger der neustrukturierten Einheiten außerhalb Bangui;

13. fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik außerdem nachdrücklich auf, die Bedingungen der mit den internationalen Finanzinstitutionen vereinbarten Programme für die finanzielle Konsolidierung und die Wirtschaftsreform zu erfüllen;
14. ersucht die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, in Übereinstimmung mit der in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemachten Zusage jede Beteiligung an externen Konflikten zu unterlassen;
15. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Programm zur Neustrukturierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte finanziell und materiell zu unterstützen, um seine rasche Umsetzung zu erleichtern, und dankt all jenen, die dies bereits getan haben;
16. betont, daß die wirtschaftliche Normalisierung und der Wiederaufbau wichtige Aufgaben sind, die sich der Regierung und dem Volk der Zentralafrikanischen Republik stellen, und daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine nachhaltige Entwicklung in der Zentralafrikanischen Republik unerlässlich sind, unterstreicht das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ein langfristiges Programm zur Unterstützung der Zentralafrikanischen Republik und fordert den Wirtschafts- und Sozialrat, das UNDP, den Internationalen Währungsfonds (IMF), die Weltbank und die entsprechenden regionalen Finanzinstitutionen ferner nachdrücklich auf, zur Ausarbeitung eines solchen Programms beizutragen;
17. ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit der Erklärung des Ratspräsidenten vom 29. Dezember 1998 (S/PRST/1998/38) zu prüfen, welche Rolle die Vereinten Nationen bei dem Übergang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in der Zentralafrikanischen Republik übernehmen könnten, und ersucht ihn ferner, im Benehmen mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bis zum 31. Mai 1999 Empfehlungen in dieser Hinsicht betreffend eine mögliche Präsenz der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik nach dem 15. November 1999, dem Datum, an dem der Einsatz der MINURCA endet, vorzulegen;
18. ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. April 1999 und danach alle 45 Tage einen Bericht vorzulegen, der die Durchführung des Mandats der MINURCA, die Entwicklungen in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere den Wahlprozeß, die Fortschritte bei der Erfüllung der Zusagen, die der Präsident der Zentralafrikanischen Republik in seinen Schreiben vom 8. Januar 1998 und 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemacht hat, und die Umsetzung

der Übereinkommen von Bangui und des Nationalen Aussöhnungspakts, einschließlich der Zusagen bezüglich der Gewährleistung der wirtschaftlichen Gesundung des Landes, der Neustrukturierung der Sicherheitskräfte und der Tätigkeit der FORSDIR behandelt;

19. würdigt die Anstrengungen des Sonderbeauftragten und des Personals der MINURCA zur Förderung des Friedens und der nationalen Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik;
20. erinnert an die dringende Notwendigkeit, daß die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge an den vom Generalsekretär geschaffenen Treuhandsfonds zur Unterstützung der Tätigkeit der MINURCA entrichten;
21. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Zypern

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1217(1998) vom 22. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Dezember 1998 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1998/1149 mit Add.1),
  - sowie mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Dezember 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/1998/1166),
  - feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 31. Dezember 1998 hinaus in Zypern zu belassen,
  - in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen betreffend Zypern,
  - abermals alle Staaten auffordernd, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Republik Zypern zu achten, und sie sowie die beteiligten Parteien darum ersuchend, alle Handlungen, die diese Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit beeinträchtigen könnten, sowie jeden Versuch, die Insel zu teilen oder mit einem anderen Land zu vereinen, zu unterlassen,
  - besorgt feststellend, daß die Bewegungsfreiheit der UNFICYP nach wie vor eingeschränkt wird,
  - ferner mit Befriedigung feststellend, daß die Lage entlang den Feueereinstellungslinien trotz zahlreicher kleinerer Verstöße im allgemeinen ruhig geblieben ist,
  - erneut erklärend, daß Fortschritte auf dem Weg zu einer umfassenden politischen Lösung erzielt werden müssen,
1. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum zu verlängern;
  2. erinnert beide Seiten an ihre Verpflichtung, alle gegen Personal der UNFICYP gerichteten Gewalttätigkeiten zu verhindern, mit der UN-

FICYP voll zusammenarbeiten und ihre volle Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. fordert die Militärbehörden auf beiden Seiten auf, insbesondere in der Nähe der Pufferzone alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen würden;
4. bekundet von neuem seine ernsthafte Besorgnis über den noch immer überhöhten Umfang der Streitkräfte und Rüstungen in der Republik Zypern und das Tempo, in dem diese vergrößert, verbessert und modernisiert werden, insbesondere durch die Einführung hochentwickelter Waffen, sowie über das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, was die Spannungen nicht nur auf der Insel, sondern in der ganzen Region zu erhöhen und die Bemühungen um die Aushandlung einer politischen Gesamtregelung zu komplizieren droht;
5. fordert alle Beteiligten auf, sich auf eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben und eine Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideen katalog (S/24472, Anlage) ausgeführt, unterstreicht die Wichtigkeit der schließlichen Entmilitarisierung der Republik Zypern als Ziel im Rahmen einer umfassenden Gesamtregelung und ermutigt den Generalsekretär, die dahin gehenden Bemühungen weiter zu fördern;
6. erklärt erneut, daß der Status quo unannehmbar ist und daß die Verhandlungen über eine endgültige politische Lösung des Zypern-Problems bereits zu lange festgefahren sind;
7. bekräftigt seinen Standpunkt, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität und internationale Rechtspersönlichkeit sowie über eine einzige Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Beschreibung in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats in einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit jedweden anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;
8. betont seine volle Unterstützung für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs und für die Anstrengungen, die sein Sonderberater und sein Stellvertretender Sonderbeauftragter für Zypern unternehmen, um zu gegebener Zeit einen stetigen Prozeß direkter Verhandlungen wiederaufzunehmen, dessen Ziel darin besteht, eine umfassende Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats herbeizuführen, und betont außerdem die Wichtigkeit abgestimmter diesbezüglicher Bemühungen in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär;
9. fordert die Führer der beiden Volksgruppen abermals auf, sich auf diesen Verhandlungsprozeß zu verpflichten, mit dem Generalsekretär, seinem Sonderberater und seinem Stellvertretenden Sonderbeauftragten aktiv und konstruktiv zusammenzuarbeiten und zu gegebener Zeit den direkten Dialog wiederaufzu-

- nehmen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, diese Bemühungen voll zu unterstützen;
10. begrüßt die Bemühungen, die die UNFICYP weiterhin unternimmt, um ihren humanitären Auftrag in bezug auf die im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zyperer und Maroniten und die im südlichen Teil lebenden türkischen Zyperer zu erfüllen, wie im Bericht des Generalsekretärs erwähnt;
11. begrüßt außerdem die Wiederaufnahme der Tätigkeit des Ausschusses für Vermißte und fordert die unverzügliche Durchführung des Abkommens über Vermißte vom 31. Juli 1997;
12. bekundet erneut seine Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen und der anderen Beteiligten um die Förderung von Veranstaltungen, die beide Volksgruppen einschließen, um Kooperation, Vertrauen und gegenseitige Achtung zwischen den beiden Volksgruppen aufzubauen;
13. begrüßt die Bemühungen um die Verbesserung der Effizienz der UNFICYP, namentlich die Einrichtung einer neuen Unterabteilung Zivilangelegenheiten;
14. ersucht den Generalsekretär, bis zum 10. Juni 1999 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt. – Resolution 1218(1998) vom 22. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Zypern,
  - mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer politischen Gesamtregelung in Zypern,
1. dankt für das Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Dezember 1998 an den Ratspräsidenten über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern, insbesondere über die Tätigkeit seines Stellvertretenden Sonderbeauftragten (S/1998/1166);
  2. billigt die vom Generalsekretär am 30. September 1998 im Rahmen seines Gute-Dienste-Auftrags angekündigte Initiative, die das Ziel hat, Spannungen abzubauen und Fortschritte auf dem Weg zu einer gerechten und dauerhaften Regelung in Zypern zu fördern;
  3. dankt für die Kooperationsbereitschaft und die konstruktive Haltung, die beide Seiten in der Zusammenarbeit mit dem Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bislang unter Beweis gestellt haben;
  4. ersucht den Generalsekretär, in Anbetracht der in seiner Initiative vom 30. September 1998 gesetzten Ziele der Förderung von Fortschritten auf dem Weg zu einer gerechten und dauerhaften Regelung und zum Abbau der Spannungen und aufbauend auf dem von den beiden Seiten bereits bewiesenen ernsthaften Engagement, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats auch weiterhin Fortschritte bei der Verwirklichung dieser beiden Ziele herbeizuführen;
  5. ersucht den Generalsekretär ferner insbesondere, unter Berücksichtigung der Resolution 1178

(1998) vom 29. Juni 1998 mit den beiden Seiten intensiv auf folgendes hinzuarbeiten:

- a) eine Verpflichtung, die Androhung oder den Einsatz von Gewalt als Mittel zur Lösung des Zypernproblems zu unterlassen;
- b) einen stufenweisen Prozeß zur Begrenzung und anschließenden maßgeblichen Reduzierung des Umfangs aller Streitkräfte und Rüstungen in Zypern;
- c) die Umsetzung des Pakets von Maßnahmen der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) zum Abbau der Spannungen entlang den Feueereinstellungslinien sowie eine Verpflichtung, Gespräche mit der UNFICYP aufzunehmen, mit dem Ziel, bald zu einer Einigung über weitere konkrete und andere Schritte zum Spannungsabbau, einschließlich der Minenräumung entlang der Pufferzone, zu gelangen;
- d) weitere Fortschritte auf dem Gebiet des Spannungsabbaus;
- e) Anstrengungen zur Herbeiführung maßgeblicher Fortschritte in den Kernpunkten einer umfassenden Zypernregelung;
- f) weitere Maßnahmen, die das Vertrauen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien fördern;

6. fordert die beiden Seiten auf, unter Beweis zu stellen, daß sie allen in den Ziffern 4 und 5 genannten Zielen in voller Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär Folge leisten;

7. ersucht den Generalsekretär außerdem, den Sicherheitsrat über die im Hinblick auf seine Initiative erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Verfahren des Sicherheitsrats

**SICHERHEITSRAT** – Mitteilung des Präsidenten vom 17. Februar 1999 (UN-Dok. S/1999/165)

Es ist wichtig, daß alle Mitglieder des Sicherheitsrats die Möglichkeit haben, voll an der Ausarbeitung der Resolutionen des Rates und der Mitteilungen des Ratspräsidenten mitzuwirken. Beiträge von Mitgliedern von Gruppen von Freunden und anderen ähnlichen Einrichtungen, die unter anderem zum Ziel haben, die Beilegung bestimmter Krisensituationen zu fördern, sind willkommen. Die Ausarbeitung der Entwürfe von Resolutionen des Rates und Erklärungen des Ratspräsidenten sollte in einer Weise erfolgen, die allen Ratsmitgliedern eine ausreichende Mitwirkung ermöglicht. Wenn auch der Rat seine Beschlüsse in vielen Fällen rasch verabschieden muß, sollte allen Ratsmitgliedern vor einem Tätigwerden des Rates zu konkreten Fragen genügend Zeit für Konsultationen und zur Prüfung der Entwürfe eingeräumt werden.

*Quelle* für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

# Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1999

## Sicherheitsrat (15)

Argentinien  
Bahrain  
Brasilien  
China  
Frankreich  
Gabun  
Gambia  
Großbritannien  
Kanada  
Malaysia  
Namibia  
Niederlande  
Rußland  
Slowenien  
Vereinigte Staaten

## Wirtschafts- und Sozialrat (54)

Algerien  
Belarus  
Belgien  
Bolivien  
Brasilien  
Bulgarien  
Chile  
China  
Dänemark  
**Deutschland**  
Dschibuti  
El Salvador  
Frankreich  
Gambia  
Großbritannien  
Guinea-Bissau  
Honduras  
Indien  
Indonesien  
Island  
Italien  
Japan  
Kanada  
Kap Verde  
Kolumbien  
Komoren  
Kongo (Demokratische Republik)  
Korea (Republik)  
Kuba  
Lesotho  
Lettland  
Marokko  
Mauritius  
Mexiko  
Mosambik  
Neuseeland  
Norwegen  
Oman  
Pakistan  
Polen  
Rußland  
Rwanda  
Sambia  
Saudi-Arabien  
Sierra Leone

Spanien  
Sri Lanka  
St. Lucia  
Syrien  
Tschechien  
Türkei  
Venezuela  
Vereinigte Staaten  
Vietnam

## Treuhandrat (5)

China  
Frankreich  
Großbritannien  
Rußland  
Vereinigte Staaten

## Internationaler Gerichtshof (15)

Mohammed Bedjaoui,  
Algerien  
**Carl-August Fleischhauer,**  
**Deutschland**  
Gilbert Guillaume, Frankreich  
Géza Herczegh, Ungarn  
Rosalyn Higgins,  
Großbritannien  
Pieter Hendrik Kooijmans,  
Niederlande  
Abdul Gadir Koroma,  
Sierra Leone  
Shigeru Oda, Japan  
Gonzalo Parra-Aranguren,  
Venezuela  
Raymond Ranjeva, Madagaskar  
José Francisco Rezek, Brasilien  
Stephen M. Schwebel,  
Vereinigte Staaten  
Shi Jiuyong, China  
Vladlen S. Vereshchetin, Rußland  
Christopher Gregory Weeramantry,  
Sri Lanka

## Abrüstungskonferenz (61)

Ägypten  
Äthiopien  
Algerien  
Argentinien  
Australien  
Bangladesch  
Belarus  
Belgien  
Brasilien  
Bulgarien  
Chile  
China  
**Deutschland**  
Finnland  
Frankreich  
Großbritannien

Indien  
Indonesien  
Irak  
Iran  
Israel  
Italien  
Japan  
Jugoslawien  
Kamerun  
Kanada  
Kenia  
Kolumbien  
Kongo (Demokratische Republik)  
Korea  
(Demokratische Volksrepublik)  
Korea (Republik)  
Kuba  
Marokko  
Mexiko  
Mongolei  
Myanmar  
Neuseeland  
Niederlande  
Nigeria  
Norwegen  
Österreich  
Pakistan  
Peru  
Polen  
Rumänien  
Rußland  
Schweden  
Schweiz  
Senegal  
Simbabwe  
Slowakei  
Spanien  
Sri Lanka  
Südafrika  
Syrien  
Türkei  
Ukraine  
Ungarn  
Venezuela  
Vereinigte Staaten  
Vietnam

## Gemeinsame Inspektionsgruppe (11)

Andrzej Abraszewski, Polen  
Fatih Bouayad-Agha, Algerien  
Armando Duque González,  
Kolumbien  
John D. Fox, Vereinigte Staaten  
Homero Luis Hernández Sánchez,  
Dominikanische Republik  
Eduard Victorovich Kudryavtsev,  
Rußland  
Sumihiro Kuyama, Japan  
Francesco Mezzalama, Italien  
**Wolfgang Münch, Deutschland**  
Khalil Issa Othman, Jordanien  
Louis Dominique Ouedraogo,  
Burkina Faso